

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Nationalrat – Conseil national

1998

Sommersession – 14. Tagung der 45. Amtsdauer
Session d'été – 14^e session de la 45^e législature

Erste Sitzung – Première séance

Montag, 8. Juni 1998
Lundi 8 juin 1998

14.30 h

Vorsitz – Présidence: Leuenberger Ernst (S, SO)

Präsident: Ich begrüsse Sie zur Sommersession und erkläre die Sitzung als eröffnet.

Volk und Stände hatten gestern über drei Abstimmungsvorlagen zu befinden. Die Entscheide fielen in allen drei Fällen durchaus im Sinne der Empfehlungen des Parlamentes und des Bundesrates aus. Ich möchte hier nicht näher auf die Vorlagen eingehen, aber Sie erlauben mir hervorzuheben, dass bei diesen drei Vorlagen auch sehr viele Parlamentarierinnen und Parlamentarier über Wochen und Monate sehr viel Zeit und Energie in einen zum Teil schwierigen Diskurs mit der Bevölkerung investiert haben. Ich denke, es ist am Platz, den Parlamentsmitgliedern für dieses Engagement zu danken.

96.091

Bundesverfassung. Reform Constitution fédérale. Réforme

Fortsetzung – Suite

Anträge der Verfassungskommission-NR
vom 21. November 1997 (BBl 1998 364)
Propositions de la Commission de la révision constitutionnelle-CN
du 21 novembre 1997 (FF 1998 286)

Anträge der Verfassungskommission-SR
vom 27. November 1997 (BBl 1998 439)
Propositions de la Commission de la révision constitutionnelle-CE
du 27 novembre 1997 (FF 1998 366)

Siehe Seite 970 hiervoor – Voir page 970 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. April 1998
Décision du Conseil des Etats du 30 avril 1998

A1. Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung (Titel, Art. 1–126, 185) (Fortsetzung)

A1. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (titre, art. 1–126, 185) (suite)

Präsident: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir heute eine Open-end-Sitzung auf dem Programm haben. Unser Ziel ist es, den zweiten Teil der Vorlage A1 zu Ende zu beraten. Am Schluss der Beratungen werden wir noch einen Rückkommensantrag der Verfassungskommission behandeln.

Ich werde Sie sodann bitten, den Auftrag an die Redaktionskommission zu erneuern, die Anliegen betreffend geschlechtsneutrale Formulierung umzusetzen, die in Anträgen zu Artikel 7 vorgebracht wurden. Die Redaktionskommission wird uns ihre Vorschläge vor der Schlussabstimmung und sicher zuhanden der Differenzbereinigung vorlegen. Anschliessend werden wir die Gesamtabstimmung über die Vorlage A noch heute vornehmen.

Art. 96

Anträge der Kommissionen: BBl

Propositions des commissions: FF

Zwygart Otto (U, BE): Artikel 96 der neuen Bundesverfassung, wie sie uns hier vorliegt, wird als Paradebeispiel für die Verkürzung von Artikeln dargestellt. Wenn Sie die bisherigen Artikel 32bis, 32ter und 32quater mit all ihren Detailvorschriften lesen, erkennen Sie, worum es hier geht, nämlich darum, den Missbrauch von Alkohol einzuschränken. Heute ist diese Einsicht allgemein bekannt. Sie musste aber, wie die Geschichte und diese Artikel der bestehenden Verfassung zeigen, hart erkämpft und Stück um Stück errungen werden. Wenn wir den Artikel betrachten, wie er uns jetzt vorliegt, ist für mich klar: Das Pferd steht verkehrt im Stall. Ich beantrage Ihnen darum, die beiden Sätze umzustellen.

Was ist die Hauptaussage dieses Artikels? Es ist der gesundheitspolitische Auftrag in der allgemeinen Formulierung, wie sie hier vorliegt. Erst an zweiter Stelle soll dann ein Weg aufgezeigt werden, wie dieses gesundheitspolitische Ziel von Bundesseite her erreicht werden kann.

Deswegen beantragt die Minderheit, die zwei Sätze umzustellen; es ist also keine eigentliche Neufassung. Auch anderswo haben wir verdeutlicht, worum es geht. Mit der Umstellung kommt das Element der Bekämpfung von Missbräuchen beim Alkoholkonsum und damit eigentlich auch der Zweck der vorliegenden gesetzgeberischen Arbeit besser zum Ausdruck. Als Beispiel, wo das auch geschehen ist, möchte ich Artikel 60 erwähnen, wo die haushalterische Nutzung des Wassers auch vorangestellt wird. Ich bitte Sie also, dieser Umstellung zuzustimmen.

Noch ein Wort zur Diskussion in der Vorberatung. Damals hatte ich noch einen Absatz 3 eingefügt, in dem ein altes Postulat, die Kantone hier mit einzubeziehen, Erwähnung fand. Trotzdem war das Abstimmungsverhältnis nur sehr knapp ausgefallen. Ich habe das jetzt hier weggelassen, um das Hauptanliegen der Umstellung besser sichtbar zu machen. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

Keller Rudolf (D, BL): Ich bekenne, dass mir der Antrag der Minderheit Zwygart sehr sympathisch ist, ist er doch etwas klarer formuliert und geht ein bisschen weiter als der bundesrätliche Entwurf. Ich habe mich vor einiger Zeit, wie Sie wissen, für die Initiative «Jugend ohne Drogen» stark gemacht und dafür gekämpft. Da wurde an meine Adresse – für mich immer wieder unberechtigterweise – der Vorwurf erhoben, dass das übermässige Rauchen und der Alkoholkonsum sucht- und sozialpolitisch gesehen ebenso wichtige Probleme seien. Auch wenn viele Formulierungen des bestehenden Verfassungsartikels 32 nicht mehr absolut zeitgemäss sind, scheint es mir, dass man in der neuen Verfassung doch auf gar viele bisherige Forderungen und Festlegungen verzichtet hat. Das sage ich wohlverstanden als einer, der auch dann und wann ein Gläschen Alkohol trinkt.

Meine Beunruhigung gilt vor allem dem Jugendschutz, dem Alkoholmissbrauch von jüngeren Leuten. Diesen gibt es, was unlängst wieder eine sehr eindrucksvolle Studie und – unabhängig davon – eine sehr erschreckende Radio- und eine Fernsehsendung aufzeigten. Wenn Alkohol in unserem Lande serienweise unbesehen an Minderjährige verkauft wird, ist das äusserst bedenklich, dann dürfen wir den bisherigen Verfassungsartikel zu diesem Thema nicht noch abschwächen. In seiner Botschaft gibt der Bundesrat selbst zu, dass der gesundheitspolitische Auftrag in der Bundesverfassung bleiben soll, allerdings in einer allgemeiner gehaltenen Form, wie er schreibt. Das heisst doch im Klartext: Man hat die bisherigen Verfassungsbestimmungen im neuen Entwurf bewusst verwässert und abgeschwächt. Das finde ich gar nicht gut; es entspricht auch nicht mehr dem Erfordernis der Nachführung der bisherigen Bundesverfassung.

Damit wird auf Stufe Verfassung dem recht weit verbreiteten Alkoholmissbrauch eindeutig zuwenig Beachtung geschenkt. Das Problem wird bagatellisiert. Der Minderheitsantrag Zwygart ist vor allem aus der Sicht des Jugendschutzes nötig. Ich erkenne aber nicht, dass die vorgeschlagene Lösung auch für einen beachtlichen Teil der Erwachsenenwelt notwendig ist. Mit dieser Verfassungsverwässerung ist mein Vertrauen in die bundesrätliche Antisuchtpolitik in den Bereichen Drogen, Nikotin und Alkohol nicht eben gestiegen.

Ich appelliere aus all diesen angeführten Gründen an Sie, die beachtliche Minderheit zu unterstützen, auf dass diese Minderheit zur Mehrheit wird.

Gross Jost (S, TG): Ich möchte Sie im Namen der SP-Fraktion bitten, den Minderheitsantrag Zwygart zu unterstützen. Ich möchte auch das Votum von Herrn Keller Rudolf, der vieles über die gesundheitspolitische Stossrichtung der bisherigen Verfassung gesagt hat, unterstützen. Es ist in der Tat so, dass die Bestimmungen über den Alkoholmissbrauch in der geltenden Verfassung wesentlich griffiger sind, als sie jetzt mit dieser lauen, unverbindlichen Fassung von der Kommissionmehrheit vorgeschlagen werden.

Ich erinnere an Artikel 32bis Absatz 2 sowie an Artikel 32quater Absätze 1, 2 und 6. Das sind explizite Aufträge, den Alkoholmissbrauch in verschiedenen Bereichen zu bekämpfen.

Wenn der Bundesrat in der Botschaft sagt, er wolle das jetzt in allgemeinerer Weise tun, dann lässt das nicht übersehen, dass diese allgemeinere Weise lau und unverbindlich, eine Abschwächung ist, auch eine Abschwächung des Nachführungskonzeptes, weil sie diese zwingende gesundheitspolitische Stossrichtung nicht aufnimmt.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag Zwygart zu unterstützen.

Ostermann Roland (G, VD): Les Verts soutiennent la proposition de minorité Zwygart. Il nous paraît un peu cynique de

mettre en première ligne de cet article constitutionnel la législation économique et de préciser, après coup, qu'il faut «en particulier» tenir compte des effets nocifs de la consommation d'alcool. On doit d'ailleurs comprendre qu'il ne s'agit que de la consommation d'alcool distillé, puisque c'est dans la législation relative à la distillation que la Confédération devrait manifester ce souci. Il nous paraît plus normal que l'objectif sanitaire soit, lui, en première ligne et qu'il en découle la nécessité de légiférer. Dans ces conditions, l'article en question englobe, c'est vrai, tous les alcools; mais en revanche, il précise bien qu'il s'agit de combattre «les causes et les effets de la consommation abusive d'alcool». Voilà qui doit rassurer ceux qui pensent qu'un petit verre n'a jamais fait de mal. L'article 96 selon la version de la majorité de la commission est beaucoup plus absolu et péremptoire: il parle bien des «effets nocifs de la consommation d'alcool». C'est tout d'une pièce. Je vous invite donc à savourer ce nectar de nuances proposé par la minorité. Comme aurait dit Bourvil: «La majorité, non; la minorité, oui!»

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La proposition de minorité Zwygart à l'article 96 comporte deux éléments:

1. l'inversion de l'ordre des deux phrases dans le but de mettre en exergue l'aspect politique ou de programme contenu dans cet article; la stipulation de la délégation de compétence;
2. une modification rédactionnelle, puisque, au lieu de parler «des effets nocifs de la consommation d'alcool» dont la Confédération devrait tenir compte dans sa législation, on veut l'inviter à lutter «contre les causes et les effets de la consommation abusive d'alcool».

La commission, par 18 voix contre 15, a rejeté cette proposition, partant de l'idée que la mise à jour vise à mettre dans la constitution un article qui permette le maintien, la poursuite de la politique menée par la Confédération en la matière à l'heure actuelle. La majorité de la commission a estimé que la formulation choisie permettait parfaitement de garantir le statu quo tout en obtenant, il faut le concéder, une synthèse très importante des nombreux articles et alinéas concernant l'alcool contenus actuellement dans notre constitution. Par conséquent, la majorité de la commission a estimé qu'il ne fallait pas donner l'impression que, par une formulation plus incisive, le Parlement souhaiterait que l'on change de politique en matière de mise à jour.

Nous vous proposons de choisir une version qui permette d'assurer la politique actuelle, mais de ne pas introduire ici un changement.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Artikel 96 reduziert die bisherigen umfangreichen Verfassungsbestimmungen der Artikel 32bis, 32ter und 32quater auf zwei Sätze. Sie sollen dadurch materiell nicht geändert werden.

Die Minderheit Zwygart möchte den Bund verpflichten, die Ursachen und Wirkungen des Alkoholmissbrauchs zu bekämpfen. Die Missbrauchsbekämpfung ist unbestrittenermassen ein Ziel der Alkoholgesetzgebung und würde es auch verdienen, prominenter hervorgehoben zu werden. Ein Blick auf die Artikel 59 und 60, die den Umweltschutz im Bereich des Wassers betreffen, zeigt, dass es sehr wohl im Sinn macht, die Ziele der Gesetzgebung dem eigentlichen Gesetzgebungsauftrag voranzustellen.

Die Kommission konnte sich allerdings nicht dazu durchringen und lehnte den Antrag der Minderheit Zwygart mit 18 zu 15 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

Koller Arnold, Bundesrat: Artikel 96 über den Alkohol ist ein typisches Beispiel, anhand dessen wir zeigen können, wie es uns gelungen ist, die nachgeführte Verfassung zu verwestlichen. Die geltende Verfassung enthält nämlich eine ganze Reihe detaillierter Artikel über den Alkohol. Wir reduzieren das alles jetzt auf einen Artikel mit drei Zeilen, ohne irgendwie normative Substanz zu verlieren, indem wir klar festhalten, dass der Bund auf diesem Gebiet eine umfassende Gesetzgebungskompetenz hat. Das ist auch einer der Gründe, weshalb die nachgeführte Verfassung um rund einen Drittel kürzer sein wird, als es die geltende geschriebene Verfas-

sung ist, obwohl wir ja sehr viel ungeschriebenes Verfassungsrecht neu in die nachgeführte Verfassung aufnehmen. Ich bin der Meinung, dass im Grunde genommen normativ auch kein zentraler Unterschied zwischen der Fassung der Mehrheit und des Bundesrates einerseits und jener der Minderheit andererseits besteht.

Ich möchte Sie daher ersuchen, hier der Mehrheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	54 Stimmen

Art. 97

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Leuba Jean-François (L, VD): Permettez-moi tout d'abord de vous indiquer mes intérêts: je suis effectivement président de la Société du Sport-Toto et vice-président de la Société de la Loterie suisse à numéros, mais je ne parle pas ici en tant que défenseur des loteries, mais en tant que défenseur des cantons, ce qui est parfois la même chose.

Je suis surpris par l'énergie que dépense le Conseil fédéral pour défendre sa version, ou plutôt pour combattre la proposition de minorité. Cette énergie me renforce dans ma conviction qu'il y a là anguille sous roche. Je reviendrai sur ce point.

J'aimerais rappeler la situation actuelle: la Confédération a la compétence pour légiférer en matière de loteries (art. 35 de la constitution) et les cantons ont la compétence pour autoriser telle ou telle loterie dans un but d'utilité publique. Celui-ci est rempli dans la mesure où les sociétés de loterie et la Société du Sport-Toto versent la totalité de leurs bénéfices, d'une part, à des oeuvres sociales ou culturelles et, d'autre part, au sport. Pour le sport, qui relève plutôt de ma compétence, je rappellerai que, cette année, nous avons versé environ 17 860 000 francs à l'Association olympique suisse et 53 580 000 francs aux cantons pour le développement du sport de masse. Quant aux oeuvres sociales et culturelles, elles reçoivent cette année plus de 210 millions de francs des loteries.

C'est dire que, à l'exception de ce qui va à l'Association olympique suisse, tout l'argent des bénéfices des loteries retourne aux cantons pour les oeuvres sociales et culturelles ou pour le sport. Ce sont les cantons qui procèdent à cette redistribution, ce qui me paraît normal dans un Etat fédéral, puisque ce sont manifestement les cantons qui sont les plus près des besoins de la population, soit pour les oeuvres sociales et culturelles, soit pour le sport.

L'importante minorité que je conduis demande que l'on précise à l'alinéa 4 ce qui figure actuellement dans la loi, mais pas dans le projet de mise à jour de la constitution, à savoir que «les autorisations en matière de loteries relèvent de la compétence des cantons».

Pourquoi voulons-nous l'inscrire dans la constitution? Il y a une modification par rapport à la situation actuelle en ce sens que l'alinéa 4 précise que «l'admission des appareils à sous servant aux jeux d'adresse qui permettent de réaliser un gain relève de la compétence des cantons». Si vous ne dites rien en ce qui concerne les loteries, on pourra en déduire a contrario que l'autorisation des loteries ne relève pas de la compétence des cantons, mais peut relever de la compétence de la Confédération. Or, c'est précisément ce que nous voulons absolument éviter. Personne ne conteste – je le répète – la compétence de la Confédération en matière de législation sur les loteries. La loi de 1923 sur les loteries et les paris professionnels doit sans doute être révisée, mais personne ne conteste cette compétence. En revanche, l'autorisation d'exploiter une loterie doit figurer expressément comme une autorisation cantonale.

Souvenez-vous que, tout récemment, l'ordonnance du Conseil fédéral sur l'interdiction des ouvertures de maisons de jeux B, dont on attend toujours avec intérêt la publication, est intervenue pour des raisons peut-être compréhensibles,

mais qui sont discutables du point de vue légal dans un domaine qui relève de la compétence des cantons. Cette expérience nous enseigne qu'il vaut mieux être prudent et qu'il vaut mieux préciser les choses dans la constitution de manière claire, pour éviter des dérapages du même genre.

C'est précisément pour mettre les cantons à l'abri de ce risque que nous vous prions de suivre la proposition de la minorité de la commission et d'ajouter simplement que les autorisations en matière de loteries, comme l'admission des appareils à sous servant aux jeux d'adresse, relèvent de la compétence des cantons; ceci pour éviter le transfert de certaines compétences à la Confédération en vertu d'appétits financiers qu'il n'est pas besoin de démontrer ici. Je crois qu'il est prudent de prendre des précautions et d'inscrire cette précision dans la constitution. D'ailleurs, le directeur ou le vice-directeur de l'Office fédéral de la justice avait admis qu'il s'agissait simplement d'une élévation du rang d'une disposition qui passerait de la loi à la constitution. C'est la seule chose que nous demandons, et nous croyons que les expériences récentes prouvent que cette demande est justifiée.

Ostermann Roland (G, VD): Les Verts combattent la proposition de minorité pour la raison suivante: il nous paraît difficile de dire constitutionnellement que la législation sur les loteries est de la compétence de la Confédération et d'affirmer tout aussi constitutionnellement que les autorisations en matière de loteries relèvent de la compétence des cantons. L'éventuelle délégation de compétence aux cantons en matière d'autorisation doit justement se faire par le biais d'une loi qui en fixe alors les modalités.

La proposition de minorité nous paraît aller plus vite que la musique et, pour des raisons d'harmonie, nous préférons celle de la majorité de la commission.

Präsident: Die freisinnig-demokratische Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit unterstützt.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La commission s'est rangée d'une manière assez nette, par 23 voix contre 13, derrière les arguments du Gouvernement selon lesquels cette compétence est actuellement réglée au niveau de la loi. Comme l'a indiqué M. Leuba, il s'agirait de l'élever au niveau constitutionnel. La majorité de la commission estime que c'est réglé au niveau de la loi et qu'il faut laisser cette disposition à ce niveau-là. L'élever au niveau constitutionnel reviendrait à enlever la latitude qu'offre la situation actuelle au législateur – comme l'a rappelé M. Ostermann –, puisque la législation sur les jeux de hasard et les loteries relève de la compétence de la Confédération, comme cela est fixé à l'alinéa 1er que nul n'a contesté.

Je vous invite donc à maintenir le statu quo aussi au niveau de la loi et à rejeter la proposition de minorité.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Obwohl es sich hier um einen neuen Artikel handelt – er stammt aus dem Jahr 1993 –, hat die Kommission Absatz 1 leicht modifiziert und verdeutlicht, dass es sich bei den Glücksspielen und Lotterien um zwei verschiedene Arten von Spielen handelt.

Die Minderheit Leuba will Absatz 4 ergänzen und klarstellen, dass auch die Erteilung von Bewilligungen im Bereich der Lotterien den Kantonen und nicht etwa dem Bund obliegt. Ihre Kommission lehnte diesen Antrag ab.

Heute ergibt sich die Zuständigkeit der Kantone aus dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten. Wollte man diese Kompetenz der Kantone nun auf Verfassungsstufe heben, so würde dem Bundesgesetzgeber jeglicher Spielraum genommen, eine andere Lösung zu wählen. Es wäre dem Bundesgesetzgeber z. B. in Zukunft verwehrt, die Bewilligungspflicht bei den Lotterien neu dem Bund zu übertragen.

Die Ablehnung des Antrages Leuba erfolgte in der Kommission mit 23 zu 13 Stimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat hat sich im Rahmen der «mise à jour» der Verfassung generell an das Prin-

zip gehalten, dass Verfassungsartikel, die in jüngster Zeit von Volk und Ständen angenommen worden sind, möglichst nicht geändert werden sollen.

An dieses Prinzip haben wir uns auch bei Artikel 97 gehalten. So wie wir ihn vorschlagen, ist er aus der Volksabstimmung im Jahre 1993 hervorgegangen. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, diesen Artikel im Rahmen der Nachführung auch nicht zu ändern.

Herr Leuba empfiehlt Ihnen eine Heraufstufung einer Regel, die sich heute in der Lotteriegesetzgebung befindet, nämlich dass für die Ausnahmegewilligungen im Bereich der Lotterien die Kantone zuständig sind. Das ist aber eine ausgesprochene Vollzugsfrage. Man sollte – wie gesagt – nun nicht hingehen und einen Verfassungsartikel, der vor wenigen Jahren vom Volk so angenommen worden ist, wegen einer doch fragwürdigen Heraufstufung eines Vollzugsproblems abändern.

Deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abs. 1–3 – Al. 1–3
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	64 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	59 Stimmen

Art. 98, 99

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 100

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Antrag Thanei

Abs. 1

Der Bund erlässt Vorschriften gegen Missbräuche im Mietwesen, namentlich gegen missbräuchliche Mietzinse und andere Forderungen, sowie über die Anfechtbarkeit ungerechtfertigter Kündigungen und die befristete Erstreckung von Mietverhältnissen.

Proposition Thanei

Al. 1

La Confédération édicte des dispositions sur les abus dans le secteur locatif, notamment sur les loyers abusifs et autres exigences du même ordre, ainsi que sur l'annulabilité de résiliations de bail injustifiées et sur la prorogation temporaire de contrats de bail.

Maury Pasquier (Liliane, S, GE): Quelle ne fut pas notre surprise, en prenant connaissance du projet du Conseil fédéral, de voir qu'une grande partie des dispositions de l'article 34septies de la constitution actuelle ne figurait pas à l'article 100 sur le bail à loyer. Ces dispositions, comme «l'annulabilité des congés abusifs» ou «la prolongation du bail pour une durée déterminée», avaient pourtant été inscrites dans la constitution, suite à la votation populaire du 7 décembre 1986. Il était, dès lors, tout à fait déplacé de vider en partie de son sens un article qui exprimait la volonté récemment formulée de la majorité du peuple.

La majorité de la commission l'a admis et a réintroduit ces notions, sauf une, celle de la protection des locataires. L'article 34septies actuel dit en effet tout à fait clairement à l'alinéa 1er que la Confédération «légifère pour protéger les locataires». C'est donc au nom du principe de la mise à jour qui vous tient tant à cœur que je vous demande de donner suite à notre proposition de minorité et d'inscrire très clairement dans la constitution la protection des locataires acceptée récemment en votation populaire.

Thanei (S, ZH): In der Sondersession hat es eine Mehrheit dieses Rates abgelehnt, die Sozialpflichtigkeit des Eigentums in der Verfassung festzulegen. Für die einen war die Unantastbarkeit des Eigentums ausschlaggebend. Die anderen gaben sich der Illusion hin, die Sozialpflichtigkeit des Eigentums verstehe sich von selbst, das Eigentum werde bereits heute durch die Rechtsordnung eingeschränkt und das genüge. Heute kann zumindest der letzte Teil dieser bürgerlichen Mehrheit den Tatbeweis erbringen, indem sie eine gewisse Verantwortung des Eigentums gegenüber den Mieterinnen und Mietern bejaht.

Ich beantrage nur eine kleine Änderung: Anstelle von «missbräuchlichen Kündigungen» möchte ich «ungerechtfertigte Kündigungen» setzen – selbstverständlich auch im Minderheitsantrag, den Frau Maury Pasquier vorher begründet hat. Der Unterschied ist minim, führt jedoch dazu, dass keine stossenden Fälle von Kündigungen mehr möglich sind. Damit heute eine Kündigung als missbräuchlich taxiert wird, muss nämlich die Mieterschaft diesen Missbrauch in den meisten Fällen beweisen.

Stossende Kündigungen fallen dann nicht darunter: Wenn z. B. einer älteren Frau aus kleinlichen Gründen gekündigt wird, so entspricht das gemäss heutiger Praxis und Rechtsprechung keinem Missbrauch. Wenn jedoch der Ausdruck «ungerechtfertigte Kündigung» in die Verfassung und ins Gesetz aufgenommen würde, so wäre eine solche Kündigung nicht mehr möglich. Im übrigen entspricht dieser Ausdruck – oder besser gesagt, diese Handhabung – unserer Rechtsordnung in bezug auf Kündigungen in Dauerschuldverhältnissen. Generell ist in solchen Vertragsverhältnissen für Kündigungen ein wichtiger Grund notwendig. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zu folgen.

Präsident: Die grüne Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Minderheit unterstützt. Die SVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Dettling (Toni, SZ): Um es gleich vorwegzunehmen: Auf den ersten Blick geht es hier nicht um eine grundlegende Differenz zwischen Mehrheit und Minderheit. Wie Frau Maury Pasquier bereits ausgeführt hat, möchte die Minderheit bei der Fassung der Mehrheit eine Ergänzung einbringen, wonach Vorschriften im Mietwesen zum Schutz der Mieter und Mieterinnen zu erlassen sind. Diese Ergänzung weicht nun aber nicht nur vom geltenden Verfassungstext ab, sie ist auch nicht präzise, ja sie könnte Anlass zu einer einseitigen Auslegung der Verfassung in der Ausführungsgesetzgebung sein und damit eine echte Neuerung darstellen. Wenn schon, dann müsste die Ergänzung nicht die Mieterinnen und Mieter, sondern die Wohnungsmieterinnen und -mieter schützen. Denn in der Praxis beziehen sich die im neuen Artikel 100 der Bundesverfassung verankerten Massnahmen ausdrücklich auf Missbräuche im Wohnbereich und nicht auch auf die übrigen gemieteten Sachen.

Es kommt hinzu, dass die Missbrauchsgesetzgebung nicht einseitig nur den Schutz der Mieterinnen und Mieter im Auge behalten darf. Es gibt nebst den Missbräuchen der Vermieter, die leider zugegebenermassen, wenn auch in sehr beschränkter Zahl, vorkommen – ich erinnere daran, dass über 95 Prozent der Mietverhältnisse in der Schweiz völlig unproblematisch verlaufen –, auch die Missbräuche der Mieter. Gerade deshalb ist die einseitige Betonung des Schutzes von Mieterinnen und Mietern im Verfassungsgrundsatz abzulehnen. Vielmehr hat sich die Gesetzgebung, welche heute im Obligationenrecht verankert ist, auf allfällige Missbräuche – ich betone ausdrücklich: Missbräuche – zu beschränken und dabei nebst den Mieteranliegen auch dem berechtigten Interesse der Vermieter an regulären Mietverhältnissen Rechnung zu tragen. Diese Ausgewogenheit könnte zum Schaden aller Beteiligten verlorengehen. Gerade beim heutigen Leerwohnungsbestand von annähernd 2,0 Prozent wäre ein solches Signal aber alles andere als richtig.

Ebenso ist der Antrag Thanei abzulehnen, der eine Detailregelung betreffend Anfechtung der Mietzinse und – zusätzlich – andere Forderungen auf Verfassungsstufe festnageln

will. Auch der gängige Terminus «Missbräuchlichkeit» muss im Verfassungstext beibehalten werden. Es muss daher weiterhin von «missbräuchlicher» und nicht von «ungerechtfertigter» Kündigung gesprochen werden.

Ich bitte Sie daher, keine unnötigen Spannungen im Mietwesen heraufzubeschwören, den Minderheitsantrag Maury Pasquier sowie den Antrag Thanei abzulehnen sowie der Mehrheit, dem Bundesrat und dem Ständerat zuzustimmen.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): Au nom du groupe socialiste, je soutiendrai la proposition Thanei et celle de la minorité.

Tout d'abord, je m'élève avec vigueur contre les affirmations de M. Dettling qui essaie d'introduire dans la constitution la notion – et il le fait par la bande, en quelque sorte – d'abus qui seraient commis aussi par les locataires. Le texte actuel de la constitution, l'article 34septies, est bien clair: le but de la disposition constitutionnelle est de lutter contre les abus commis par les propriétaires, un point c'est tout. M. Dettling est en train de vouloir, en d'autres mots, pervertir l'esprit actuel de la constitution.

La proposition Thanei est tout à fait raisonnable. Il est juste de réintroduire dans le texte de la constitution la notion d'«autres exigences», puisque les abus peuvent porter sur d'autres éléments que sur le loyer. Ensuite, il est juste de parler de «résiliations de bail injustifiées» et non pas seulement de «congé abusifs». La proposition Thanei oblige les bailleurs à justifier le congé lorsqu'il est contesté par le locataire. Cela oblige, en quelque sorte, les bailleurs à se conduire de manière honnête et convaincante, et c'est la moindre des choses.

Mais la proposition de minorité est encore plus importante. Dans le texte actuel de la constitution, il est expressément prévu que la législation se fait en faveur d'une protection légale des locataires. Il s'agit de protéger les locataires. Cela s'explique pour deux raisons:

1. C'est un compromis qui a été finalement voté – il s'agissait d'un contre-projet –, en 1986, à une forte majorité du peuple et des cantons et ce compromis doit être intégralement conservé dans la constitution future.

La pénurie de logements, surtout de logements à loyer modéré, reste extrêmement importante en Suisse. Certes, il y a une certaine détente, mais dans toutes les grandes agglomérations, la pénurie – et les chiffres sont cruels – se maintient de manière très importante. Que ce soit à Berne, Zurich, Bâle, Genève, par exemple, les chiffres des logements disponibles sont largement inférieurs à 2 pour cent du parc immobilier.

2. Les locataires, comme vous le savez, sont majoritaires au plan démographique, mais ils sont largement minoritaires au plan économique. A ce niveau économique, même si les bailleurs se plaignent constamment de se trouver dans des situations difficiles, en réalité, ils tiennent en quelque sorte le couteau par le manche. Cela explique, par exemple, que selon le professeur von Ungern-Sternberg, de l'Université de Lausanne, 9 milliards de francs n'ont pas été restitués aux locataires à cause de la non-répercussion de la baisse des intérêts hypothécaires sur les loyers.

La proposition de la commission, ne retenant pas les mots «pour protéger les locataires», introduit une espèce de zone d'ombre. Cela a été bien démontré par les explications qui viennent d'être données par M. Dettling. Une zone d'ombre, s'agissant d'une mise à jour de la constitution, ça n'est pas bon.

Je vous prie donc de bien vouloir suivre la proposition de minorité.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La proposition de minorité Maury Pasquier vise à l'introduction d'une formulation générale demandant à la Confédération d'édicter «des dispositions pour protéger les locataires contre les abus en matière de bail à loyer». Il faut dire que nous aurions là, non plus une mesure précise contre les abus, mais que l'on interviendrait de manière générale pour protéger des locataires. Par 24 voix contre 14, la commission a estimé que cette formule irait au-delà du texte actuel. La majorité de la commission vous soumet sa version. Ce texte tient compte de certains éléments

qui méritaient d'être repris du texte actuel, notamment la question de «l'annulabilité des congés abusifs».

La proposition Thanei, elle, n'était pas connue dans la commission. Toutefois, elle aussi va au-delà de la notion qui est couramment utilisée, à savoir celle de l'abus. Elle voudrait la remplacer par celle de la résiliation injustifiée, ce qui a une signification plus vaste au niveau des contrats ou des résiliations concernés.

Je vous invite donc à adopter la proposition de la majorité de la commission.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Artikel 100 entspricht Artikel 34septies der geltenden Bundesverfassung. Ihre Kommission hat einzig eine redaktionelle Änderung vorgenommen und präzisiert, dass der Bund auch Vorschriften «über die Anfechtbarkeit missbräuchlicher Kündigungen» erlassen kann.

Eine Minderheit Maury Pasquier will verdeutlichen, dass die Vorschriften gegen Missbräuche im Mietwesen zum Schutze der Mieter oder Mieterinnen gedacht sind. Die Kommission lehnt diesen Antrag unter anderem darum ab, weil er das geltende Verfassungsrecht nicht aufnimmt, sondern die Kompetenz des Bundes einschränken würde. Während dem Bund nach geltendem Recht eine generelle Missbrauchsgesetzgebung im Wohnbereich zusteht, wäre er nach dem Antrag der Minderheit Maury Pasquier verpflichtet, seinen Schutzauftrag einzig auf die Mieter und Mieterinnen auszurichten. Der Kommissionsentscheid wurde mit 24 zu 14 Stimmen gefällt.

Der Antrag Thanei hat Ihrer Kommission nicht vorgelegen. Indessen ist festzuhalten, dass der Antrag eine eigentliche Revision von Artikel 100 darstellen würde und daher mit dem Konzept der Nachführung nicht vereinbar ist. Die Gründe hierfür sind:

1. Die Missbrauchsgesetzgebung würde auch auf andere Forderungen als auf Mietzinsforderungen ausgedehnt.

2. Der Schutz vor «ungerechtfertigten Kündigungen» würde den Rahmen des Schutzes vor Missbrauch bei weitem sprengen.

Festzuhalten gilt es, dass sich der Begriff des Missbrauchs an Artikel 2 ZGB anlehnt und damit auch eine Kündigung «offensichtlich» missbräuchlich sein muss. Dagegen ist unklar, was «ungerechtfertigte Kündigungen» sind, und daher sind diese rechtlich weniger fassbar.

Aus Sicht der Kommission ist der Antrag Thanei ebenso wie der Antrag der Minderheit Maury Pasquier abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Mit Artikel 100 über das Mietwesen führen wir den geltenden Artikel 34septies der Bundesverfassung nach. Es ist ganz klar: Wir wollen an der normativen Substanz des geltenden Artikels 34septies überhaupt nichts ändern. Wenn man das aber will, soll man möglichst nahe am geltenden Verfassungstext bleiben, und das tun die Mehrheit Ihrer Kommission und der Bundesrat besser als die Minderheit.

Wie vor allem auch die deutschsprachige Kommissionssprecherin dargelegt hat, besteht nämlich sonst die Gefahr, dass man neue Interpretationsprobleme schafft, indem man neue Begriffe einführt, wie das vor allem der Antrag Thanei macht, der den Begriff der «ungerechtfertigten Kündigung» neu einführt, während das geltende Recht von «missbräuchlicher Kündigung» spricht.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, dem Bundesrat und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Thanei

54 Stimmen

Dagegen

87 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit

85 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

55 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Art. 101

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Antrag Rennwald

Abs. 3

Der 1. August als Bundesfeiertag und der 1. Mai als Tag der Arbeit sind arbeitsrechtlich bezahlt und den Sonntagen gleichgestellt.

Proposition Rennwald

Al. 3

Le 1er août, jour de la fête nationale, et le 1er mai, jour de la fête du travail, sont payés et assimilés à des dimanches du point de vue du droit du travail.

Schmid Samuel (V, BE): Dass wir über den Minderheitsantrag mit Namensabstimmung befinden werden, ist zweifellos legitim, aber, wie Sie meiner Begründung entnehmen können, weit übertrieben.

Ich beantrage Ihnen, den Entwurf des Bundesrates zu übernehmen. Die Fassung des Ständerates beruht an sich auf dem gleichen Konzept. Wenn Sie sich für die Fassung des Ständerates entschliessen sollten, wäre mindestens die Differenz bereinigt. Ich halte allerdings am Minderheitsantrag fest.

Im Entwurf des Bundesrates findet der 1. August als Bundesfeiertag Aufnahme in der Verfassung. Er wird als Feiertag logischerweise den Sonntagen gleichgestellt. Die Mehrheit will nun zusätzlich eine arbeitsrechtliche Regelung treffen. Das empfinde ich als sachfremd und nicht stufengerecht. Damit – und das möchte ich unterstreichen – nehme ich nicht zum Problem der Bezahlung dieses Feiertages Stellung. Auf Verordnungsstufe ist nämlich heute der 1. August als bezahlter Feiertag bereits festgeschrieben. Im neuen Arbeitsgesetz ist die Bezahlung nicht zwingend vorgeschrieben, aber durch die Verordnung nach wie vor unverändert in Geltung.

Es ist nicht zweckmässig, die Regelung dieses Einzelfalles in die Verfassung aufzunehmen. Im besonderen führt mich die fehlende Stufengerechtigkeit dazu, Ihnen den Entwurf des Bundesrates beliebt zu machen.

Wir als Verfassungsgeber machen doch hier kein Kochbuch und können also nicht alle möglichen Wünsche irgendwie hineinpacken. Da machen wir – zu Recht, das ist unbestritten – die hehre Erklärung, dass der 1. August Bundesfeiertag sei. Dann geht schon der Bundesrat einen Schritt weiter, indem er sagt, dass der 1. August arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt werde. Jetzt will die Mehrheit zusätzlich noch die Bezahlung regeln. Ist Ihnen wohl dabei, wenn Sie in den ersten Worten den 1. August als Nationalfeiertag erklären, es dann aber nicht lassen können, gleichzeitig auch zu sagen, er sei bezahlt? Das ist kleinlich.

Ich bitte Sie – ohne damit die Bezahlung in Frage zu stellen; ich sage es nochmals –, als Verfassungsgeber zu denken, hier die Fassung des Bundesrates zu übernehmen und den Antrag der Mehrheit abzulehnen. Dasselbe gilt für den Antrag Rennwald, den ich Ihnen aus den gleichen Überlegungen ebenfalls zur Ablehnung empfehle.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Comme l'a fait un autre orateur cet après-midi, je vais tout d'abord déclarer mes intérêts, ce qui n'est pas sans intérêt dans le cas précis: je suis en effet membre du comité directeur du syndicat FTMH et membre du comité directeur de l'Union syndicale suisse.

Je ne m'oppose pas à ce que le 1er août, jour de la fête nationale, soit assimilé à un dimanche du point de vue du droit du travail, même si j'ai quelques doutes quant à l'origine historique de ce 1er août. En effet, un certain nombre d'historiens estime que cette fête a été inventée de toutes pièces à la fin du siècle passé.

Il se trouve toutefois que le peuple et les cantons, lors d'une récente votation populaire, ont admis ce principe et je ne sau-

rais aller à l'encontre de cette volonté populaire. Mais s'il y a de bonnes raisons d'assimiler le 1er août à un dimanche et de le payer, il y en a de tout aussi bonnes pour en faire de même avec le 1er mai, jour de la fête du travail. Je vais en énumérer quelques-unes:

Le 1er mai symbolise la lutte que les travailleuses et travailleurs du monde entier mènent depuis fort longtemps pour l'amélioration de leurs conditions de travail. Le 1er mai symbolise aussi le combat qu'ont mené et que mènent toujours des millions d'hommes et de femmes dans le monde pour conquérir ou pour consolider la justice sociale et la démocratie.

Je vous rappelle, pour cette majorité parlementaire qui admire les Etats-Unis, que la fête du travail est née le 1er mai 1886 aux Etats-Unis précisément, lorsque 340 000 salariés s'étaient mis en grève pour obtenir la journée de travail de 8 heures. Le 1er mai est aussi une grande fête de la solidarité internationale. Et enfin, le 1er mai est un moment privilégié de rencontre et d'échanges, de convivialité, mais aussi un moment de réflexion sur la situation du monde du travail et de son avenir.

A ces considérations d'ordre philosophique, politique et syndical s'ajoutent des éléments pratiques. Dans notre pays en effet, le 1er mai a un statut différent selon les cantons. Totalement férié ici, comme dans le Jura, partiellement férié là, pas du tout ailleurs ou encore jour chômé. Pour une fête qui se veut internationale, on admettra que ce fédéralisme du 1er mai est quelque peu problématique, car il ne place pas toutes les travailleuses et tous les travailleurs de ce pays sur un même pied d'égalité.

Pour toutes ces raisons, je vous demande donc d'assimiler le 1er mai, comme le 1er août, à un dimanche du point de vue du droit du travail et de payer ces deux journées.

Gross Andreas (S, ZH): Die SP-Fraktion möchte Sie einerseits bitten, den Antrag Rennwald zu unterstützen. Auf der anderen Seite möchte sie Sie bitten, den Antrag der Minderheit Schmid Samuel abzulehnen.

Herr Schmid Samuel, es geht hier nicht um unser Wohlsein oder Unwohlsein. Es geht hier nicht um unsere subjektive Empfindung. Wie Sie wissen, wurde der 1. August als Folge einer Volksinitiative, die auch nicht unbedingt zur Freude der Mehrheit des Parlamentes vom Volk angenommen worden war, zu einem Feiertag erklärt. Man hat damals vor der Abstimmung der Bürgerin und dem Bürger ganz klar, wirklich ganz klar gesagt, dass das – wenn sie mit Ja stimmen – ein bezahlter Tag und nicht sozusagen ein unbezahlter Feiertag sein werde.

Sie haben selber gesagt, Ihr Antrag solle nicht so missverstanden werden, dass Sie die Bezahlung in Frage stellten. Sie haben darauf aufmerksam gemacht, dass das in der Verordnung auch entsprechend geregelt worden ist. Ich denke aber, dass dieses Versprechen in der Verfassung verankert werden soll, wenn wir Treu und Glauben wahren wollen. Das Versprechen muss auf Verfassungsebene verankert werden, nicht in der Verordnung oder im Gesetz, die der Bundesrat bzw. das Parlament – unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums – wieder verändern könnten.

Das ist nicht einfach unserem Gutdünken anheimgestellt, sondern das scheint mir unserer Verantwortung gegenüber der Tatsache zu entsprechen, dass relativ wenige Volksinitiativen angenommen werden. Wenn sie angenommen werden, sollten wir nicht, wie auch schon, nach der Abstimmung etwas anderes tun, als wir vor der Abstimmung versprochen haben. Genau solche Diskrepanzen sind es, die uns unglaublich machen, die den Graben zwischen der Bevölkerung und uns vergrössern. Wir sollten alles tun, um diesen Graben zuzuschütten und nicht grösser werden zu lassen. Das ist zugegeben ein ganz kleiner Schritt, aber eine Brücke zu bauen – das wissen Sie selber – beginnt mit dem ersten Meter, auch wenn die ganze Brücke einen Kilometer ausmacht.

Deshalb möchte ich Sie bitten, diesen Meter hier nicht wieder abzubauen, sondern an dieser Brücke zu arbeiten und weiterzubauen; nicht diesen kleinen Fortschritt an Glaubwürdig-

keit, an Verantwortung gegenüber der Mehrheit des Volkes – auch wenn sie uns manchmal nicht passt – wieder einzubüssen.

Ostermann Roland (G, VD): On a assisté à trop de tentatives pour contourner la volonté populaire qui s'est exprimée sur la question du 1er août, pour que l'on puisse se contenter de la version du Conseil fédéral. Elle ouvre la porte à toutes les finasseries juridiques: qu'est-ce qu'un dimanche, combien y en a-t-il dans l'année? et j'en passe.

La minorité Schmid Samuel ne veut pas que la constitution devienne un manuel de cuisine: nous ne voulons pas qu'elle devienne le champ d'exercice de juristes zélés. Il est bon que l'on dise clairement dans la constitution ce que le peuple a voulu sans ambages, à savoir que le 1er août, jour de fête nationale, soit un jour de congé payé.

C'est donc bien ainsi qu'il faut le dire. C'est l'intention de la majorité de la commission: elle a raison, suivons-la.

Keller Rudolf (D, BL): Für uns Initianten der SD-1.-August-Initiative war es immer klar, dass der 1. August ein den Sonntagen gleichgestellter, bezahlter Feiertag sein werde. Schliesslich ist der 1. August der höchste verfassungsrechtlich verankerte weltliche Feiertag unseres Landes. Es war bei der Behandlung der Volksinitiative in den eidgenössischen Räten und bei der Volksabstimmung immer unbestritten, dass der 1. August ein bezahlter Feiertag sei. So argumentierte beispielsweise der Bundesrat, und er hat dies mehrmals festgehalten und bekräftigt. Niemand in diesem Rat hat dagegen je einmal Widerspruch erhoben. Es scheint mir ein ganz klares Faktum vorhanden zu sein.

Bei all unseren Nachbarn gilt schon längst und diskussionslos: Der Bundesfeiertag ist ein bezahlter und ein freier Tag. Aus einer vor kurzem erschienenen Auflistung der Anzahl bezahlter Freitage pro Jahr entnehmen wir, dass Deutschland 30 solche Tage kennt, Frankreich 25, Italien 23 und die Schweiz nur 22. Weshalb liegt da der bezahlte 1. August nicht mehr drin? Besonders nachdem bekannt ist, dass dieser Tag schon bisher an vielen Orten halbtags oder – im grössten Kanton, nämlich im Kanton Zürich – bereits ganztags frei und wie ein Arbeitstag bezahlt war?

Vor diesem Hintergrund ist es schlicht unverständlich, dass ausgerechnet die sich sonst so patriotisch gebende SVP als federführende Partei den bezahlten 1. August ablehnt. Schämt Euch, Ihr SVP-Leute! Wir werden es in den Medien publizieren, da könnt Ihr sicher sein!

Dass es in unserem Lande nicht so sein soll, weil seinerzeit eine knappe Parlamentsmehrheit die Einführung eines entsprechenden Bundesfeiertag-Gesetzes verhinderte, ist Wortbruch gegenüber unserem Volk; denn viele derjenigen, welche nicht die normalen Arbeitsverträge mit monatlichen Lohnzahlungen haben, vor allem also teilzeitlich Arbeitende, erhalten den 1. August nicht entschädigt. Wir wissen, dass es immer mehr Leute gibt, die teilzeitlich arbeiten. Deshalb sind auch immer mehr Menschen von dieser ungerechten Regelung betroffen. Es wäre sehr bemühend, wenn künftig ausgerechnet der Geburtstag unseres Landes zum Gegenstand von unschönen Auseinandersetzungen zwischen den Sozialpartnern würde.

Mein von der nationalrätlichen Kommission angenommener Antrag zu Absatz 3 lautet deshalb wie folgt: «Der 1. August ist Bundesfeiertag; er ist arbeitsrechtlich bezahlt und den Sonntagen gleichgestellt.» Damit schaffen wir Klarheit und verhindern in den kommenden Jahren sehr unschöne Diskussionen.

Es versteht sich von selbst, dass dieser Antrag dem Nachführungsauftrag der Bundesverfassung vollauf entspricht, denn der Bundesrat hat dies auch in seinen Verordnungen, die er erlassen hat, mehrmals bekräftigt. Während der ganzen Abstimmung war ja nie die Rede davon, dass der Tag für einige Kategorien von Leuten unbezahlt sein würde. Die Zustimmung zum Antrag der Mehrheit erlaubt es im übrigen, endgültig auf ein separates Bundesfeiertagsgesetz zu verzichten und zusätzliche Regelungen, falls überhaupt notwendig, nur noch im bereits bestehenden Arbeitsgesetz zu verankern.

Sie müssen verstehen, dass wir Schweizer Demokraten als Initianten da keine Ruhe geben. Wir haben heute die Gelegenheit aufgegriffen; wenn diese Gelegenheit vom Rat nicht wahrgenommen wird, werden wir wiederkommen. Wir werden das Parlament mit dieser Sachlage konfrontieren. Begehen Sie keinen Treuebruch gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die sich in Kenntnis dieses bezahlten Feiertages klar entschieden haben.

Falls also der Mehrheitsantrag abgelehnt werden sollte, werden wir im Rahmen der Verfassungsdiskussion die Thematik schon ins rechte Licht rücken. Die Glaubwürdigkeit eines Volksentscheides und damit die Glaubwürdigkeit unseres Parlamentes stehen bei dieser Frage auf dem Spiel. Ich erinnere daran, dass der Bundesrat eine Verordnungsbestimmung erlassen und darin den Tag als bezahlt erklärt hat; Bundesrat Delamuraz hat es vor diesem Rat mehrmals deutlich erklärt. Dies galt also bereits in den letzten Jahren, und es gibt keinen Grund, das künftig nicht auch so zu handhaben.

Es ist ein typisches Beispiel dafür, wie einige wenige Heckschützen einen klaren Volksentscheid umzustossen versuchen. Niemand opponierte der Initiative seinerzeit, aber jetzt, wo man davon ausgeht, dass das Volk dazu nichts mehr zu sagen hat, zeigen einige Hardliner ihr wahres Gesicht. Sie dürfen sich deshalb nicht wundern, wenn immer mehr Leute sich von der Politik verabschieden.

Ich bitte Sie: Stimmen Sie dem Antrag der Mehrheit zu! Das Volk hat so abgestimmt.

Fritschi Oscar (R, ZH): Umstritten ist hier die Frage, ob die Verankerung des 1. Augusts als arbeitsfreier Tag in der Verfassung mit dem ausdrücklichen Hinweis verbunden werden soll, dieser Tag sei bezahlt, oder ob über die Bezahlung nichts ausgesagt werden soll.

Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen aus den folgenden beiden Überlegungen, der Minderheit, d. h. der lapidaren Fassung des Bundesrates, zuzustimmen:

1. Der Weg zu einer definitiven Regelung, ob der Bundesfeiertag von Staates wegen als salarierter Tag erklärt werden soll, erweist sich trotz der vorhin gehörten Deklamationen in der Praxis als Hürdenlauf, der nicht nur «politischen Schweiss», sondern da und dort offensichtlich auch «politisches Herzblut» zum Fließen brachte. Ob das Ganze des Schweisses der Edlen wert ist, hat vorhin schon Herr Schmid Samuel als Frage aufgebracht. Sicher geht es heute nicht darum, diesen Disput weiterzuführen, wie das Herr Keller nun gemacht hat. Doch glaube ich: Allein schon der offensichtlich andauernde Disput lässt es als geraten erscheinen, im Rahmen der Nachführung genau den Satz zu übernehmen, den die seinerzeitige Initiative zur Einführung des 1. Augusts als Bundesfeiertag als Artikel 116bis in die Verfassung eingeführt hat, und nicht – gewissermassen nebenbei – den Disput per Nachführung entscheiden zu wollen.

2. Dazu kommt die grundsätzliche Überlegung: Wie auch immer das Endergebnis der Ausmarchung um eine staatliche Regelung der Lohnzahlungspflicht sich präsentieren wird: Es sollte sich nicht in der Verfassung niederschlagen. Es ist uns eben vor fünf Artikeln beim Alkohol gelungen, vier Seiten Detailbestimmungen der heutigen Verfassung auf zwei Sätze zu reduzieren, und wir haben im Rahmen der Nachführung bisher in der Tat eine Konzentration auf das Grundsätzliche bei den Formulierungen erreicht. Darum sollten wir auch hier dem Sündenfall widerstehen, den die knappe Mehrheit – sie ist nur mit 17 gegen 16 Stimmen zustande gekommen – begangen hat: nämlich Detailregelungen in die Verfassung hineinzuschreiben, die bestenfalls in ein Gesetz oder dann in eine Verordnung gehören und sich im Grundgesetz jedenfalls nicht stufengerecht ausnehmen.

Noch ein Wort zum Antrag Rennwald, der gleich noch den 1. Mai als Feiertag in der Bundesverfassung verankern lassen will. Nachdem der 1. August per Volksinitiative in die Verfassung eingeführt worden ist, wäre zweifellos beim 1. Mai der gleiche Weg zu beschreiten, welcher dem Souverän die Gelegenheit zur spezifischen Meinungsäusserung geben würde. Der Weg über die Nachführung wäre in diesem Fall

ein Schleichweg und ein Versuch, einer Auseinandersetzung mit offenem Visier in einem speziell auf die 1.-Mai-Frage zugespitzten Abstimmungskampf auszuweichen.

Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, sowohl die Mehrheitsfassung wie auch den Antrag Rennwald abzulehnen und dafür der Minderheit Schmid Samuel bzw. dem Bundesrat zu folgen.

Heim Alex (C, SO): In Artikel 101 Absatz 3 geht es darum, ob die Bezahlung explizit erwähnt werden soll oder nicht. Es geht um das bedeutungsvolle Wort «bezahlt», das nicht nur eine Präzisierung, sondern weit mehr ist.

Die CVP-Fraktion wird die Mehrheit unterstützen. Wenn schon, dann schon! Wenn wir uns endlich für einen richtigen Bundesfeiertag entscheiden, wie das eine Initiative verlangt hat, dann wollen wir die Sache richtig machen und die Bezahlung dieses Tages auch gerade in der Verfassung regeln. Das lange Seilziehen um die richtige Bedeutung des Bundesfeiertages soll nun ein Ende nehmen, ansonsten geht die Diskussion von neuem los. Wir haben zwar die Gleichstellung mit dem Sonntag in der Verfassung, die Bezahlung müsste jedoch anderswo geregelt werden. Das wollen wir aber nicht, sondern wir wollen die Bezahlung jetzt in der Verfassung regeln.

Ich bitte Sie daher, die Formulierung, wonach der Bundesfeiertag «arbeitsrechtlich bezahlt» ist, in die Verfassung aufzunehmen – so wie es die Mehrheit der vorberatenden Kommission vorschlägt – und den Antrag der Minderheit Schmid Samuel abzulehnen.

Ruf Markus (D, BE): Die Totalrevision der Bundesverfassung bezweckt in materieller Hinsicht bekanntlich die Nachführung des geltenden geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungsrechtes. Es stellt sich deshalb auch bei der Thematik der Lohnzahlungspflicht am Bundesfeiertag zunächst und vor allem die Frage, welche diesbezügliche Regelung die geltende Verfassung enthält. Wenn ich näher darauf eintrete, dann deshalb, weil die obligatorische Lohnzahlung seit Annahme des Bundesfeiertag-Artikels, Artikel 116bis der geltenden Bundesverfassung, immer wieder bestritten wurde – vorher nicht, sondern erst nachher, namentlich auch hier im Parlament durch die Ablehnung eines Bundesfeiertags-Gesetzes, das die Lohnzahlungspflicht statuieren wollte. Der blosse Wortlaut von Artikel 116bis der Bundesverfassung enthält keine explizite Antwort auf die Frage nach der Lohnzahlungspflicht. Das geltende Verfassungsrecht ist deshalb durch Auslegung zu ermitteln. Ich verweise zu diesem Zwecke, anstatt auf Zitate aus den verschiedenen Parlamentsdebatten und Berichten zu dieser Frage, auf den von Professor Paul Richli zu Artikel 116bis Bundesverfassung verfassten Kommentar, der die Thematik der Lohnzahlungspflicht eingehend erörtert: «Die Materialien sprechen deutlich für eine volle Lohnzahlungspflicht der Arbeitgeber. Zunächst äussert sich der Bundesrat in seiner Botschaft jenseits aller Zweifel in diesem Sinne: 'Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass ein arbeitsfreier Bundesfeiertag nur unter Lohnzahlungspflicht eingeführt werden kann.'»

Ich zitiere weiter aus dem Kommentar Richli: «Dies wird dann einerseits für die Bediensteten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und andererseits für die Arbeitnehmenden in der Privatwirtschaft noch konkretisiert. Weiter stösst man in der nationalrätlichen Debatte ausschliesslich auf Voten, welche die generelle Lohnzahlungspflicht bekräftigen. Im Ständerat wurde die Frage demgegenüber gar nicht angesprochen. In dieselbe Richtung weist im übrigen auch der Gesetzesentwurf der Petitions- und Gewährleistungskommission» – aus dem Jahre 1992 –, «der in Artikel 3 die volle Lohnzahlungspflicht durch die Arbeitgebenden anordnete. In der Botschaft zur Volksinitiative wurde dieser Entwurf für den Fall der Annahme der Volksinitiative als Ausführungsgesetzgebung vorgeschlagen. Die Abstimmung über die Volksinitiative erfolgte somit vor dem Hintergrund einer vom Bundesrat in Aussicht gestellten Ausführungsgesetzgebung.»

«Aufgrund der historischen Auslegung», so der Kommentar Richli weiter, «kommt man demnach eindeutig zu einer Lohn-

zahlungspflicht. Andere Auslegungselemente (Systematik; Sinn und Zweck) bringen keinen weiteren Aufschluss. Am Ende dieser Überlegungen tritt das historische Element in den Vordergrund. Angesichts der überdeutlichen Entstehungsgeschichte drängt sich der Schluss auf, die Bundesfeierkompetenz sei mit der vollen Lohnzahlungspflicht verbunden.»

Der Kommentar erwähnt im weiteren die heute noch gültigen Ausführungsverordnungen sowie den früheren Gesetzesentwurf. Ich zitiere nochmals: «Die Verordnung vom 30. Mai 1994 über den Bundesfeiertag liegt auf der hier dargestellten Linie. Sie auferlegt den Arbeitgebern in Artikel 1 Absatz 3 die volle Lohnzahlungspflicht. Eine analoge Regelung für Beamte und Beamtinnen bzw. Angestellte des Bundes findet sich in einer Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom 5. Juli 1994. Auch Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfs zu einem Bundesgesetz über den Bundesfeiertag statuiert die volle Lohnzahlungspflicht.»

Mit anderen Worten: Die Lohnzahlungspflicht für den 1. August stellt ganz eindeutig geltendes Verfassungsrecht dar. Davon abzuweichen wäre ein klarer Rückschritt und überdies ein Verstoß gegen Treu und Glauben, da – wie bereits durch Vorredner erwähnt – vor der eidgenössischen Abstimmung 1993 über die 1.-August-Initiative der Schweizer Demokraten praktisch niemand die Lohnzahlungspflicht in Frage stellte.

Seien Sie versichert: Die Urheber des verfassungsmässig verankerten arbeitsfreien Bundesfeiertages würden einen solchen Rückschritt nicht tatenlos hinnehmen. Es geht nun darum, endlich Klarheit zu schaffen.

Ich ersuche Sie deshalb eindringlich, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: En ce qui concerne le 1er août et sa qualité de jour férié payé assimilé à un dimanche, la commission – à une courte majorité, il est vrai –, par 17 voix contre 16, a estimé qu'il fallait adopter la version qui vous est proposée à l'alinéa 3, principalement pour clarifier la situation.

Il faut mettre un terme à cette discussion et dire clairement dans la constitution que ce jour est payé. Par là, on tient compte de la votation populaire et des promesses qui avaient été faites, ainsi que vraisemblablement de ce que le peuple avait eu le sentiment de voter à cette époque. Enfin, il est fort probable qu'au sein de la commission également l'idée a prévalu que la Suisse méritait qu'on donne ce coup de reins pour avoir enfin une fête nationale fériée et payée.

Ceci dit, il s'avère que les mêmes arguments ne peuvent être invoqués à l'appui de la proposition Rennwald pour garantir constitutionnellement sur le plan national le caractère férié et de surcroît payé du 1er mai. Même si la commission n'a pas eu à voter sur cette proposition, il n'y a pas, pour ce jour du 1er mai qui mérite aussi d'être respecté, d'arguments pour qu'il devienne le deuxième jour férié national au même titre que le 1er août. Il doit rester au même niveau que les autres jours fériés et être soumis aux réglementations qui les concernent.

Je vous invite donc à ne pas élever le 1er mai au rang du 1er août en l'inscrivant dans la constitution.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Kommission entschied mit 17 zu 16 Stimmen, dass der 1. August ein bezahlter Feiertag sein soll. Damit soll dem Geburtstag der Eidgenossenschaft ein besonderes Gewicht verliehen werden. Die knappe Mehrheit liess sich dabei von der Überlegung leiten, dass der Souverän bei der Annahme der Volksinitiative von einem bezahlten 1. August ausgegangen war und erst das Parlament im Gesetzgebungsverfahren den Souverän ausgehebelt hatte. Die Mehrheit Ihrer Kommission erachtet es also als eine Chance, den Volkswillen nun zu erfüllen. Der Antrag Rennwald möchte zusätzlich zum 1. August auch den 1. Mai den Sonntagen gleichstellen. Dies ist nun nicht mehr Nachführung und aus der Sicht der Kommission abzulehnen, auch wenn dieser Antrag der Kommission nicht vorgelegen hat.

Koller Arnold, Bundesrat: Nach Artikel 116bis der geltenden Bundesverfassung ist der Bundesfeiertag arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt. Die geltende Bundesverfassung sagt daher nichts Ausdrückliches zur Lohnzahlungspflicht, aber es ist richtig, dass schon vor der Volksabstimmung auch von seiten des Bundesrates klare Aussagen zugunsten einer solchen Lohnzahlungspflicht gemacht worden sind. Der Bundesrat hat denn auch in Ausnützung der Kompetenz gemäss Artikel 20 der Übergangsbestimmungen diese Lohnzahlungspflicht, die heute noch gilt, in der einschlägigen Verordnung festgehalten.

Warum haben wir die Lohnzahlungspflicht in der nachgeführten Verfassung nicht aufgenommen? Der Grund war der folgende: Der Bundesrat war der Meinung, dass diese Frage im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zu lösen sei. Nun – zwei Jahre später – zeigt sich allerdings, dass diese Ausführungsgesetzgebung eine eigentliche Odyssee angetreten hat. Warum? Zunächst haben wir dem Parlament vorgeschlagen, ein Bundesfeiertag-Gesetz zu erlassen, worin diese Lohnzahlungspflicht festgehalten worden wäre. Der Nationalrat hat eine separate Vorlage abgelehnt und sie zurückgewiesen. Der Bundesrat hat darauf das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement dazu angehalten, diese Frage der Lohnzahlungspflicht im Arbeitsgesetz, im Arbeitszeitgesetz und in der entsprechenden Beamtenordnung zu regeln.

Nun ist leider bei der Ausarbeitung des neuen Arbeitsgesetzes – sie erfolgt aufgrund einer parlamentarischen Initiative – die Frage der Lohnzahlungspflicht vollständig untergegangen. Das Gesetz, das Sie in diesem Frühjahr verabschiedet haben, regelt diese Frage überhaupt nicht. Deshalb fragt sich der Bundesrat, ob es jetzt nicht an der Zeit sei, diese Frage auf Verfassungsstufe zu regeln. Denn das Arbeitsgesetz ist verabschiedet; dieser Zug ist abgefahren.

Man kann sich natürlich fragen, Herr Schmid Samuel, ob diese Lohnzahlungspflicht verfassungswürdig sei. Aber nachdem man alle einschlägigen und richtigen Wege der Gesetzgebung verpasst hat, könnte der Bundesrat durchaus mit der Fassung der Mehrheit leben.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit	86 Stimmen
Für den Antrag Rennwald	71 Stimmen

Definitive, namentliche Abstimmung

Vote définitif, nominatif

(Ref.: 2027)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguélin, Berberat, Bircher, Bonny, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Christen, Comby, David, de Dardel, Deiss, Dettling, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eberhard, Eggly, Ehrler, Engler, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Lauper, Leemann, Loretan Otto, Maitre, Maury Pasquier, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruf, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschopp, Vallender, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Zwygart (97)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Bezzola, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Durrer, Egerszegi, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Hasler Ernst, Heberlein, Imhof, Kunz, Leuba, Lötscher, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Oehrli, Philipona, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (62)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baumberger, Binder, Blocher, Bosshard, Caccia, Cavalli, Columberg, Dreher, Epiney, Filliez, Frey Claude, Gadiant, Goll, Gysin Hans Rudolf, Hegetschweiler, Herczog, Hess Peter, Jeanprêtre, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Leu, Loeb, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ruffy, Rychen, Stamm Luzi, Suter, Tschäppät, Ziegler (40)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Art. 102

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 103

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Gross Jost (S, TG): Mein Minderheitsantrag betrifft vor allem eine terminologische Frage. Ich möchte den Begriff «Invalide» durch den Begriff «Behinderte» ersetzen. Der Begriff «Behinderte» ist auch der Begriff, der bei der Gleichstellung der Behinderten in Artikel 7, beim Diskriminierungsverbot und beim Gleichstellungsgebot verwendet wird. Es scheint mir sinnvoll, hier die gleiche Terminologie zu wählen. «Invalid» wird von vielen Behinderten immer noch und zu Recht als eine Art Unwerturteil verstanden. «Invalid» drückt so etwas wie «nicht gleichwertig» aus.

Die zweite zusätzliche Erweiterung, die ich Ihnen vorschlagen möchte, betrifft das Anliegen, dass sich der Wiedereingliederungsauftrag nicht nur auf das berufliche Leben, die Arbeitswelt, beziehen soll, sondern das soziale, das gesellschaftliche Leben miteinbeziehen soll. Dann hat der Staat den Auftrag, Menschen, die durch drohende Ausgliederung, drohende Behinderung gefährdet sind, miteinzubeziehen.

Ich denke, es dient einem einheitlichen Verfassungstext, wenn Sie hier – auch im Sinne der Übereinstimmung mit Artikel 7 – den Begriff «Invalide» in den Begriff «Behinderte» umwandeln und wenn Sie die Wiedereingliederung auf das gesellschaftliche und das berufliche Leben ausdehnen. Damit haben Sie etwas für die Behindertengleichstellung getan und beschränken diesen Verfassungsauftrag nicht nur auf Menschen, die irreversibel von einem Gesundheitsschaden, von Invalidität betroffen sind.

Ich bitte Sie, diesen kleinen Änderungen, die sich sicher im Rahmen der Nachführung halten, zu entsprechen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Par 23 voix contre 9, la commission a rejeté la proposition de minorité Gross Jost, parce qu'elle partait de l'idée que la question de l'intégration des handicapés était réglée en d'autres endroits dans notre constitution, notamment à l'article 7, et aussi à l'article 33. C'est pour cette raison que la commission a estimé qu'il ne fallait pas revenir sur cette question à cet endroit, une fois de plus.

Je vous invite donc, avec la majorité, à repousser la proposition de minorité, même si, au sein de la commission, personne n'est d'avis qu'il ne faille pas faire des efforts pour intégrer les handicapés.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Minderheit Gross Jost möchte, dass der Bund die Eingliederung Behinderter im beruflichen und sozialen Leben fördert. Der Antrag ist von der Kommission mit 23 zu 9 Stimmen abgelehnt worden, da nach der Meinung der Kommission die Anliegen der Behinderten bereits in Artikel 7 aufgenommen worden sind.

Die Kommission empfiehlt Ihnen daher, den Antrag der Minderheit Gross Jost abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Artikel 103 Absatz 3 gemäss Bundesrat und Mehrheit der Kommission entspricht wortwörtlich dem geltenden Artikel 34quater Absatz 7. Ich habe es Ihnen heute schon einmal gesagt: Im Rahmen der Nachführung sollten wir ohne Not nicht von der geltenden Verfassungsterminologie abweichen, sonst wird nachher natürlich sofort die Frage auftauchen, ob man damit nicht Neuerungen einführen wolle.

Deshalb möchte ich Sie bitten, dem Bundesrat und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

*Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté*

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	63 Stimmen

Art. 104

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Antrag Zwygart

Abs. 1

....
b. obligatorisch.
(Rest des Buchstabens streichen)
....

Proposition Zwygart

Al. 1

....
b. obligatoire pour les salariés.
(Biffer le reste de la lettre)
....

Abs. 1 – Al. 1

Zwygart Otto (U, BE): Mein Antrag richtet sich gegen die Relativierung des Obligatoriums der zweiten Säule.

Die geltende Verfassung hält grundsätzlich für alle Arbeitnehmer ein Obligatorium fest. In sinnvoller Anwendung der Verfassung umschreibt Artikel 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) – wie in der Botschaft erwähnt – gewisse Schranken des absoluten Obligatoriums. Gemäss Absatz 2 von Artikel 2 BVG bestimmt der Bundesrat, welche Arbeitnehmer aus besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind. Es handelt sich um eine sehr beschränkte Möglichkeit, vom Grundsatz abzuweichen.

Die in der Vorlage des Bundesrates gewählte Formulierung «Die berufliche Vorsorge ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen» schafft jedoch Raum für eine allgemeine und breite Relativierung dieses Grundsatzes, die über sinnvolle Ausnahmen in Sonderfällen hinausgeht.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen. Die Relativierung in der Verfassung ist durch die heutige Regelung

im Gesetz keineswegs gerechtfertigt; sie darf deshalb nicht zugelassen werden.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La proposition Zwygart n'a pas été présentée à la commission. La commission a adhéré à la décision du Conseil des Etats qui avait suivie le projet du Conseil fédéral. Elle y a adhéré dans l'idée que cette version était conforme aux dispositions actuelles qui statuent, comme le dit d'ailleurs le projet du Conseil fédéral, l'obligation pour les salariés d'être assurés. Mais elle ouvre néanmoins la possibilité d'exceptions. M. Zwygart estime que la formulation choisie dépasse celle qui existe actuellement. Il est dommage qu'il ne l'ait pas signalé lors des débats de la commission.

Toujours est-il que, sans connaître la proposition Zwygart, la commission a pensé pouvoir suivre la décision du Conseil des Etats.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich möchte Sie bitten, den Antrag Zwygart abzulehnen, denn die Möglichkeit der Ausnahmen vom Obligatorium gilt aufgrund des heutigen Gesetzes. Ich weiss, dass das auch eine der Fragen ist, die Sie bei der künftigen Revision der zweiten Säule wieder behandeln müssen. Es geht hier vor allem um Leute, die nur eine sehr geringe Zeit arbeiten, also Teilzeitarbeit leisten; wenn dort eine gewisse Quote nicht erreicht wird, besteht aufgrund des geltenden BVG eben kein Obligatorium. Wenn wir diese Möglichkeit hier jetzt unterschlagen, fehlt es an Transparenz, und es könnte auch ein Widerspruch zum geltenden oder dann zum revidierten BVG entstehen.

Das ist der Grund, weshalb ich Sie bitten möchte, der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Zwygart	61 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	58 Stimmen

*Abs. 1bis, 2 – Al. 1bis, 2
Angenommen – Adopté*

Art. 105

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Antrag Zwygart

Abs. 1bis

.... die Hälfte der Beiträge. Das Gesetz begrenzt die Höhe des beitragspflichtigen Einkommens sowie des Beitragssatzes. Bund und Kantone

Proposition Zwygart

Al. 1bis

.... la moitié du montant de la cotisation de ses salariés. La loi peut plafonner le montant du salaire soumis à cotisation ainsi que le taux de cotisation. La Confédération et les cantons

*Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté*

Abs. 1bis – Al. 1bis

Präsident: Der Antrag Zwygart ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 106

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Maury Pasquier Liliane (S, GE): Il convient de mettre en relation cet article 106 avec l'article 10 «Droit d'obtenir de l'aide dans des situations de détresse». La proposition de minorité consiste à reprendre la deuxième partie de l'initiative parlementaire de la Commission de la sécurité sociale et de la

santé publique (CSSS) «Droit au minimum d'existence», dont la première partie a été intégrée à l'article 10.

Cette initiative parlementaire de la CSSS est en fait issue d'une initiative parlementaire Goll (92.426) qui date de 1992. La commission l'a reprise à son compte en 1993 et l'a mise en consultation. L'année dernière, soit en 1997, la CSSS a accepté de modifier sa propre initiative parlementaire en l'intégrant au projet de réforme de la constitution que nous étudions aujourd'hui et en la scindant en deux parties: la première, comme je vous l'ai dit, apparaissant à l'article 10 et la seconde à l'article 106.

La minorité Goll, que je représente aujourd'hui, ne vous propose rien d'autre que de donner suite à l'initiative parlementaire de la CSSS puisqu'elle reprend mot pour mot le texte de cette dernière.

Les alinéas 3 et 4 de l'article 106 sont à nos yeux des compléments nécessaires à l'article 10 pour permettre à la Confédération d'agir de manière active contre l'émergence grandissante de la nouvelle pauvreté. Celle qui touche notamment les personnes de plus en plus nombreuses qui passent entre les mailles de notre filet social.

Comme l'ont relevé un certain nombre de participants à la procédure de consultation, la proposition de minorité Goll comporte de nombreux avantages parmi lesquels on relèvera l'intérêt que représente une loi-cadre, tant du point de vue du respect des structures fédéralistes que de la sécurité juridique ou de l'égalité devant la loi. Permettre à la Confédération d'édicter des dispositions ou de soutenir l'aide sociale des cantons, c'est aussi éviter que les villes à fonction centralisatrice exercent un effet d'aspiration en offrant à chaque personne la garantie d'un revenu d'existence compatible avec la dignité humaine.

Relevons enfin que la formule potestative de la proposition de minorité permet à la Confédération d'agir seulement en cas de besoin, dans le respect de l'avis des cantons.

Pour toutes ces raisons, je vous invite à suivre la proposition de minorité Goll qui, je vous le rappelle, était la proposition de la majorité de la CSSS.

Baumann Stephanie (S, BE): Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit Goll. Die Absätze 3 und 4 sind im letzten Jahr, wie das jetzt Kollegin Maury Pasquier erläutert hat, von der SGK nach sehr intensiver Diskussion zuhänden der Verfassungskommission verabschiedet worden, und zwar im Zusammenhang mit dem Recht auf Existenzsicherung in Artikel 10.

Ich bedaure sehr, dass die Mehrheit der Verfassungskommission den Überlegungen der SGK nicht gefolgt ist. Mit der Unterstützung dieses Minderheitsantrages könnten Sie das jetzt heute korrigieren. Dass die Sozialhilfe – leider, muss ich sagen – ein Gebiet mit steigender Bedeutung ist, lässt sich ja kaum bestreiten. Allen, die sich mit diesem Thema befassen, fällt sofort auf, dass wir in diesem Bereich nicht nur kantonale unterschiedliche Regelungen kennen, sondern dass die Art und Weise der Unterstützung dann noch in den Gemeinden sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Das führt dazu, dass Bezüger und Bezügerinnen in genau gleichen Notlagen je nach zufälligem Wohnsitz ganz unterschiedlich behandelt werden. Es wäre deshalb für alle in diesem Bereich Tätigen eine grosse Hilfe, wenn gewisse einheitliche Leitplanken bestehen würden. Es wäre nicht zuletzt auch im Interesse der Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe, wenn Rechtsgleichheiten soweit wie möglich vermieden werden können. Wir dürfen nicht vergessen: Wir sprechen hier in diesem Zusammenhang von Personen in Notlagen, wie Sie das in Absatz 1 sehen. Wenn der Bund die Kompetenz erhält – und wohlgemerkt: nicht die Verpflichtung –, eine gewisse Ordnung in die bestehende Regelungsvielfalt zu bringen und damit etwas mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen, bliebe immer noch die Möglichkeit, auf regionale und individuelle Situationen speziell einzugehen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit ist zum Schluss gekommen, dass Artikel 10 mit diesen Bestimmungen gemäss Artikel 106 Absätze 3 und 4 ergänzt werden sollte und dass eine gewisse Harmonisierung bei der Sozial-

hilfe dringend nötig ist. Wenn man diese Harmonisierung bejaht, dann muss der Bund auch die Kompetenz erhalten, die entsprechenden Präzisierungen zur Art und Weise und zum Umfang der Unterstützungen vorzunehmen. Für die SP-Fraktion ist es wichtig, dass hier Rechtssicherheit besteht und Willkür vermieden wird.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit Goll zu unterstützen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: L'article 106 concerne l'assistance des personnes dans le besoin. C'est ce titre que la commission vous propose dans la version en langue française.

Il est vrai que la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique (CSSS) a traité une initiative parlementaire à propos de laquelle elle a développé un projet. L'alinéa 1er de la version de la commission correspond à cette initiative, puisque la commission vous propose de passer du canton de séjour au canton de domicile, ce qui est la situation légale actuelle.

En revanche, la majorité de la commission n'a pas voulu suivre, dans le contexte de la mise à jour, le projet de la CSSS aux alinéas 3 et 4. A l'alinéa 3, parce que cela reviendrait à donner à la Confédération des compétences qu'aujourd'hui elle n'a pas et qu'il n'y a pas lieu de lui accorder dans le cadre de la mise à jour de la constitution; à l'alinéa 4 parce qu'on mettrait en mouvement des moyens financiers de la Confédération; là non plus, la majorité de la commission n'a pas voulu de charges nouvelles pour la Confédération dans ce domaine.

Les résultats des votes ont été de 21 voix contre 12 et de 22 voix contre 12. Je vous invite à suivre les propositions de la majorité.

Vallender Dorle (R, AR), Berichtsteratterin: Wie es der Titel zum Ausdruck bringt, geht es in diesem Artikel um die Unterstützung Bedürftiger. Der Begriff der Notlage ist in Artikel 10 für die Garantie des Existenzminimums verwendet worden. Mit Artikel 106 sind nun diejenigen Personen angesprochen, die bedürftig sind und daher auf Fürsorgeleistungen Anspruch haben. Die Schwelle für die Gewährung von Fürsorgeleistungen ist tiefer als die beim Existenzminimum. Es besteht daher die Gefahr, dass Artikel 106 zum Nachteil der bedürftigen Personen zu eng ausgelegt wird. Aus diesem Grund wäre die Formulierung des Bundesrates für den Titel und den ersten Satz in Artikel 106 vorzuziehen, wo richtigerweise von «Bedürftigen» gesprochen wird.

Zum Antrag der Minderheit Goll: Der Antrag, dass der Bund ein Recht zur Grundsatzgesetzgebung über den Mindestgehalt der Leistungen und den Rechtsschutz erhalten soll, sprengt die Nachführung ebenso wie die geforderte Kompetenz des Bundes, die Sozialhilfe der Kantone finanziell unterstützen zu können. Die mit der Neuordnung des Finanzausgleichs angestrebte Entflechtung von Bundesaufgaben und kantonalen Aufgaben würde damit erschwert.

Die Kommission hat daher die Anträge Goll mit 22 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Koller Arnold, Bundesrat: Zunächst ein Wort zum Sachtitel: Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass wir in der Differenzbereinigung als Sachtitel unbedingt wieder «Unterstützung Bedürftiger» wählen müssen, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, denn es besteht ein ganz klarer Unterschied zwischen der Unterstützung von Bedürftigen und dem sogenannten Recht auf Hilfe in Notlagen, wie es in Artikel 10 der nachgeführten Verfassung umschrieben ist.

Die Bedürftigenunterstützung bewegt sich auf einem höheren Niveau als die Hilfe gemäss Artikel 10. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes betrifft Artikel 10 über die Hilfe in Notlagen lediglich die elementarsten Bedürfnisse des Menschen, also ein Dach über dem Kopf, die nötigen Nahrungsmittel und Kleidung. Die öffentliche Fürsorge in unserem Land bewegt sich auf einem höheren Niveau; daher müssen wir das auch im Sachtitel klar zum Ausdruck bringen.

Ich habe mich damals bei der Beratung von Artikel 10 sehr stark gegen eine Verwischung dieser Begriffe gewehrt – ich glaube, es ging um einen Antrag der Minderheit Gross Jost –; spätestens bei der Differenzbereinigung müssen wir wieder Klarheit schaffen.

Demgegenüber möchte ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit Goll klar abzulehnen, denn hier werden zusätzliche Bundeskompetenzen beantragt; dafür ist im Rahmen der Nachführung kein Raum.

Ich bitte Sie, der Mehrheit und dem Bundesrat zuzustimmen und das Marginale spätestens in der Differenzbereinigung wieder zu ändern.

*Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté*

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	49 Stimmen

Art. 107

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Föhn Peter (V, SZ): Meine Anträge, welche ich bis anhin eingebracht habe, gehen dahin, die Nachführung der gelebten Bundesverfassung – ich betone: der gelebten Verfassung – zu ermöglichen.

Mit Artikel 107 packe ich ein heisses Eisen an; das weiss ich ganz genau. In diesem Haus wie auch in der Bevölkerung ist die Mutterschaftsversicherung ein Thema mit äusserst sensiblen Charakter. Ich weiss aber auch, dass die Mutterschaftsversicherung nicht nur seit Jahren, sondern schon seit Jahrzehnten in der Bundesverfassung verankert ist. Aber inzwischen hat das Volk eine entsprechende Ausschüttung abgelehnt; also wird heute eigentlich dem Volkswillen nachgelebt. Ich weiss auch, dass momentan die Einführung der Mutterschaftsversicherung mit aller Vehemenz vorangetrieben wird, was an sich gut und recht wäre, sofern die entsprechenden Finanzen gegeben wären.

Wenn die Minderheit I jetzt einen Änderungsantrag zu Artikel 107 stellt, muss das noch lange nicht heissen, dass ich oder die Mitunterzeichner meines Antrages gegen eine Mutterschaftsversicherung sind. Wenn entsprechende Ressourcen vorhanden sind, kann – Sie hören richtig – eine Mutterschaftsversicherung sofort eingeführt werden. Ich hätte davon auch mehrfach profitieren können.

Eigentlich müssen wir uns nicht nur auf die Nachführung der gelebten Bundesverfassung berufen. Wir sollten gegenüber dem Schweizervolk und gegenüber uns selbst auch ehrlich sein, denn bei der heutigen Finanzlage des Bundes wird die Einführung der Mutterschaftsversicherung und insbesondere deren Finanzierung recht schwierig werden. Also schwächen wir ehrlicherweise das Ausrichten dieser Versicherung zur Kann-Formulierung ab.

Ich garantiere: Die langersehnte Versicherung wird genau gleich früh oder spät eingeführt werden, denn die rechtliche Bedeutung der einen oder anderen Formulierung ist sich ähnlich. Die Kann-Formulierung kann als Verpflichtung verstanden werden, ja sie wird hier sogar als Verpflichtung zum Handeln verstanden.

Artikel 107 ist ansonsten auch ausschliesslich als Kann-Formulierung gefasst. Absatz 1: «Er (d. h. der Bund) kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.» Absatz 2: «Er kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen» Absatz 4: «Der Bund kann den Beitritt zu Familienausgleichskassen für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären» Einzig die noch nicht eingeführte Mutterschaftsversicherung ist hier klar gefordert; aber bis anhin hat es ja auch nichts genützt.

Mit dem Antrag der Minderheit I stelle ich erstens die Mutterschaftsversicherung den Vorschriften über die Familienzulagen gleich und fasse beides in Absatz 2 zusammen. Zwei-

tens verzichte ich daneben auf die Nennung der Eidgenössischen Ausgleichskasse, zumal sie auch nicht existiert und überhaupt nicht notwendig ist.

Darf ich nochmals betonen: Mit meinem Minderheitsantrag sage ich nicht ja oder nein zur Mutterschaftsversicherung. Ich beantrage einzig und allein, die gelebte Bundesverfassung nachzuführen, was in diesem Saal bis anhin – besonders am Rednerpult – hochgehalten worden ist. Nebenbei bemerkt wünschte ich mir auch für die junge Familie eine ähnliche Lobby, wie sie momentan der werdenden Mutter zukommt. Denn ich garantiere: So leicht werden sich die traditionellen Familienformen nicht über Bord werfen lassen. Schliesslich ist die Gemeinschaft der Familie der Grundpfeiler eines gut funktionierenden Staates.

In diesem Sinne und im Sinn der gelebten Nachführung bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen.

Maury Pasquier (Liliane (S, GE): A l'aube du XXI^e siècle, notre pays compte 26 législations cantonales sur les allocations familiales, une fédérale, plusieurs centaines de caisses d'allocations familiales, bien loin de toute notion d'efficacité administrative ou de rapport équilibré entre les moyens et les coûts. A l'aube du XXI^e siècle, et les plus récentes études confirment cette tendance, les personnes les plus touchées par la pauvreté, celles qui courent le plus grand risque d'y sombrer, sont les familles, les familles auxquelles vous tenez tant, même si elles sont parfois monoparentales, avec un ou des enfants en bas âge.

C'est en me basant sur ces deux constats que je vous fais cette proposition de minorité de supprimer la formulation postulative de cet alinéa 2.

La Confédération doit édicter des dispositions sur les allocations familiales. C'est bien parce que nous en sommes convaincus que votre Conseil a accepté en première phase l'initiative parlementaire Fankhauser (91.411) qui devrait permettre de réaliser enfin le principe «un enfant – une allocation» et donc, là encore, de garantir l'égalité de chacune et de chacun devant la loi.

J'ajouterai que même en supprimant le terme «peut», donc en acceptant formellement le mandat que vous avez déjà accepté, vous ne courez finalement pas grand risque, puisque vous aurez au moins 53 ans devant vous pour le réaliser, à l'image de cette assurance-maternité qui ne doit en aucun cas, elle, se voir réduire à une éventualité fédérale.

Je vous invite donc à adopter la proposition de minorité II; dans le même élan, à ne pas donner suite à la proposition de minorité I, qui contribuerait non seulement à faire de la Suisse un désert social, mais un désert tout court.

Hochreutener Norbert (C, BE): Die CVP-Fraktion ist einstimmig der Meinung der Kommissionsmehrheit, welche die Fassung von Bundesrat und Ständerat übernimmt; sie lehnt also die Minderheit I (Föhn) ebenso wie die Minderheit II (Maury Pasquier) ab. Warum?

Die Differenz liegt in den Absätzen 2 und 3: Die Minderheit I geht bei der Mutterschaftsversicherung hinter die heutige Verfassungswirklichkeit zurück; Herr Föhn hat selber gesagt, dass er dem Bundesrat lediglich die Kompetenzen geben will, Vorschriften über die Mutterschaftsversicherung erlassen zu können. In der geltenden Verfassung heisst es aber in Artikel 34quinquies Absatz 4 klar, dass eine Mutterschaftsversicherung eingerichtet werden muss – und nicht, dass sie bloss «eingerichtet werden kann». Das ist heute zwingend. Wenn Sie jetzt eine Kann-Formel beschliessen, ist das nicht Nachführung, sondern gewissermassen Rückführung hinter den Status quo, und das lehnen wir ab.

Herr Föhn, letztlich wollen Sie doch durch die Hintertür einer Verfassungsänderung die vom Volk bereits vor längerer Zeit beschlossene Mutterschaftsversicherung auf kaltem Wege abschaffen! Da macht die CVP nicht mit!

Das wäre ein falsches Signal, auch für die aktuelle Politik: Im Ständerat wird noch in dieser Session über die Mutterschaftsversicherung diskutiert. Wenn wir hier der Minderheit I folgen, geben wir unseres Erachtens auch ein falsches Signal an den Ständerat.

Ebenso klar lehnt die CVP-Fraktion den Antrag der Minderheit II ab. Wenn diese Minderheit dem Bund die Pflicht auferlegen will, Vorschriften über die Familienzulagen zu erlassen, dann ist das eine neue Kompetenz für den Bund; diese liegt aber heute bei den Kantonen. Mit dieser neuen Kompetenz für den Bund geht die Minderheit II ganz klar über die Nachführung hinaus, und das lehnt die CVP-Fraktion ab.

Wir haben uns in der bisherigen Beratung streng an der Nachführung orientiert, wir wollen dies auch hier konsequent tun.

Deshalb lehnen wir beide Minderheitsanträge ab.

Genner Ruth (G, ZH): Seit mehr als fünfzig Jahren warten viele Frauen und auch Familien auf eine Mutterschaftsversicherung. Der Verfassungsauftrag dazu steht unmissverständlich fest. Auch hier, Herr Bundesrat Koller, haben wir eine Odyssee der Ausführungsgesetzgebung. Sie können versichert sein, dass ich in diesem Rat für meine Töchter und alle Frauen ihrer und kommender Generationen eine Lösung im Bereich der Mutterschaftsversicherung mitgestalten will. Die Männer, die hinter dem Antrag der Minderheit I (Föhn) stehen, demonstrieren in bezug auf Artikel 107 der Bundesverfassung eine eigenartige Frechheit gegenüber einem jahrzehntealten Verfassungsauftrag. Im Moment, da die Botschaft zum Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung knapp ein Jahr alt ist und der Ständerat noch in dieser Sommersession mit den Beratungen beginnt, will eine Minderheit von einem Verfassungsauftrag nichts mehr wissen. Wie kann man bloss auf die Idee kommen, innerhalb der Nachführung der Verfassung einen so alten, aber keineswegs veralteten Auftrag vergessen zu wollen! Eine Kann-Formel, wie vorgeschlagen, impliziert, dass eine Mutterschaftsversicherung unnötig oder höchstens wünschbar ist. Das ist sie ja gerade nicht! Es geht primär um eine Beseitigung von Ungerechtigkeiten. Während des achtwöchigen Arbeitsverbotes für Frauen nach der Geburt gemäss Arbeitsgesetz muss ein Versicherungsschutz wirksam sein. Im übrigen haben Mütter während dieser ersten Wochen mit dem Säugling weder Urlaub noch Freizeit, wie oft impliziert wird. Es ist für sie nämlich eine ungewöhnlich strenge Zeit mit oft schlaflosen Nächten. Im Sinne einer umfassenden Gesundheitsförderung ist den jungen Müttern besonders Sorge zu tragen. Die Ungeduld vieler Frauen und Männer im Hinblick auf eine gute und akzeptable Lösung für eine Mutterschaftsversicherung ist gross. In einer Frauenzeitschrift rief vor kurzer Zeit eine Frau zum Gebärstreik auf, falls nicht bald eine Mutterschaftsversicherung geschaffen werde, welche die Schliessung einer Lücke und einen echten Fortschritt innerhalb der Sozialversicherungsgesetzgebung bedeuten könne. Ich bitte Sie, das frauen- und familienfeindliche Ansinnen dieser Minderheit zurückzuweisen und den Antrag der Minderheit I (Föhn) deutlich abzulehnen. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit II (Maury Pasquier).

Hafner Ursula (S, SH): Die SP-Fraktion ist nicht prinzipiell dagegen, dass wir über die reine Nachführung der Bundesverfassung hinausgehen. Es kann dafür sehr gute Gründe geben.

Der Antrag der Minderheit II (Maury Pasquier) ist für mich ein sehr guter Antrag. Er geht auch etwas über die Nachführung hinaus; er geht darüber hinaus, weil er in die Verfassung schreiben will, was wir in diesem Rat eigentlich schon beschlossen haben, aber noch nicht in der Verfassung steht. Dieser Rat hat eine parlamentarische Initiative überwiesen und der SGK den Auftrag gegeben, eine Vorlage auszuarbeiten, die dafür sorgt, dass es für jedes Kind eine Kinderzulage gibt. Der Antrag der Minderheit II ist eine gutinterpretierte Weiterführung der Bundesverfassung.

Ich weiss nicht, ob ein Föhntag war, als Herrn Föhn sein Antrag eingefallen ist. Er hat in seiner Begründung gesagt, er sage nicht nein und nicht ja zur Mutterschaftsversicherung. Ist es ein Grund, die Bundesverfassung abzuändern, wenn man nicht nein und nicht ja zur Bundesverfassung sagt? Er wolle nur die gelebte Bundesverfassung nachführen. Die ge-

lebte Bundesverfassung hat dazu geführt, dass der Bundesrat ein Gesetz für eine Mutterschaftsversicherung ausgearbeitet hat, das jetzt beim Ständerat liegt. In dieser Session wird der Ständerat dieses Gesetz verabschieden. Ich weiss nicht, wo da für Herrn Föhn die gelebte Verfassung ist.

Die zweite seltsame Begründung von Herrn Föhn: Mit der Kann-Formulierung werde die Mutterschaftsversicherung genau gleich früher oder später eingeführt. Einverstanden, wahrscheinlich wird sie jetzt trotzdem beim Ständerat und nachher bei uns durchkommen. Was soll dann dieses Abweichen vom Prinzip in diesem Fall?

Herr Föhn hat gesagt, er hätte von einer Mutterschaftsversicherung auch schon profitieren können. Gut, daraus schliesse ich, dass Herr Föhn sogar für einen Elternurlaub ist, damit er auch profitieren kann. Also verstehe ich nicht, warum er hier eine Kann-Formulierung will.

Er hat auch gesagt, die Familie sei der Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Auch damit bin ich einverstanden. Nur, Herr Föhn, dieser Grundpfeiler unserer Gesellschaft hat immer mehr unter Armut zu leiden; vielleicht haben Sie die neueste Armutsstudie gelesen und gesehen, wie viele Familien bereits unter Armut leiden. Nur, Herr Föhn, es gibt immer noch Frauen, die nach der Geburt zwar acht Wochen Arbeitsverbot haben, aber während dieser Zeit keinerlei Entschädigung, keinerlei Lohn erhalten; nur, Herr Föhn, wir sind weit und breit das einzige Land, das noch keine Mutterschaftsversicherung hat.

Ich weiss nicht, was der Antrag der Minderheit I in diesem Kontext soll. Sie haben zwar gesagt, die Mutterschaftsversicherung könne genau gleich früher oder später eingeführt werden.

Ich bitte Sie, diesen «Föhn-Antrag» abzulehnen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La proposition de minorité I voudrait pour l'alinéa concernant l'assurance-maternité, remplacer la formulation impérative par une version potestative. L'article 34quinquies alinéa 4 de la constitution actuelle dit ceci: «La Confédération instituera, par la voie législative, l'assurance-maternité.» Il n'y a pas de doute quant à la formule choisie, surtout lorsqu'on sait et que M. Föhn nous le rappelle: tous les autres alinéas de cet article ont la forme potestative. Il devait bien y avoir une intention et nous ne voulons pas la changer au moment de la mise à jour de la constitution. D'ailleurs, la minorité I a une façon assez particulière d'interpréter la modification de l'impératif vers le potestatif qu'elle voudrait imposer, puisqu'elle voit même dans la nouvelle formulation une invitation à l'action plus nette que celle qui découlerait de l'ordre donné de le faire. Il faut bien avouer que cela est un peu difficile à comprendre. Je pense que la tentative de la minorité I, même si elle affirme ne pas être contre l'assurance-maternité, réside tout de même dans la volonté d'adoucir le texte constitutionnel par rapport à celui qui existe actuellement.

La majorité de la commission ne veut pas modifier la formulation de l'assurance-maternité contenue dans la constitution. Elle estime que ce débat n'a pas à être mené ici, au nom de la mise à jour de la constitution. Elle vous invite donc à maintenir le texte actuel.

Mme Maury Pasquier, au nom de la minorité II, souscrit sans doute à tout ce que je viens de dire pour l'assurance-maternité. Elle a plus de peine à maintenir une ligne cohérente, lorsqu'elle utilise exactement les arguments contraires pour soutenir la proposition de la minorité II. La majorité de la commission estime qu'on ne peut pas faire l'autre exercice et mettre une version impérative pour les allocations familiales. Elle vous invite donc à maintenir la version actuelle: «Elle peut édicter des dispositions», sans compter que la formulation choisie en français, «un enfant – une allocation» n'est pas du meilleur des styles. D'ailleurs, même un mathématicien refuserait une telle équation parce qu'un enfant ne peut jamais être égal à une allocation. Si jamais on devait accepter cette disposition, il faudrait en tout cas la revoir quant à la formulation.

Mais la majorité de la commission vous invite à ne pas faire ce pas et à maintenir le texte actuel, et je vous invite à la suivre.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Minderheit I will eine Kann-Formulierung für die Mutterschaftsversicherung einführen. Die Kommission sah sich nicht veranlasst, den seit fünfzig Jahren auf seine Realisierung wartenden Verfassungsauftrag zu ändern. Dies um so weniger, als sich der Ständerat in der jetzigen Session mit einer Vorlage zur Mutterschaftsversicherung befassen wird. Sie hat folgerichtig den Antrag Föhn mit 23 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Auch die Minderheit II (Maury Pasquier) bezweckt mit ihrem Antrag eine materielle Änderung der Verfassung: Neu soll das Prinzip «eine Zulage für ein Kind» auf Verfassungsstufe festgeschrieben werden. Ihre Kommission möchte die laufende Verfassungsnachschiebung nicht belasten und hat daher den Antrag mit 15 zu 14 Stimmen abgelehnt.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, den Antrag der Minderheit I (Föhn) und den Antrag der Minderheit II (Maury Pasquier) abzulehnen.

Was den Antrag der Minderheit I anbelangt, ist die geltende Verfassung klar. Artikel 34quinquies Absatz 4 sagt: «Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten.» Es handelt sich also klar um eine Muss-Vorschrift. Da geht es nicht an, auf eine sogenannte gelebte Verfassungswirklichkeit Bezug zu nehmen und diese kategorische Vorschrift in eine Kann-Vorschrift umzuwandeln. Zwar ist es richtig, dass in einer Abstimmung ein Modell einer Mutterschaftsversicherung abgelehnt worden ist, aber der Verfassungsauftrag bleibt. Deshalb geht es nicht an, hier im Rahmen der Nachführung aus der Muss-eine Kann-Vorschrift zu machen.

Gerade umgekehrt ist das Verhältnis beim Antrag der Minderheit II. Dort möchte man eine Muss-Vorschrift betreffend Vorschriften über die Familienzulagen einführen. Das kennt die geltende Verfassung nicht.

Deshalb möchte ich Sie bitten, auch diesen Antrag abzulehnen.

Abs. 1, 4 – Al. 1, 4
Angenommen – Adopté

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	81 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	59 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	114 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	28 Stimmen

Art. 108

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 109

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Gysin Remo (S, BS): Wir bitten Sie, zur Konkretisierung von Artikel 109 aufzunehmen, dass der Bund «insbesondere die Selbsthilfe sowie die primäre Prävention» zu fördern hat. Das sind zwei Stiefkinder unseres schweizerischen Gesundheitswesens. Der Bund ist zwar in den letzten Jahren aktiver geworden; aber es ist noch viel mehr zu tun. Das sollte mit der Aufnahme in die Verfassung auch entsprechend unterstrichen werden.

Das Selbsthilfepotential unserer Bevölkerung ist in der Schweiz noch längst nicht ausgeschöpft. In der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel haben wir eine fünfmal grössere Dichte an Selbsthilfegruppen als in der Schweiz. Selbsthilfe arbeitet vor allem auf der Grundlage der Selbstverant-

wortung. Sie spricht zum grossen Teil die gute, die nicht kranke Seite des Menschen an. Die Auswirkungen betreffen nicht nur bessere Aussichten in der Gesundheitsförderung; es entstehen auch integrative Wirkungen. Denken Sie an die Direktbetroffenen unterschiedlicher Krankheiten und Behinderungen. Denken Sie auch an die Selbsthilfegruppen von Angehörigen, z. B. von Angehörigen suchtabhängiger Menschen, krebskranker Kinder oder Schizophreniekranker. Günstige Auswirkungen entstehen auch – das ist nicht mein Hauptanliegen, aber es ist zu beachten – auf die Gesundheitskosten. Wir haben in der Schweiz 1200 verschiedene Selbsthilfegruppen. Bei professioneller bzw. bezahlter Tätigkeit würde dies einem Betrag von 58 Millionen Franken entsprechen.

Ich bitte Sie also, der Förderung der Selbsthilfegruppen besondere Beachtung zu schenken. Förderung könnte heissen, den Aufbau regionaler oder gesamtschweizerischer Strukturen zu unterstützen, damit z. B. eine gemeinsame Ansprechstelle vorhanden wäre, eine gemeinsame Vertretung nach aussen, damit Gelerntes oder Fähigkeiten, die in einer Gruppe vorhanden sind, auch anderen Gruppen zuteil werden können. Förderung könnte aber auch heissen, die Gründung neuer Selbsthilfeorganisationen zu unterstützen. Im Fall seltener Krankheiten sind nämlich die einzelnen Patienten, die sich zusammenschliessen möchten, in verschiedensten Wohnorten der Schweiz verteilt. Da braucht es Unterstützung, damit sie sich finden können.

Der Bundesrat engagiert sich bereits in der Selbsthilfe. Ich nehme an, Herr Bundesrat, Sie kennen das Engagement des Bundes in der Schweizerischen Stiftung für Gesundheitsförderung. Ich erwähne das deswegen, weil ich vermute, Sie würden sonst, wie immer, wenn Ihnen etwas nicht gefällt, sagen, das passe nicht in die Nachführung. Deshalb bitte ich Sie, Herr Bundesrat Koller, sich in Erinnerung zu rufen, was der Bundesrat hier tatsächlich schon tut.

Das gilt auch für den zweiten Bereich, der in diesem Abschnitt angesprochen ist, nämlich die «primäre Prävention». Sie findet tatsächlich seit einigen Jahren immer mehr Beachtung. Denken Sie an Suchtprophylaxe, Aidsprävention, an die Suva mit der Unfallprophylaxe, an verschiedene Studien des Bundes, z. B. Sapaldia, in der es um die Luftverunreinigung und Krankheiten der Atmungsorgane geht. Der Bund ist im Bereich der Prävention tatsächlich tätig.

Aber im Vergleich mit anderen gesundheitlichen Grundfunktionen, z. B. der Diagnose, ist die Prävention in der Schweiz immer noch ein Stiefkind. Auch das KVG weist auf die Wichtigkeit der Prävention hin und fördert sie. Auch deswegen liegen wir hier durchaus im Rahmen der Nachführung, wenn wir den beantragten Absatz aufnehmen.

Ich werde mich, wie der Präsident angekündigt hat, auch zum Minderheitsantrag II zu Artikel 109 äussern. Es geht in Absatz 3 um die Medizinalausbildung. «Der Bund», so soll es heissen, «kann Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung in den wissenschaftlichen Medizinalberufen erlassen.» Sie erinnern sich an Artikel 78a. Herr Schmid hat hier eine zusätzliche Bundeskompetenz im Bereich der Biga-Berufe eingebracht.

Im Gesundheitswesen ist die Ärzteausbildung zentral. Wir sind überzeugt, dass gerade dieser Bereich nicht einer einzelnen und erst noch direktbetroffenen Interessengruppe überlassen werden kann. Die Verschiebung in Richtung Bundeskompetenz ist übrigens beschlossene Sache. Sie ist sicher auch im Zusammenhang mit den bilateralen Verträgen angesprochen. Wir brauchen für unsere Ärztinnen und Ärzte, für unsere Zahnärztinnen und Zahnärzte, für unsere Veterinärärztinnen und Veterinärärzte die Europakompatibilität; wir brauchen eine zumindest europaweite Freizügigkeit auch für sie. Das ist einer der Grundgedanken unseres Begehrens.

Wir haben auch darüber diskutiert, ob die Bundeskompetenz für alle Berufe im Gesundheitswesen hier anzusprechen sei. Wir sind – auch im Sinne eines Kompromisses – darauf gekommen, uns auf die wissenschaftlich abgestützten Medizinalberufe zu beschränken.

Das Begehren entspricht auch der Motion der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur, die im Februar 1998

überwiesen und vom Bundesrat entgegengenommen wurde. Es ist im selben Geist und Sinn. Aufgrund dieser Gemeinsamkeit werden wir auch hier Ihre Zustimmung erwarten dürfen.

Widmer Hans (S, LU): Im Namen der SP-Fraktion möchte ich insbesondere auf das Anliegen der Minderheit II eingehen. Dieses Anliegen ist von sehr grosser Bedeutung. Es hat in unserer vernetzten Welt auch eine ganz grosse Aktualität. Es ist nämlich bereits eine Tatsache – das müsste uns aufhorchen lassen –, dass Ärzte, welche an schweizerischen Universitäten ausgebildet worden sind, damit rechnen müssen, dass ihre Abschlüsse in den USA nicht mehr anerkannt werden, weil man heute nicht mehr bereit ist, die Aus- und Weiterbildung in einem so zentralen Bereich wie dem der Medizinalberufe einer Föderation von Berufsleuten zu überlassen – eben der Foederatio Medicorum Helveticorum (FMH). Dieser Sachverhalt ist gravierend, weil dadurch ein selbstverständlicher und nutzbringender Austausch zwischen zwei führenden Forschungs- und Ausbildungsgemeinschaften zum Erliegen kommen kann. So etwas darf nicht sein und allenfalls mit einem oberflächlichen Hinweis auf unsere föderalistische Bildungstradition «pseudo-gerechtfertigt» werden. Auch wir nehmen diese Tradition ernst, aber wir verabsolutieren sie nicht. Die Tatsache, dass wir lediglich eine Kann-Formulierung beantragen, macht dieses Ernstnehmen deutlich. Dennoch ist es wichtig, dass dem Bund die Möglichkeit eingeräumt wird, Aus- und Weiterbildungsvorschriften in den wissenschaftlichen Medizinalberufen erlassen zu können. Analog zur Maturitätsanerkennung sollen die medizinischen Lehrgänge der einzelnen Universitäten nur dann anerkannt werden, wenn sie bestimmten, vom Bund vorgegebenen Kriterien entsprechen. Selbstverständlich macht ein solches Anerkennungsverfahren nur dann Sinn, wenn es einerseits den Universitäten die Möglichkeit der eigenen Profilierung belässt und wenn es andererseits innerhalb klarer – minimaler – Rahmenbedingungen die nötigen und wirksamen Kontrollen vorsieht. Die vom Bund auszuarbeitenden Vorschriften und Leitlinien sollten sich dabei an einem umfassenden Ärztinnen- und Ärzteprofil orientieren. Es wäre darauf zu achten, dass die Studierenden neben einer wissenschaftlichen und medizinaltechnischen Ausbildung auch in den Genuss der Förderung ihrer Sozialkompetenzen kommen. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Anträgen der Minderheit II und der Minderheit I zuzustimmen. Sie sind sowohl mit unserem Föderalismus als auch mit den Anforderungen einer globalisierten Welt vereinbar und geben dem Bund die Chance, einen auch von anderen Staaten anerkannten hohen Standard für die Medizinalberufe als verbindlich zu erklären.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La proposition de minorité I souhaiterait intégrer un alinéa 1bis particulier relatif à l'encouragement en particulier des «efforts personnels de protection ainsi que la prévention primaire» en matière de protection de la santé: la commission a rejeté cette proposition, partant de l'idée que cette disposition ne figure pas dans la constitution en vigueur, et que par là on irait au-delà des dispositions actuelles. On pourrait évidemment ajouter encore beaucoup d'éléments de ce type qui ne lient pas d'une manière très précise la Confédération. Mais je crois que nous devons nous en tenir à la décision du Conseil des Etats, que la majorité de la commission propose de suivre. La proposition de minorité II voudrait introduire à cet endroit, qui concerne la protection de la santé, un alinéa relatif à la formation en matière de professions médicales académiques: il faut d'abord constater que cette disposition n'a pas sa place à cet endroit, mais devrait plutôt se situer à un autre niveau; d'autre part, il faut souligner que pour les possibilités d'intervention de la Confédération dans ces métiers, comme dans d'autres métiers encore basés sur une formation académique, ou des professions libérales, l'article 86 alinéa 2 constitue déjà une base constitutionnelle suffisante pour per-

mettre à la Confédération de continuer ce qu'elle a déjà fait en la matière – je vous rappelle que, pour ce qui est de la législation sur la formation des médecins, nous disposons d'une loi fédérale qui remonte à plus de 100 ans. La version que le Conseil fédéral a proposée, que le Conseil des Etats a adoptée et que nous avons suivie au niveau de l'article 86 reprend les mêmes bases constitutionnelles nécessaires pour permettre à la Confédération d'intervenir en matière de formation dans les professions médicales et académiques. Accepter la proposition de minorité II reviendrait à aller plus loin aussi, puisqu'une compétence générale serait accordée à la Confédération en la matière, ce qu'elle ne souhaite pas nécessairement.

Je vous invite donc à l'article 109 à rejeter les propositions de minorité I et II, et à suivre la décision du Conseil des Etats.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Minderheit I möchte im Rahmen des Artikels über den Schutz der Gesundheit die Selbsthilfe sowie die primäre Prävention aufnehmen. Grundsätzlich sind Selbsthilfe und Prävention Elemente der Gesundheitspolitik. Die Mehrheit der Kommission erachtet den Handlungsspielraum des Gesetzgebers mit der gewählten Formulierung aber als eingengt. Die Kommission lehnte den Antrag mit 17 zu 10 Stimmen ab. Die Minderheit II möchte dem Bund die Möglichkeit einräumen, im Sinne einer Kann-Bestimmung Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung der wissenschaftlichen Medizinalberufe zu erlassen. Bisher stützt der Bund seine Gesetzgebungskompetenz für alle Berufe auf Artikel 31b Absatz 2 und Artikel 33 der geltenden Verfassung ab. Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte die Medizinalberufe nicht in einem eigenen Absatz besonders hervorheben und hält auch den neuen Artikel 86 Absätze 1 und 2 für ausreichend, um hier legiferieren zu können. Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 13 zu 11 Stimmen ab.

Koller Arnold, Bundesrat: Sie wissen, dass das Gesundheitswesen eines der wichtigsten Aufgabenfelder ist, die in unserem Bundesstaat bei den Kantonen geblieben sind. Der Bund verfügt bezüglich des Schutzes der Gesundheit nur über punktuelle Kompetenzen. Die Zuständigkeit für Massnahmen gegen unmittelbare Beeinträchtigungen der Gesundheit werden hier in Artikel 109 zusammengefasst. Mittlere Gefährdungen der Gesundheit werden vom Umweltschutzartikel, von Artikel 59, erfasst.

Die Gesetzgebung über den Schutz vor Fälschungen und Betrug im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen hat sich bisher auf Artikel 69bis gestützt. Diese Gesetzgebung wird sich in der neuen Verfassung auf Artikel 87 (Wettbewerbspolitik) und vor allem auf Artikel 88 (Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten) abstützen.

Ich bitte Sie daher in diesem Sinne, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Zu den beiden Minderheitsanträgen I und II: Ich gestehe Herrn Gysin Remo zu, dass der Bund schon heute gewisse Aufgaben auf dem Gebiete der Selbsthilfe erfüllt. Uns stört aber, dass hier nun eine zwingende Vorschrift der Förderung aufgenommen wird. Der zweite Grund, weshalb wir Bedenken haben: Der Begriff der «primären Prävention» scheint uns noch wenig geklärt zu sein, vor allem auch die Abgrenzung gegenüber der Sekundärprävention, so dass uns ein solcher Verfassungsartikel nicht liquid erscheint und die Sache wohl besser auf dem Wege der Gesetzgebung weiterverfolgt wird.

Was den Antrag der Minderheit II zu Absatz 3 betrifft, ist daran zu erinnern – wie das bereits von den Kommissionsreferenten gemacht worden ist –, dass der neue Artikel 86 Absatz 2 eine nötige Bundeskompetenz für die Aus- und Weiterbildung bei wissenschaftlichen Berufen ganz generell regelt. Artikel 86 Absatz 2 bildet auch die Basis für ein Anwaltsgesetz, das wir in Vernehmlassung gegeben hatten und das demnächst dem Parlament präsentiert werden soll. Deshalb sehen wir nicht ein, warum wir einen einzigen wissenschaft-

lichen Beruf hier gesondert herausheben sollen, nachdem Artikel 86 Absatz 2 für alle wissenschaftlichen Berufe die nötige Verfassungsgrundlage liefert. Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen empfehlen, diese Minderheitsanträge abzulehnen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	68 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	61 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	65 Stimmen

Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Minderheit II angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la minorité II est adoptée

Art. 110

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 111

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Antrag von Felten

Abs. 3

Die Patentierung von menschlichen Organen, Geweben, Zellen, Genen und Gensequenzen ist verboten.

Proposition von Felten

Al. 3

Il est interdit de breveter des organes, des tissus, des cellules, des gènes ou des séquences génétiques.

von Felten Margrith (S, BS): Anlässlich der Abstimmung von 1992 über den Artikel betreffend die Gentechnologie im Humanbereich hatten wir diesen ziemlich genau studiert. Die Bestimmung ist recht detailliert und enthält eine Reihe von Verboten – von einer Verbotsinitiative war damals allerdings keine Rede –; sie enthält auch Lücken. Eine Lücke wurde mit dem Klonierungsverbot geschlossen. Eine weitere Lücke ist das Patentierungsverbot.

Mein Antrag lautet: «Die Patentierung von menschlichen Organen, Geweben, Zellen, Genen und Gensequenzen ist verboten.» Ich habe darauf verzichtet, den Menschen als Ganzes dem Patentierungsverbot zu unterstellen. Ich hoffe, dies sei selbstverständlich. Man weiss zwar nie!

Bekanntlich hat die Patentierungswut bei den Pflanzen und Tieren nicht haltgemacht. Menschliche Gene sind bereits patentiert worden, die Vermarktung menschlicher Körperteile ist in vollem Gang. Hier gilt es, im Einklang mit der geltenden Wertordnung verfassungsmässige Schranken zu setzen. Denn nach geltendem Recht wird jeglicher Handel mit menschlichen Körperteilen als Verstoss gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung gewertet. Entsprechende Verträge sind null und nichtig. Ein Verbot der Patentierung menschlicher Körperteile ist eine Konkretisierung des geltenden Rechts.

Es ist klar, dass sich die Forschenden und die Pharmaindustrie über das Patentierungsverbot nicht gerade freuen werden. Um welche Dimensionen es hier geht, zeigt folgendes Beispiel: Jeffrey Friedman, der Entdecker des angeblichen Dickheits-Gens und Leiter des mikrobiologischen Uni-Labors

an der Rockefeller-Universität in New York, wurde von seinem Arbeitgeber zunächst einmal für seine Entdeckung mit 7 Millionen Dollar bedacht. Dann verkaufte die Universität die Exklusivlizenz für die Vermarktung des Dickheits-Gens an das Biotech-Unternehmen Amgen für 20 Millionen Dollar. Falls sich mit Hilfe des Dickheits-Gens ein Medikament gegen krankhafte Fettsucht herstellen lässt, das sich auch in klinischen Versuchen bewährt, sind Zahlungen bis 80 Millionen Dollar vorgesehen. Wenn es gelingt, mit diesem Gen einen wirksamen Appetitzügler anzufertigen, hätte das Unternehmen angesichts der Millionen von zahlungskräftigen dicken Menschen «eine Lizenz zum Geldddrucken gekauft», so die Einschätzung einer amerikanischen Wirtschaftszeitung.

Das Beispiel zeigt: Menschliches Erbgut kann ein Vermögen wert sein; es ist sozusagen die Währung der Zukunft. Im Zeichen einer weltweiten genetischen Rohstoffverteilung wird der Mensch allmählich selber zur Handelsware. Was im Zeitalter der industriellen Revolution Öl und Stahl als Rohstoffe bedeutet haben, ist für die moderne Gentechnik das geistige Eigentum an genetischem Rohmaterial. Das Recht, menschliche Erbanlagen patentieren zu lassen, sorgt bei den Biotechfirmen für Goldgräberstimmung. Profitstreben bricht ethische Tabus.

«Dieses ganze Konzept von Besitztum menschlichen Materials erniedrigt die Menschheit.» Das sagte John Moore, dessen Milzzellen von seinem Vertrauensarzt ohne sein Wissen patentiert wurden. Für die Nutzung dieser Zellen verkaufte der Arzt Lizenzen und verdiente Millionen. Die entsprechende Klage von Moore, mit der er zumindest eine finanzielle Beteiligung am Geschäft verlangte, wurde abgewiesen. Die «life sciences» – so das Modewort für die Körpervermarktungsbranche – begnügen sich nicht mit der Sicherung von Patenten auf Genen und Gensequenzen. Organe, Gewebe und Zellen sind ebenso ertragreiche medizinische Rohstoffe. Organe können z. B. aus Föten entwickelt werden. Auch der kopflose Frosch gehört zu diesem Forschungsziel. Bekannt ist auch das menschliche Ohr, das auf dem Rücken einer Maus gezüchtet wurde – ein Bild, das durch die Weltpresse ging. Menschliche Körperteile werden zu vermarktbarem biologischem Material; der Mensch verkommt zu einem Rohstofflager. Wollen wir diesen Fortschritt?

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La proposition von Felten tend à interdire «de breveter des organes, des tissus, des cellules, des gènes ou des séquences génétiques». Dans la version en allemand, il est clairement dit qu'il s'agit d'organes, etc. humains, donc de parties du corps humain. Dans la version en français, cet élément n'a pas été traduit. Du moment que le titre de l'article a été modifié et qu'un article spécial concernant le génie génétique dans le domaine humain et un autre article dans le domaine du génie génétique pour les autres situations ont été créés, on peut certes partir de l'idée qu'à l'évidence il s'agit là uniquement d'organes humains. Je propose néanmoins que l'on ajoute au texte français, pour autant que cette version soit acceptée, le terme d'«humains» pour avoir la clarté et le parallélisme avec le texte en allemand.

Sur le fond maintenant, la commission n'a pas eu à se préoccuper de cette proposition. Toutefois, elle avait déjà estimé que l'article concernant le génie génétique dans le domaine humain était suffisant, résultait d'une votation populaire récente et devait être laissé dans sa forme initiale sans y toucher, d'autant plus que le domaine est relativement sensible. Néanmoins, la commission a admis une seule modification, qui à son avis était certes superflue mais a des valeurs explicatives. En effet, la commission a accepté qu'à la lettre a de l'alinéa 2, l'on précise en toutes lettres, selon la décision du Conseil des Etats, que «toute forme de clonage et intervention dans le patrimoine génétique de gamètes et d'embryons humains est interdite», afin que, pour le lecteur non spécialisé dans le domaine, l'affaire soit totalement claire, même si la commission estimait que la version telle qu'elle était ressortie de la votation populaire comportait déjà cette interdiction du clonage. Puisque certaines choses qui vont parfois

sans dire vont encore mieux lorsqu'on les dit, la commission a opté pour cette précision de forme.

Je vous invite toutefois à ne pas aller au-delà et à vous en tenir au texte tel qu'il a été prévu par le Conseil fédéral, et aussi par la commission. Je pense que, par rapport à la proposition von Felten, le texte actuel est suffisant pour atteindre l'objectif visé.

Sur cette base, je vous prie donc de laisser le plus possible ces articles sur le génie génétique tels qu'ils ont été acceptés par le peuple il y a quelques jours.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Artikel 110, 111 und 111a entsprechen dem geltenden Artikel 24novies, der erst 1992 in die jetzige Verfassung aufgenommen worden ist. Allerdings haben Ihre Kommission wie auch der Ständerat die Artikel im Interesse der besseren Lesbarkeit neu strukturiert.

Zudem hat Ihre Kommission in Artikel 111 explizit ein Klonierungsverbot aufgenommen. Die Möglichkeit des Gesetzgebers, das Klonen zu verbieten, besteht zwar schon nach dem geltenden Recht. Nachdem aber in der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem geklonten Schaf Dolly bei uns eine gewisse Rechtsunsicherheit festzustellen war, hat sich die Kommission mit 22 zu 12 Stimmen bei 3 Enthaltungen dafür entschieden, alle Arten des Klonens im Humanbereich ausdrücklich zu verbieten.

Der Antrag von Felten hat der Kommission nicht vorgelegen. Frau von Felten möchte ein ausdrückliches Patentierungsverbot von menschlichen Organen, Geweben, Zellen, Genen und Gensequenzen in der Bundesverfassung verankern. Diese Frage ist auf der Traktandenliste des Rates. Die entsprechenden Gesetzesvorlagen sind im Rat zu gegebener Zeit zu diskutieren. Es erschiene vorschnell, dieses Verbot zum jetzigen Zeitpunkt auf Verfassungsstufe festzuschreiben. Die Verfassung bietet genug Grundlage, um ein entsprechendes Verbot, wenn es nötig sein sollte, auszusprechen. Der Antrag von Felten ist daher aus der Sicht der Kommission abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Artikel 111 ist wortwörtlich Artikel 24novies der geltenden Verfassung nachformuliert, den Volk und Stände im Jahre 1992 mit eindrucklichem Mehr angenommen haben.

Sie wissen, dass es sich um eine sehr heikle, politisch sensible Materie handelt. Deshalb empfiehlt es sich, möglichst beim jüngsten von Volk und Ständen angenommenen Verfassungstext zu bleiben. Wir haben denn auch nur eine einzige Ausnahme gemacht: Ihre Kommission hat – mit dem Ständerat zusammen und im Einverständnis mit dem Bundesrat – klargestellt, dass alle Arten des Klonens verboten sind. Das ist zweifellos wichtig, weil damit klargestellt ist, dass Klonen, auch wenn es – wie beispielsweise beim Embryo-Splitting – nicht mit einem Eingriff ins Erbgut von menschlichen Keimzellen verbunden ist, klar unter dieses allgemeine Verbot des Klonens fällt.

Demgegenüber enthält der geltende Artikel keine Aussage zur Patentierbarkeit. Daher bestehen Bedenken gegenüber der Neuerung, die Frau von Felten nun in diesen jüngst angenommenen Verfassungsartikel einführen will. Materiell ist der Bundesrat zudem der Meinung, dass wir die heikle Frage der Patentierbarkeit auf der Stufe des Gesetzes regeln müssen. Dort haben wir die nötige Flexibilität.

Nach heutiger Gesetzgebung sind Erfindungen von der Patentierung ausgeschlossen, wenn sie gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen, und die Verfahren der Therapie, Chirurgie und Diagnostik, wenn sie am menschlichen Körper selbst vorgenommen werden.

Im übrigen ist es sehr fraglich, ob ein derart generelles Verbot nicht gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz verstossen würde, nämlich gegen das Europäische Patentübereinkommen und das WTO/Trips-Abkommen.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen. Wir werden die Fragen der Grenzen der Patentierbarkeit zweifellos auf Gesetzesstufe im einzelnen und relativ flexibel regeln müssen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag von Felten 60 Stimmen
Dagegen 77 Stimmen

Art. 111a
Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 112
Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Art. 112a
Antrag Hubmann
Der Bund fördert die soziale und berufliche Integration der Ausländerinnen und Ausländer.

Art. 112a
Proposition Hubmann
La Confédération encourage l'intégration sociale et professionnelle des étrangers.

Fehr Hans (V, ZH): Artikel 112 Absatz 1 besagt, dass die Gewährung von Asyl Sache des Bundes ist. Das ist unbestritten, logisch und klar.

Die Minderheit I beantragt Ihnen, zusätzlich einen Absatz 1bis einzufügen. Dabei geht es darum, die Gewährung von Asyl zu präzisieren und zu relativieren. Gemäss Absatz 1bis wird Asyl gewährt, «soweit es für das Land tragbar ist». Warum kommen wir zur Auffassung, dass dieser Absatz 1bis hier verankert werden muss?

Erstens ist dieser Antrag ein Akt der Ehrlichkeit. Es ist doch ganz klar, dass z. B. bei einer riesigen Migrationswelle zuerst die Interessen unseres Landes und unseres Volkes gewahrt werden müssen und dass die verantwortlichen Behörden zuerst die vitalen Interessen der Schweiz zu berücksichtigen haben. Ich meine, dass man das auch immer gemacht hat oder mindestens hätte machen müssen.

Dies ist in diesem Sinne praktisch eine Nachführung. Stellen Sie sich vor, was passiert, wenn wegen einer schwierigen Lage im nahen Ausland innert kurzer Zeit nicht mehr 10 000, sondern vielleicht 50 000 oder 100 000 Leute kommen. Dann kann es sein, dass die Landesregierung den Entscheid fällen muss, dafür zu sorgen, dass unser Land nur so viele Leute aufnimmt, als für das Land in dieser Situation tragbar sind.

Ich möchte Sie zusätzlich daran erinnern, dass Sie mit der Aufnahme von frauenspezifischen Fluchtgründen im Asylgesetz die Tür zum Asyl Land Schweiz bereits weit geöffnet haben.

Zweitens haben Sie in diesem Rat beschlossen, dass man als temporär Schutzbedürftige nicht nur Kriegsflüchtlinge, sondern auch Leute, die in Situationen allgemeiner Gewalt leben, aufnehmen soll. Durch das Öffnen dieser beiden Türen haben Sie auch die Türe dafür geöffnet, dass dieses Land in seiner Aufnahmefähigkeit an Grenzen stossen könnte.

Ich bitte Sie deshalb, im Sinne der Ehrlichkeit und um die Interessen des Landes und der Bevölkerung zu wahren, zu Absatz 1bis ja zu sagen.

Ich begründe auch noch den Antrag der Minderheit II. Die Begründung ist sehr einfach. In Artikel 112 Absatz 2 steht, dass Ausländerinnen und Ausländer ausgewiesen werden können, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden. Es ist doch eine Frage der Konsequenz: Wer die Sicherheit des Landes gefährdet, muss ausgewiesen werden. Wir wollen keine Kann-, sondern eine Muss-Regelung. Ich glaube, dieser Tatbestand ist sehr klar nachvollziehbar und ist auch klar zu regeln.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung dieser beiden Minderheitsanträge.

Hubmann Vreni (S, ZH): Der achte Abschnitt unserer Verfassung betrifft ein Fünftel unserer Bevölkerung, nämlich die Ausländerinnen und Ausländer in unserem Land. Dieser Abschnitt besteht aus einem einzigen Artikel mit zwei Absätzen und enthält Bestimmungen administrativer Art zur Ein- und Ausreise, zu Aufenthalt und Niederlassung und zur Asylgewährung. Er hält zudem fest, dass Ausländerinnen und Ausländer ausgewiesen werden können, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden. Das ist alles. Mit keinem Wort aber wird erwähnt, wie die ausländische Bevölkerung in unserem Land aufgenommen werden soll, was die Schweiz als Gastland für sie tut. Mit meinem Antrag möchte ich diese Lücke schliessen.

Seit den achtziger Jahren bezeichnet der Bundesrat in allen seinen ausländerpolitischen Strategiepapieren die Integration als wichtigen Teil der Ausländerpolitik. Auch der Bericht der Expertenkommission Hug betont diesen Aspekt. Wie wir heute gehört haben, steht der Bundesrat mit Überzeugung hinter der Forderung nach einer verstärkten Eingliederung der ansässigen Ausländerinnen und Ausländer. Es ist deshalb wichtig, dieses Ziel auch in der Verfassung festzuhalten. Bei der Diskussion um die Nachführung der Bundesverfassung wurde zugesichert, dass auch spruchreife Reformprojekte in den Verfassungsentwurf einbezogen werden können. In bezug auf die Integration von Ausländerinnen und Ausländern besteht offensichtlich die Bereitschaft dazu. Die Abstimmung über den Inhalt des Integrationsartikels des Anag war positiv. Dass die Abstimmung über die Ausgabenbremse nicht die notwendigen 101 Stimmen ergab, hat weniger mit dem Problem der Integration zu tun als mit der Anwesenheitsdisziplin gewisser Nationalrätinnen und Nationalräte. Die Notwendigkeit der Integration an sich war ja unbestritten. Da der Ständerat dem Artikel oppositionslos zugestimmt hat, ist ein Einlenken des Nationalrates voraussehbar.

Es ist ausserordentlich wichtig, dass Leute, die aus anderen Sprachräumen und Kulturkreisen stammen, mit unseren örtlichen Gegebenheiten vertraut werden, eine unserer Landessprachen lernen und so ihren Platz finden und ihr berufliches und privates Beziehungsnetz aufbauen können. Dies gelingt nur, wenn Bund, Kantone und Gemeinden solidarisch handeln.

Festzuhalten ist noch folgendes: Nur ein kleiner Teil der Ausländerinnen und Ausländer bedarf solcher Massnahmen. 80 Prozent von ihnen leben nämlich bereits seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz, 50 Prozent sogar seit mehr als 15 Jahren. Mehr als 20 Prozent von ihnen wurden übrigens in der Schweiz geboren.

Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Mit Ihrem Minderheitsantrag, Herr Fehr, ritzen Sie das Non-refoulement-Prinzip. In der Genfer Flüchtlingskonvention ist dieses Non-refoulement-Prinzip sehr deutlich umschrieben: «Niemand darf in ein Land zurückgeschickt werden, wenn er oder sie an Leib und Leben gefährdet ist.»

Sie wollen mit Ihrem Antrag zu Artikel 112 Absatz 1bis prüfen, ob und welche Ausländer und Ausländerinnen für unser Land tragbar sind. Für unser Land tragbar: Wer bestimmt das? Welche Kriterien müssen Ausländerinnen und Ausländer erfüllen, um für unser Land tragbar zu sein? Jüdische Flüchtlinge waren damals nicht tragbar. Wer sind die nächsten nicht tragbaren, auch wenn sie an Leib und Leben gefährdet sind?

Sie haben gesagt, wir hätten Türen geöffnet, indem wir frauenspezifische Gründe für Frauenflüchtlinge geltend gemacht oder besonderen Schutz für Gewaltflüchtlinge verlangt hätten. Wir haben Frauen- und Gewaltflüchtlingen endlich einen eigenen Status und besonderen Schutz zuerkannt. Das hat nichts, aber auch gar nichts mit einer steigenden Anzahl von Flüchtlingen zu tun; das hat auch nichts mit Türöffnen zu tun, sondern das hat mit Gerechtigkeit zu tun.

Mit Ihrem Antrag, Herr Fehr, nehmen Sie die Forderungen der damaligen Initiative der Schweizer Demokraten auf, die

vom Parlament als ungültig erklärt wurde, eben gerade deshalb, weil das Non-refoulement-Prinzip verletzt worden wäre. Das spricht Bände und sagt genug.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Fehr Hans zu Artikel 112 Absatz 1bis abzulehnen.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Frau Vermot, Sie haben in Ihren Ausführungen gesagt, die jüdischen Flüchtlinge hätten im Zweiten Weltkrieg keine Aufnahme in der Schweiz gefunden.

Können Sie mir sagen, welches Land während des Zweiten Weltkrieges in absoluten Zahlen mehr jüdische Flüchtlinge aufgenommen hat als die Schweiz?

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Es geht nicht darum, wer mehr getan hat, sondern darum, dass wir das Richtige nicht getan haben und dass wir leider sehr viele Flüchtlinge abgewiesen und damit in den Tod geschickt haben.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Au nom de la majorité de la commission, je vous invite à repousser les trois propositions qui nous sont faites et à vous en tenir au texte tel qu'il est ressorti des délibérations de la commission, et qui correspond aussi pour l'essentiel au projet du Conseil fédéral.

Tout d'abord, l'article 112 reprend le droit actuel, notamment en attribuant une compétence générale à la Confédération en matière de séjour et d'établissement des étrangers. Il faut souligner aussi qu'en la matière, nous ne sommes pas absolument libres, mais que nous sommes tenus de respecter les engagements internationaux que nous avons pris à ce sujet. La commission, avec le Conseil des Etats, estime toutefois qu'à l'alinéa 2, il n'est pas nécessaire de mentionner le Conseil fédéral, et préfère dire que «les étrangers qui menacent la sécurité du pays peuvent être expulsés de Suisse».

Les deux propositions de minorité I et II vont nettement au-delà de la situation actuelle. La minorité I voudrait définir sous quelles conditions on peut accorder l'asile. En mettant des conditions notamment concernant les possibilités d'assumer l'arrivée des réfugiés, la minorité I va au-delà du statu quo, puisqu'elle veut fixer une limite au niveau constitutionnel. Clairement, cette position va au-delà de notre pratique actuelle et va aussi au-delà de la constitution actuelle. Sans doute M. Fehr essaie-t-il d'introduire par la bande un élément qui va dans la direction que défend son organisation.

Je vous invite donc à rejeter cette proposition de minorité I.

Le même argument est valable pour la proposition de minorité II qui voudrait, pour ce qui est de l'expulsion des étrangers «qui menacent la sécurité du pays», changer la formulation potestative en une formule impérative. Là encore, ce serait une formulation trop intransigeante qui ne permettrait pas de tenir compte, avec une certaine flexibilité, des situations réelles. Vous savez que parfois il n'est même pas possible, simplement pour des raisons pratiques, d'expulser quelqu'un. La formulation telle que le Conseil fédéral et la majorité de la commission l'ont prévue correspond exactement à la pratique actuelle.

Enfin, en ce qui concerne la proposition Hubmann, elle n'était pas encore disponible en commission et n'a donc pas pu être discutée. Néanmoins, je vous invite à ne pas l'adopter puisque, là aussi, on peut dire qu'elle va en tout cas au-delà des textes actuels, et il ne faut pas surcharger maintenant le texte.

Je vous invite donc, dans un sens comme dans l'autre, à vous en tenir à la version actuelle.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Minderheit I möchte mit einem neuen Absatz 1bis die Gewährung von Asyl an die Bedingung knüpfen, dass dies für unser Land «tragbar» ist. Dies wäre sowohl eine Änderung der geltenden Verfassung als auch des Völkerrechts und ginge daher über die Nachführung hinaus. Zudem ist festzuhalten, dass der Begriff «tragbar» wohl kaum ein praktikabler rechtlicher Begriff ist. Die Mehrheit hält dafür, dass dieser Antrag ein Rück-

schritt hinter das geltende Verfassungsrecht wäre und hat ihn mit 26 zu 5 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Die Minderheit II möchte zudem Absatz 2 verstärken und den Bund verpflichten, Ausländer und Ausländerinnen aus der Schweiz auszuweisen, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden. Auch dieser Antrag entspricht keinesfalls der Nachführung. Er ist mit 28 zu 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen ebenfalls abgelehnt worden.

Frau Hubmann möchte mit ihrem Antrag den Bund verpflichten, die soziale und berufliche Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu fördern. Ihre Kommission hat diese Frage nicht diskutiert, weil ihr der Antrag nicht vorgelegen hat. Das Anliegen ist bisher im Rahmen der Revision des Asylgesetzes diskutiert worden. Wir werden uns im Rahmen der Differenzbereinigung des Asylgesetzes während dieser Session noch einmal damit befassen. Es stellt sich die Frage, ob dieser – in der Sache wichtige und richtige – Grundsatz tatsächlich verfassungswürdig ist und nicht besser im entsprechenden Gesetz verankert werden sollte. Er würde auf jeden Fall die Nachführung belasten.

Aus diesem Grund ist der Antrag Hubmann abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Zunächst möchte ich zuhänden der Materialien festgehalten haben, dass die redaktionelle Änderung, die der Ständerat und Ihre Kommission vorgenommen haben, keinerlei Beschränkung der heute geltenden Ausweisungsgründe bedeutet und dass Absatz 2 nicht als Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz gemäss Absatz 1 zu verstehen ist. Man hat diese redaktionelle Änderung aus rein formalen Gründen vorgenommen, weil es im Kompetenzteil nicht üblich ist, die zuständige Behörde zu nennen.

Was die Minderheitsanträge anbelangt, so verlangt die Minderheit I eine zweifache Einschränkung im Asylbereich: Zum einen soll die Schweiz nur noch Asyl gewähren, «soweit es für das Land tragbar ist». Asyl sollen zudem nur jene Personen erhalten, die an Leib und Leben gefährdet sind. Damit würde der heute massgebende Flüchtlingsbegriff über die Verfassung eingeschränkt. Wir möchten Sie daher ersuchen, diesen Antrag aus den genannten Gründen abzulehnen.

Die Minderheit II beantragt in bezug auf Absatz 2, die Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern, die die Sicherheit des Landes gefährden, zwingend vorzusehen. Auch diese zwingende Vorschrift stösst sich am Non-refoulement-Prinzip. Denn: Wenn bei jemandem tatsächlich die konkrete Gefahr der Folter oder sogar des Todes besteht, dann kann eine zwingende Ausweisung nicht in Frage kommen. Wir müssen daher hier die nötige Flexibilität haben – deshalb die Kann- und nicht die Muss-Vorschrift.

Schliesslich zum Antrag Hubmann. Frau Hubmann möchte ein wichtiges Ziel der schweizerischen Ausländerpolitik auf Verfassungsstufe festschreiben, nämlich das Ziel der Integration der Ausländerinnen und Ausländer, die in unserem Land ein Bleiberecht haben. Wir verfolgen materiell das gleiche Ziel, indem wir Ihnen bei der Revision des Anag einen entsprechenden Artikel vorschlagen, der in Ihrem Rat bisher leider an der Ausgabenbremse gescheitert ist. Ich hoffe sehr, dass dieser Artikel in dieser Session jetzt doch noch auch von Ihrem Rat angenommen wird, nachdem der Ständerat ganz klar – einstimmig – Festhalten beschlossen hat.

Demgegenüber erschien es uns nicht zweckmässig, dieses eine Ziel auf Verfassungsstufe zu heben. Die Ausländerpolitik verfolgt ja auch noch andere Ziele, beispielsweise dasjenige eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Bestand der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung; da müsste man natürlich alle Ziele der Ausländerpolitik in die Verfassung aufnehmen. Das gäbe aber wieder zuwenig Flexibilität in konkreten Situationen. Deswegen hofft der Bundesrat, dass der Integrationsartikel im Anag wirklich noch in dieser Session angenommen wird. Er ist aber der Meinung, dass es nicht opportun wäre, dieses eine Ziel im Unterschied zu anderen auf Verfassungsstufe zu heben.

Deshalb empfehle ich Ihnen, den Antrag Hubmann abzulehnen.

Art. 112 Abs. 1, 1bis – Art. 112 al. 1, 1bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	123 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	25 Stimmen

Art. 112 Abs. 2 – Art. 112 al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	121 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	32 Stimmen

Art. 112a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hubmann	67 Stimmen
Dagegen	88 Stimmen

Art. 113–116

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 117

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: A la suite de la votation populaire de dimanche dernier et de l'acceptation de l'article 24 des dispositions transitoires instituant des mesures visant à équilibrer le budget se pose la question de l'intégration de cet article constitutionnel au sein de la constitution révisée. Le problème en soi n'existe pas puisque dans le message déjà, le Conseil fédéral avait indiqué que les modifications qui surviendraient avant la fin des travaux des Chambres fédérales pourraient être intégrées en cours de procédure.

Il se pose tout juste un problème pratique, c'est-à-dire de savoir quand nous voulons inscrire ce nouveau texte dans la constitution, et de vérifier si des adaptations rédactionnelles sont requises. Je vous propose aujourd'hui d'adopter l'article 117 du projet – qui serait une place possible, mais il y en a d'autres, notamment les dispositions transitoires – et le reste de cette partie A1 sans tenir compte du nouvel article constitutionnel, de telle sorte que nous puissions procéder aujourd'hui encore au vote sur l'ensemble, condition nécessaire pour que le Conseil des Etats puisse commencer, pendant cette session, l'élimination des divergences. Cela ne veut pas dire que la question sera oubliée: mercredi déjà, la commission du Conseil des Etats va siéger pour préparer l'élimination des divergences sur la partie A1, afin de pouvoir traiter cela la dernière semaine de session. Donc, dès mercredi, lorsqu'on aura les résultats des délibérations de la commission du Conseil des Etats, nous saurons de quelle manière cet article pourrait être intégré.

Je vous invite donc aujourd'hui à mener les délibérations, sans tenir compte de ces modifications qu'il n'était matériellement pas possible d'apporter pour aujourd'hui, et de procéder au vote sur l'ensemble, sachant que le Conseil des Etats, Conseil prioritaire d'ailleurs pour cette partie, aura été saisi des propositions de sa commission.

Präsident: Der Rat nimmt Kenntnis davon, dass im Verlauf der Differenzbereinigung bei Artikel 117 das gestern beschlossene «Haushaltziel 2001» noch eingeführt werden wird.

Schluer Ulrich (V, ZH): Die Minderheit unterbreitet Ihnen bei Artikel 117 materiell den gleichen Antrag wie bereits bei Artikel 91. Bei Artikel 91, als es um die Konjunkturpolitik ging, glaubten einige in diesem Rat, unter diesem Titel sei der Spauftrag nicht am richtigen Platz untergebracht. So gebe ich all jenen, die damals Zweifel hatten, jetzt Gelegenheit, den Spauftrag am richtigen Ort unterzubringen. Hier, bezüglich Artikel 117, sollte sich jetzt eine breite Mehrheit finden lassen, wenn die damaligen Beteuerungen tatsächlich Gültigkeit

tigkeit haben. Was will die Minderheit mit ihrem Antrag, der von der SVP-Fraktion geschlossen unterstützt wird? Sie will angesichts einer Bundesschuld von über 100 Milliarden Franken festhalten, dass eine ausgeglichene Haushaltsführung nicht nur «im Prinzip» erforderlich ist, sondern dass Bundesrat und Parlament alljährlich auf ausgeglichene Haushaltsführung zu verpflichten sind, also im Budget keine Defizite vorlegen dürfen. Ebenso ist die Bundesschuld nicht bloss «im Prinzip» abzutragen, sondern sie ist angesichts des bestehenden Schuldenbergs ohne Wenn und Aber abzutragen. Es stellt sich die Kernfrage, die nach dem Abstimmungstag von gestern mindestens in politischer Hinsicht zu stellen ist: Ist es uns eigentlich ernst damit, die Haushaltsführung sparsam zu gestalten? Oder geht es nur wieder darum, eine flexible Formulierung zu finden, die dann letzten Endes eine Ausrede ist, um mit dem bestehenden, seit Jahren anhaltenden Ausgabenschlendrian fortzufahren?

Es stellt sich aber auch die Frage: Welche Rolle spielt, welches Grundrecht besitzt eigentlich der Souverän angesichts der Ausgabenpraxis, die vom Bundesrat und leider oft auch vom Parlament in diesem Lande zur Tatsache erhoben wird? Der Souverän hat zweifellos das Recht – das ist unbestritten –, die Einnahmen des Bundes zu bestimmen. Indem er die Einnahmen bestimmt, bestimmt er ohne jeden Zweifel auch die Obergrenze, welche dem Bundesrat und dem Parlament für die Ausgaben zur Verfügung steht. Das ist ein Grundsatz, und diesem Grundsatz ist in einer dem Willen des Souveräns entsprechenden Nachführung der Verfassung endlich Rechnung zu tragen. Das Grundrecht des Bürgers geht auch dahin, die Behörden dazu zu verpflichten, mit den Geldmitteln, die die Steuerzahler, Bürgerinnen und Bürger, zur Verfügung stellen, auszukommen und damit die Staatspflichten zu erfüllen.

Das ist zweifellos uneingeschränkt geltendes Verfassungsrecht, allerdings unbequemes Verfassungsrecht und – um das auch festzuhalten – allzuoft nicht respektiertes Verfassungsrecht. Es ist also im Rahmen der Nachführung der Bundesverfassung dem Souverän endlich das Gewicht beizumessen, das ihm gebührt.

Wenn diese Totalrevision, diese Nachführung, nur dazu verwendet wird, neue Vorwände zu schaffen, damit der Ausgabenschlendrian weitergeführt werden kann, dann ist diese Verfassung vor dem Souverän letzten Endes nichts wert. Das ist eine Feststellung, die angesichts der Ausgabenentwicklung, angesichts der Lage der Bundesfinanzen anzubringen ist. Es geht darum, ob wir den Steuerzahler endlich respektieren oder uns weiterhin über ihn hinwegsetzen.

Nun wird der Einwand kommen, es gebe immer Nötfälle und man müsse flexibel sein, dem Bund die Möglichkeit geben, die Ausgaben zu erhöhen. Gut, aber weshalb gibt es nicht auch das Umgekehrte? Ist unser Denken in finanzpolitischen Belangen bereits so krank, dass wir nicht mehr auf die Idee kommen, man könnte in guten Zeiten auch einmal die Steuern senken, damit man allenfalls in schlechten Zeiten einen gewissen Spielraum hätte, die Steuern nach oben anzupassen, um Notmassnahmen zu treffen? Warum wird diese Frage in diesem Land überhaupt nicht mehr gestellt? Von Steuersenkungen kann der Bürger nur träumen! Und er muss zur Kenntnis nehmen, dass er als Individuum betrachtet wird, bei dem in erster Linie abkassiert werden kann und abkassiert wird. Ich bitte Sie, gerade nach dem äusserst klaren Entscheid von gestern, diese Nagelprobe ernst zu nehmen und dem Souverän endlich dieses Recht zuzubilligen und es unverrückbar in der Verfassung festzuschreiben: dass die Einnahmen, die der Souverän gewährt hat, auch als Obergrenze für die Ausgabenpolitik der Behörden verbindlich werden.

Jans Armin (S, ZG): Ich spreche zum Antrag Schlüer, der soeben begründet worden ist. Diese Minderheit möchte den Bundeshaushalt jedes Jahr ausgleichen, nicht auf Dauer und ohne Rücksicht auf die jeweilige Wirtschaftslage. Damit würde dem Bund eine antizyklische Haushaltspolitik via Verfassung grundsätzlich verboten. Herr Schlüer hat das auch noch näher ausgeführt. Kollega Schlüer, Sie haben gesagt, dass der Bund in guten Zeiten sogar noch Steuersenkungen

machen und in schlechten Zeiten die Steuern erhöhen sollte. Das würde die Wirtschaftsschwankungen noch verstärken. Mit anderen Worten: Sie haben sich hier als ein Exponent einer prozyklischen, die Konjunkturschwankungen verschärfenden Haushaltsführung bekannt. Eine prozyklische Haushaltspolitik betreiben seit Jahrzehnten die Kantone und die Gemeinden, wenn ich auf die Konjunkturentwicklung der Schweiz zurückblicke. Der Bund war bisher der einzige, der – nicht stetig, aber doch in der Rezession – zu genügend vielen Gelegenheiten es noch fertiggebracht hat, dagegenzuhalten. Er hat damit Arbeitsplätze gesichert und die Grundlagen für den anschliessenden Aufschwung verbessert. Als Nebenwirkung hat er sich dabei auch die Möglichkeit eröffnet, gewisse Aufträge preisgünstiger zu vergeben, als es sonst möglich gewesen wäre.

Dass der Bund eine antizyklische Haushaltspolitik betreibt, ist grundsätzlich notwendig und sinnvoll. Wir bleiben damit auf der Linie des angesprochenen Artikels 91, in welchem allen öffentlichen Haushalten eine konjunkturgerechte Haushaltspolitik vorgeschrieben wird. Ich hätte in diesem Sinne von Kollega Schlüer eigentlich erwartet, dass er diesen Antrag zurückzieht, weil es sonst unlösbare Widersprüche mit dem genehmigten Artikel 91 gäbe.

Noch ein Wort zum Sparen, zum Haushaltsausgleich ganz grundsätzlich: Herr Schlüer, wir stehen hinter den Ergebnissen des runden Tisches. Wir werden mitmachen, wenn die Sanierung des Bundeshaushaltes auf dieser Grundlage erfolgt. Wir nehmen diese Sache sehr ernst.

Namens der SP-Fraktion möchte ich Ihnen beantragen, die Absätze 1 und 2 gemäss der Fassung von Bundesrat, Kommissionsmehrheit und Ständerat zu beschliessen.

Fritschi Oscar (R, ZH): Die Minderheit Schlüer will die Grundsätze der Haushaltsführung rigoroser fassen als der Bundesrat. Einnahmen und Ausgaben sind nach dieser Fassung nicht mehr in einem mehrjährigen Zeitraum im Gleichgewicht zu halten, sondern der Ausgleich ist jedes Jahr zu erreichen. Rücksicht auf die Konjunkturlage könnte nicht mehr genommen werden, obwohl das in Artikel 91 Absatz 4 ausdrücklich, in annähernd gleicher Formulierung, gefordert wird und obwohl dort der Abänderungsantrag einer Minderheit Schlüer mit 108 zu 22 Stimmen gescheitert ist.

Rigorose Zielsetzungen in bezug auf die Haushaltsführung stossen bei uns zweifellos auf Sympathien. Doch bei nüchternem Abwägen stellt man fest, dass der Antrag der Minderheit Schlüer den Bund in ein allzu enges Korsett schnüren würde und dass allzuviel Flexibilität verlorenginge.

Ich gebe ein einziges historisches Beispiel: In Herrn Schlüers Zeitung «SchweizerZeit» erschien vor einiger Zeit ein Beitrag, der auf die über eine ausserordentliche Wehranleihe finanzierten Rüstungskäufe in den letzten Jahren vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges hinwies, diese ausserordentlichen Aufwendungen positiv beurteilte und aus der Tatsache der Überzeichnung der Wehranleihe durch die schweizerische Bevölkerung – zu Recht wohl – den Schluss zog, in der schweizerischen Bevölkerung habe Abwehrwillen und nicht Anpassertum überwogen. Solche durch die Notwendigkeiten der augenblicklichen Lage diktierten Mehraufwendungen würden indessen durch den Antrag der Minderheit Schlüer verhindert.

Vom historischen Beispiel zurück zur Moderne: Eine konstante Investitionspolitik oder eine antizyklische Konjunkturpolitik wären nicht mehr möglich. Darum muss man wohl sagen, dass wir bei allem Sinn für haushälterisches Verhalten auch dem Staat, der Regierung und dem Parlament für die Gestaltung der Politik genügend Handlungsspielraum lassen müssen. Wir dürfen nicht von vornherein annehmen, ein solcher Handlungsspielraum werde zwangsläufig auf negative Weise ausgenützt.

Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen deshalb, der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit Schlüer abzulehnen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Contrairement à l'avis exprimé par M. Schlüer au nom de la minorité, j'espère que, parmi les 108 personnes qui ont rejeté sa proposition à l'arti-

cle 91, peu changeront d'avis. Je rappelle que nous discutons une deuxième fois une proposition qui a été rejetée par 108 voix contre 22, et qui voudrait introduire une discipline budgétaire stricte pratiquement d'année en année. C'est illusoire et économiquement incompréhensible, puisque l'on sait que même dans les affaires on peut procéder par l'épargne, mais aussi par de l'endettement. Economiquement, les solutions ne sont pas aussi évidentes que veut nous le faire croire M. Schluer.

Pour ces raisons de fond, qui étaient déjà évoquées lors de l'examen de l'article conjoncturel, je vous invite à rejeter la proposition de minorité. Il y a toutefois depuis hier une nouvelle raison de s'opposer à son amendement: tout simplement parce que nous avons un nouvel article 24 dans les dispositions transitoires de notre constitution, qui règle cette question d'une manière plus précise, sans aller aussi loin que la proposition de minorité Schluer le voudrait. Il n'y aurait aucun sens aujourd'hui à accepter cette proposition, à un moment où le peuple et les cantons viennent d'accepter un article constitutionnel sur ce sujet.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Der Antrag der Minderheit Schluer zu Absatz 1 ist zu eng formuliert und durch die Abstimmung von gestern («Haushaltziel 2001») überholt. Das heisst also, die Kommission hätte Ihnen ohnehin empfohlen, den Antrag Schluer abzulehnen; nach dem Abstimmungssonntag ist dies um so mehr der Fall. Die Minderheit Schluer zum Absatz 2 will zudem die Verpflichtung des Bundes streichen, bei seiner Haushaltsführung auf die Wirtschaftslage Rücksicht nehmen zu müssen. Die heutigen Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften gehen aber gerade davon aus, dass die verstetigte Investitionspolitik des Bundes die bessere Konjunkturpolitik ist. Das Drosseln der öffentlichen Investitionen in Zeiten der Rezession ist schädlich, da es die rezessiven Tendenzen vor allem der Baubranche vorab noch verstärkt. Über die Multiplikatorwirkung werden davon auch andere Branchen in Mitleidenschaft gezogen. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen daher, mit 26 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen, den Antrag der Minderheit Schluer abzulehnen.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat beantragt Ihnen die Ablehnung des Minderheitsantrages Schluer, vor allem wegen der Streichung des zweiten Satzes von Artikel 42bis der geltenden Verfassung, der in Artikel 117 wiederaufgenommen wird. Dieser hält ganz klar fest: «Dabei ist auf die Lage der Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.» Es kann nicht angehen, im Rahmen der Nachführung diesen Satz einfach herauszustreichen. Das kann man vor allem nicht mit Berufung auf das gestrige Abstimmungsergebnis tun, denn auch das «Haushaltziel 2001» enthält eine entsprechende Flexibilitätsklausel, die es erlaubt, dass auf die wirtschaftliche Lage in einem gewissen Rahmen Rücksicht genommen werden kann. Das sind die Gründe, weshalb wir Ihnen empfehlen, der Mehrheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	21 Stimmen

Art. 118

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 119

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Maury Pasquier Liliane (S, GE): Pour fonder la proposition de minorité I que vous trouvez à l'article 119 alinéa 1er, il suffit de se rapporter à l'article 41ter alinéa 5 de l'actuelle Constitution fédérale. En effet, cet alinéa dit: «L'assujettissement

commence au plus tôt lorsque le revenu net atteint 9700 francs pour les célibataires et 12 200 francs pour les personnes mariées.» C'est bien la preuve que la proposition que je vous fais est tout à fait conforme au principe qui vous est cher de la mise à jour et que s'il est admissible de penser que les montants minimums fixés dans la constitution trouveraient leur place dans la loi, en revanche, le principe même de fixer un revenu minimum net en dessous duquel l'impôt n'est pas perçu correspond bien à la mise à jour. Si vous ne donnez pas suite à ma proposition de minorité, nous devrons bien constater que, finalement, cette réforme de la Constitution fédérale, plus qu'une mise à jour, attende toujours aux intérêts des plus petits, qu'il s'agisse de protection des locataires ou, comme ici, de personnes avec des revenus très faibles. Je vous remercie donc d'adopter la proposition de minorité I.

Detting Toni (R, SZ): In der Tat handelt es sich um ein anderes Konzept, und ich begründe deshalb die vier Minderheitsanträge zusammen. Es geht einzig und allein um die Frage, ob die zeitliche Befristung der geltenden Finanzordnung für die beiden wichtigsten Steuern des Bundes, nämlich für die direkte Bundessteuer und die Mehrwertsteuer, lediglich in den Übergangsbestimmungen – so will es die Mehrheit – oder im Hauptteil der Verfassung – so will es die Minderheit – verankert werden soll.

In der geltenden Verfassung sind zwei Elemente, nämlich die Höchstsätze und die zeitliche Befristung der direkten Bundessteuer und der Mehrwertsteuer, zwei unverrückbare Eckpfeiler. Sie gehören auch deshalb in den Hauptteil der Verfassung, weil für eine allfällige Änderung die Zustimmung von Volk und Ständen notwendig ist. In der von Volk und Ständen im Jahre 1993 angenommenen Finanzordnung sind denn die beiden Eckpfeiler auch im Hauptteil festgeschrieben.

In den Artikeln 119 und 121 der nachgeführten Verfassung sind nun die Höchstsätze für die direkte Bundessteuer sowie für die Mehrwertsteuer weiterhin verankert. Das ist richtig, und dem ist zuzustimmen, obwohl die Höchstsätze in der Verfassung auf den ersten Blick etwas exotisch anmuten mögen. Nur so bleiben die Volksrechte, nämlich die erforderliche Zustimmung von Volk und Ständen, in allen Teilen gewahrt.

Dagegen erstaunt, dass die von der Dauer her zwar unbestrittene Gültigkeit der Steuerordnung – bis Ende 2006 – nur mehr in den Übergangsbestimmungen und nicht mehr im Hauptteil der Verfassung figuriert. Demgegenüber sieht die geltende Verfassung in Artikel 41ter Absatz 2 die Befristung für beide Steuern im ordentlichen Teil vor. In der Kommission hat die Verwaltung die Verbannung der Befristung in die Übergangsbestimmungen zur Hauptsache rechtstechnisch und ästhetisch begründet: Das sei eine «elegante Lösung». Indes wird in der Botschaft auf den Seiten 348 und 351 auch klar ausgeführt, dass die diesbezügliche Übergangsbestimmung Ende 2006 einfach dahinfalle!

Damit würde jedoch die Befristung dauernd wegfallen, und die beiden Steuern könnten unbefristet erhoben werden. Dieser Transfer der Befristung der beiden wichtigsten Steuerarten vom Hauptteil – also die bisherige Regelung – in die Übergangsbestimmung ist daher nicht nur eine Reverenz an die Eleganz der Verfassung, wie es die Verwaltung wahrhaben will; sie bedeutet vielmehr eine Neuerung oder eine Ritzung des Nachführungskonzeptes.

Zwar ist es richtig, dass die beiden wichtigsten Steuern nach der Vorlage des Bundesrates ebenfalls bis Ende 2006 befristet sind und nur so lange erhoben werden dürfen. Indessen stellt sich die Frage, was nachher mit der Befristung der Finanzordnung passiert. Ab 2007 fällt gemäss Fassung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit die Befristung offenbar automatisch dahin und bildet nicht mehr Gegenstand einer neuen Finanzordnung. Gerade das wollen wir jedoch vermeiden.

Es gehört in der Schweiz zur Tradition, dass sich Volk und Stände nicht nur zu den Höchstsätzen, sondern auch zur Befristung aussprechen können. Nur wenn wir die Befristung im Hauptteil der Verfassung belassen – nämlich analog der geltenden Bestimmung von Artikel 41ter Bundesverfassung –,

ist gewährleistet, dass die Befristung auch bei Ablauf der geltenden Ordnung, also nach 2006, wieder diskutiert und von Volk und Ständen neu festgelegt wird.

Aus dieser eminent wichtigen politischen Optik ersuche ich Sie, am Status quo festzuhalten und die Befristung der geltenden Finanzordnung im Haupttext festzuschreiben.

Ich bitte Sie, zwecks Wahrung der geltenden Ordnung meinen diesbezüglichen Minderheitsanträgen in den genannten Artikeln zuzustimmen; vor allem bitte ich aber auch Herrn Bundesrat Koller, in diesem Fall ebenfalls das Nachführkonzept zu übernehmen und die Plazierung der Befristung im Hauptteil zu befürworten.

Ostermann Roland (G, VD): La portée de la proposition de minorité I est à nos yeux plus psychologique que pratique. Le groupe des Verts est partagé. Pour une fois donc, notre groupe ne guidera pas la réflexion de notre Conseil, il ne contribuera qu'à l'alimenter!

Il y a ceux qui pensent judicieux de décréter qu'il est inutile d'assujettir à l'impôt fédéral ceux qui de toute façon ne pourraient s'en acquitter. Ils verraient dans cet assujettissement une contrainte administrative aveugle, stérile et coûteuse.

Les autres, dont je fais partie, pensent d'abord que l'allègement administratif est illusoire, puisque la taxation se fonde sur une déclaration cantonale. Qu'ensuite, il n'est pas faux de prévoir constitutionnellement que chacun est assujéti à l'impôt. Il y a là quelque chose de profondément républicain, à condition bien sûr qu'on ajoute que chacun est taxé selon ses moyens. A leurs yeux, il incombe à la loi de fixer des taux raisonnables, voire symboliques, et de prévoir les cas où la perception est abandonnée, conformément à la doctrine du Tribunal fédéral qui admet que l'impôt ne peut être levé lorsque sa perception ferait passer les revenus nets de l'assujéti au-dessous du minimum vital.

Il ne faut en outre pas oublier qu'il est souvent proposé qu'une information, si ce n'est une aide automatique, soit apportée à ceux dont la déclaration d'impôts montre qu'ils pourraient bénéficier d'une aide sociale.

L'idéal serait évidemment que chacun ait les moyens de payer beaucoup d'impôts. A défaut, on peut se demander si, psychologiquement, il ne serait pas sain que chacun paie au moins un franc symbolique d'impôts. Cela permettrait à tout un chacun de se défouler en râlant contre le mauvais usage qu'«ils» font de ses impôts.

Encore une fois, nous sommes partagés sur les effets psychologiques et matériels des propositions de majorité et de minorité. Faut-il agir au niveau de l'assujettissement ou à celui de la taxation? Tel est le dilemme que notre groupe n'a pu résoudre. Mais cette indécision ne cache certainement pas le désir de préteriter les plus démunis de nos concitoyens.

Leuba Jean-François (L, VD): En ce qui concerne la proposition de minorité I (Maury Pasquier), les considérations de M. Ostermann étaient si excellentes qu'il y a peu de choses à y ajouter. C'est véritablement une question de principe, et nous croyons, en adoptant l'entier des considérations de M. Ostermann, qu'il faut suivre ici la majorité de la commission et repousser la proposition de minorité I, sans du tout se prononcer sur le fait qu'évidemment, comme l'a dit le Tribunal fédéral, il ne faut pas que le prélèvement de l'impôt fasse tomber un contribuable en dessous du minimum vital. Ça, ça nous paraît tout à fait évident.

J'aimerais intervenir plutôt sur la proposition de minorité II (Dettling), en disant que nous sommes, comme souvent, d'accord avec M. Dettling sur le fait que, de toute manière, le prélèvement de l'impôt fédéral direct comme celui de la taxe sur la valeur ajoutée doivent être limités dans le temps. Sur ce point-là, nous n'avons pas de divergence et pour nous, c'est un élément fondamental que cette limitation dans le temps existe. La question est de savoir où on l'inscrit. C'est celle que pose M. Dettling. Or, il paraît assez évident que si vous avez une limite temporelle à une disposition, cette limite doit figurer dans les dispositions transitoires et non dans le texte même de la constitution. La question que soulève M. Dettling est aussi de savoir où l'on a la meilleure chance,

lors de son remplacement, d'avoir de nouveau une disposition limitée dans le temps. Nous disons que c'est précisément dans les dispositions transitoires qu'on a le plus de chances. Si l'on réintroduit la disposition en question dans les dispositions transitoires, on sera bien obligé de la remplacer par une disposition qui sera aussi limitée dans le temps. Ce qui ne serait pas le cas si on l'inscrivait dans le corps même de la constitution.

Par conséquent, nous vous proposons de rejeter la proposition de minorité II, en ajoutant ceci: il semblerait encore à M. Dettling qu'une disposition qui figure dans les dispositions transitoires a moins de valeur qu'une disposition qui figure dans le texte même de la constitution. C'est une illusion! Les dispositions transitoires ont la même force que les dispositions du corps de la constitution. Elles figurent simplement à un autre endroit, c'est-à-dire à un endroit où l'on place les dispositions qui n'ont pas une durée indéterminée. Et par conséquent – il me semble que M. de La Palice l'aurait aussi dit –, une disposition qui est limitée dans le temps trouve sa place dans les dispositions transitoires.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La proposition de minorité I (Maury Pasquier) voudrait, en se prévalant des libellés actuels, inscrire un revenu minimum en dessous duquel aucune imposition n'est possible. La majorité de la commission vous invite à ne pas la suivre.

En effet, se référer à la mise à jour revient à ne prendre qu'une partie de l'exercice que nous faisons actuellement. Il faut bien se rappeler que notre constitution, à l'heure actuelle, non seulement est une constitution, mais en même temps renferme plusieurs lois fiscales dans tous les détails ou presque que cela comporte.

L'un des objectifs de cette révision constitutionnelle est aussi d'enlever de la constitution ce qui a rang de disposition de loi. D'autre part, on peut rassurer Mme Maury Pasquier dans la mesure où son souci, tout à fait légitime, est déjà contenu dans notre projet à l'article 118 qui prescrit que l'imposition doit se faire en vertu du principe de la «capacité économique». Et il existe suffisamment de jurisprudence sur la question pour savoir ce qu'est la capacité économique! Prendre un élément ici serait peut-être même réduire la portée de cette disposition générale contenue à l'article 118.

Je vous invite donc, avec la majorité de la commission, à rejeter la proposition de minorité I.

En ce qui concerne la proposition de minorité II (Dettling) touchant à la limitation dans le temps de l'impôt fédéral direct – 2006 en vertu des dispositions actuelles –, tout le monde est d'accord pour maintenir cette disposition. Je voudrais, là aussi, m'inscrire en faux lorsque M. Dettling parle de «Verbannung in die Übergangsbestimmungen». Il n'y a pas de bannissement: toutes les dispositions constitutionnelles, où qu'elles figurent, ont la même portée, la même valeur juridique. Donc, vous n'avez rien à craindre de ce côté. La majorité de la commission, par 22 voix contre 8, estime, comme l'a indiqué M. Leuba, qu'une disposition limitée dans le temps est une disposition transitoire et doit logiquement figurer au niveau des dispositions transitoires.

Pour ces raisons, la majorité de la commission a opté pour la version qu'elle vous soumet et je vous invite, en son nom, à l'adopter.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Minderheit I will sicherstellen, dass die Steuerpflicht bei natürlichen Personen erst ab einem gewissen Nettoeinkommen beginnt. Der entsprechende Antrag wurde in der Kommission mit 24 zu 9 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit ist der Überzeugung, dass der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieses sozialpolitische Anliegen in Artikel 118 Absatz 1bis bereits abdeckt. Das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss in diesem Sinne nämlich nicht nur von jeder Ebene einzeln, sondern für das Ausmass der gesamten Belastung eines einzelnen Steuersubjektes durch alle Ebenen beachtet und erfüllt werden. Damit wird das Anliegen von Frau Maury Pasquier erfüllt, und damit ist auch der Antrag der Minderheit I überflüssig.

Die Minderheit II möchte, dass die Befristung der Finanzordnung bis zum Jahre 2006 nicht in den Übergangsbestimmungen plazierte wird, sondern direkt bei den spezifischen Artikeln selber steht. Das ist auch in der geltenden Verfassung der Fall. Die Mehrheit der Kommission liess sich davon überzeugen, dass mit diesem Transfer – oder in der Terminologie Dettling: mit der «Verbannung» der Geltungsdauer in die Übergangsbestimmungen – keine materielle Änderung der Finanzordnung angestrebt wird. Verfassungsästhetische Überlegungen gebieten es vielmehr, befristete Bestimmungen aus dem Haupttext herauszunehmen. Es ist ohne Zweifel so, dass den Übergangsbestimmungen die gleiche normative Kraft zukommt wie den Artikeln im Haupttext und dass die Frage der Verlängerung der Bundesfinanzordnung vor Ablauf des Jahres 2006 wieder diskutiert werden muss. Wenn das nicht der Fall wäre, würden die Bestimmungen im Haupttext nach Ablauf dieser Frist gegenstandslos. Ihre Kommission lehnte den zum Antrag der Minderheit II gewordenen Antrag daher mit 22 zu 8 Stimmen ab.

Koller Arnold, Bundesrat: Artikel 119 entspricht Artikel 41ter der geltenden Bundesverfassung, soweit die direkte Bundessteuer betroffen ist. Wir haben uns dabei um umfassende Nachführung bemüht. So haben wir aus gutem Grund, Herr Dettling, auch die Steuersätze hier bewusst wiederaufgenommen. Was nun die Minderheitsanträge anbelangt: Ich gebe zu, Frau Maury Pasquier, wir haben diese Mindestvorschriften in der nachgeführten Verfassung nicht aufgenommen. Warum? Wir sind der Meinung, dass das eine Selbstverständlichkeit ist. Dass die Steuerpflicht erst ab einem gewissen Nettoeinkommen beginnt, ist genauso selbstverständlich wie die Aussage, dass diese Grenze im Gesetz zu regeln sei. Die Steuerpflicht beginnt heute bei der direkten Bundessteuer bei 11 600 Franken steuerbarem Einkommen für Ledige und bei 22 600 Franken für Verheiratete und Alleinerziehende. Das steuerbare Einkommen ist im übrigen tiefer als das von Ihnen beantragte Nettoeinkommen, denn von diesem können sämtliche Gewinnungskosten und Sozialabzüge abgezogen werden. Im übrigen haben wir auch in der Botschaft darauf hingewiesen, dass das Grundrecht, wonach das Existenzminimum nicht besteuert werden kann, es dem Gesetzgeber verbietet, unter einer gewissen Einkommensgrenze Steuern einzuführen. Deshalb fanden wir diese Nachführung nicht mehr nötig und haben von ihr Abstand genommen. Zum Antrag der Minderheit Dettling: Herr Dettling hat sich auf die Botschaft berufen, auf Seite 348, wo wir diese Übergangsbestimmung ansprechen. Der ganze Passus, Herr Dettling, lautet aber wie folgt: «Die Kompetenz zur Erhebung der direkten Bundessteuer ist auf zwölf Jahre begrenzt, zurzeit bis Ende 2006. Die Bestimmung fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.» Gemeint ist damit natürlich die Erhebungskompetenz. Das ist in der Übergangsbestimmung übrigens auch ganz klar festgehalten, sowohl in bezug auf die Einkommenssteuer wie in bezug auf die Mehrwertsteuer. Aus diesem Grund besteht materiell vollständige Klarheit. Der Bundesrat und die Verwaltung sind nie so machiavellistisch, dass wir meinen würden, wir könnten die Begrenzung der geltenden Bundessteuer auf diesem Weg kalt ausschalten. Sie dürfen also beruhigt sein, wenn diese Begrenzung jetzt in der Übergangsbestimmung bleibt.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	58 Stimmen

Abs. 2–4 – Al. 2–4

Angenommen – Adopté

Abs. 5 – Al. 5

Präsident: Die folgende Abstimmung gilt auch für Artikel 121 Absatz 4 und hat Auswirkungen auf Artikel 185 Ziffern 9 und 10 der Übergangsbestimmungen.

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2043)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Columberg, David, de Dardel, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Eberhard, Eggly, Engler, Epiney, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Filliez, Gerner, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Hess Peter, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jutetz, Keller Christine, Kühne, Lachat, Lauper, Leemann, Leu, Leuba, Maître, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Pelli, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Sandoz Suzette, Scheurer, Semadeni, Simon, Strahm, Stump, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Wyss, Zbinden, Ziegler, Zwygart (89)

Für den Antrag der Minderheit II stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité II:

Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Bezola, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Bühner, Cavadini Adriano, Christen, Comby, Dettling, Dupraz, Eggerszegi, Engelberger, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Loeb, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrli, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scherrer Jürg, Schluer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallen, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler (61)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Friderici, Suter (2)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baumberger, Béguelin, Binder, Bircher, Blocher, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Caccia, Dreher, Durrer, Ehrler, Eymann, Fasel, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Gadiant, Giezendanner, Goll, Guisan, Herczog, Hochreutener, Imhof, Jaquet, Jeanprêtre, Kofmel, Kunz, Langenberger, Loretan Otto, Lötscher, Maspoli, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Ruf, Schmid Odilo, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Steiner, Teuscher, von Allmen, Zapfl (47)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Art. 120

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Antrag der sozialdemokratischen Fraktion

Abs. 1

Der Bund legt Grundsätze fest über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern; er berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone.

Abs. 2

Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und Bemessung der Steuern, Steuertarif, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Die Kantone können die Steuerbelastung innerhalb der bundesrechtlichen Grenzen selbstständig festlegen.

Abs. 2bis

Das Existenzminimum bleibt unbesteuert.

Abs. 3

Der Bund erlässt Vorschriften gegen die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen.

Antrag Strahm**Abs. 1**

Der Bund regelt die Harmonisierung

Abs. 2

.... Steuerpflicht, Steuertarife, -sätze und -freibeträge, Gegenstand

Proposition du groupe socialiste**Al. 1**

La Confédération fixe les principes de l'harmonisation des impôts directs de la Confédération, des cantons et des communes ainsi que les droits de succession et les taxes de donation; elle prend en considération les efforts des cantons en matière d'harmonisation.

Al. 2

L'harmonisation s'étend à l'assujettissement à l'impôt, à l'objet et à la période de calcul de l'impôt, au tarif de l'impôt, à la procédure et au droit pénal en matière fiscale. Les cantons peuvent fixer, de façon autonome, la charge fiscale dans les limites du droit fédéral.

Al. 2bis

Le minimum vital est exonéré d'impôt.

Al. 3

La Confédération édicte des dispositions afin de lutter contre l'octroi d'avantages fiscaux injustifiés.

Proposition Strahm**Al. 1**

La Confédération fixe les principes de l'harmonisation des impôts directs

Al. 2

.... à l'obligation fiscale, aux tarifs fiscaux, aux taux fiscaux et aux montants exonérés d'impôt, à l'objet et à la période

Gysin Remo (S, BS): Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich Ihnen vier Änderungen in Artikel 120, «Steuerharmonisierung».

In Absatz 1 möchten wir, dass der Bund die Grundsätze für die Harmonisierung nicht nur für die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden, sondern auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuern festlegt. Zu beachten ist also, dass es uns nicht um eine eidgenössische Erbschafts- oder Schenkungssteuer geht, sondern um die schweizerische Harmonisierung. Das ist selbstverständlich kein ur-sozialdemokratisches Begehren. Verschiedene Ratskolleginnen und -kollegen haben dasselbe auch schon verlangt. Ich erinnere an Ständerat Gemperli, der in der Begründung seiner Interpellation vom 8. Oktober 1997 (97.3469) ausführte: «Notwendig erscheint indessen der Einbezug der Erbschafts- und Schenkungssteuern in eine gesamtschweizerische Harmonisierung. Nur so kann sichergestellt werden, dass den Kantonen dieses Steuersubstrat auch erhalten bleibt und nicht in einer ungesunden interkantonalen Konkurrenz zerrieben wird.»

Auch Kollege Hochreutener verlangt in seiner parlamentarischen Initiative «Harmonisierung der Erbschafts- und Schenkungssteuer» (97.459) das gleiche wie wir. Warum wollen wir diese Änderung? Wie sieht denn die heutige Situation aus? Die verfassungsmässige Kompetenz zur Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern liegt bei den Kantonen. Das führt zu riesigen Unterschieden in formeller und auch in materieller Hinsicht und schliesslich zu einem nahezu ruinösen Wettbewerb unter den Kantonen. Der Kanton Schwyz erhebt überhaupt keine derartigen Steuern. 11 Kantone erheben solche Steuern für direkte Nachkommen sowie für andere Verwandte, nicht aber für Ehegatten. 7 Kantone verlangen solche Steuern von Ehegatten und von allen anderen Personen. In verschiedenen Kantonen gibt es darüber hinaus Bestrebungen, die Erbschaftssteuer ganz abzuschaffen. Diese unterschiedlichen Regelungen belegen, dass in diesem Bereich nur eine höchst geringe Steuergerechtigkeit

vorhanden ist. Andererseits zeigen alle kantonalen Sparprogramme, dass die vorhandene Steuerquelle erhalten bleiben muss.

Im vergangenen März haben wir an einer Sitzung der WAK erfahren, dass der Bundesrat Bestrebungen zur Vereinheitlichung unterstützt, dass er aber den Weg mit den Kantonen – wie es sich gehört – nochmals erörtern will. Dieser Weg ist nun beschritten. Das Gespräch zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den kantonalen Finanzdirektoren hat am 27. Mai 1998 stattgefunden. Das Ergebnis lässt sich – ich habe mich erkundigt – wie folgt zusammenfassen: 1. Die Kantone bestehen darauf, dass ihnen das Steuersubstrat erhalten bleibt.

2. Die Kantone anerkennen den Harmonisierungsbedarf.

Hiermit, Herr Bundesrat, steht unserem Antrag nichts mehr im Wege.

Zu Absatz 2, der Erweiterung der Harmonisierung um zusätzliche Steuertarife: Hier denken wir an die Festlegung einer Bandbreite durch den Bund. Die Kantone können die Steuerbelastung innerhalb der bundesrechtlichen Grenzen selbstständig festlegen. Dadurch bleibt Wettbewerb zwischen den Kantonen bestehen. Der Kanton Bern hat übrigens eine analoge Regelung.

Schliesslich zu unserem Antrag zu Absatz 2bis: «Das Existenzminimum bleibt unbesteuert». In der Beantwortung der Motion Rechsteiner Paul (97.3288) zur Steuerbefreiung des Existenzminimums machte der Bundesrat letztes Jahr darauf aufmerksam, dass das Bundesgericht seit zwei Jahren ein ungeschriebenes Grundrecht auf Existenzsicherung anerkennt. Wir bewegen uns hier also im Bereich der Nachschreibung. Die Vorschrift, wonach die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV steuerfrei sind, ist auch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vorgesehen.

Ausdrücklich hält der Bundesrat fest: «Denkbar wäre allenfalls eine allgemein gehaltene Vorschrift im StHG, welche die Kantone verpflichtet, sich bei der Steuerberechnung an ein von ihnen zu definierendes Existenzminimum zu halten». Der Bundesrat hat deshalb auch die Motion als Postulat entgegengenommen.

Zu Absatz 3: Wir finden es an der Zeit, dass der Bundesrat Vorschriften gegen die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen erlässt und nicht nur erlassen kann. Sie kennen das 1948 abgeschlossene Konkordat. Sie wissen, dass es nun seit 50 Jahren nicht funktioniert, dass der Bund schon lange eingreifen müsste. Nach dieser Erfahrung ist es an der Zeit, dem Bund einen klaren Auftrag zu geben: «Der Bund erlässt Vorschriften»

Das sind die Anträge der sozialdemokratischen Fraktion. Ich bitte Sie um Unterstützung.

Strahm Rudolf (S, BE): Die Frage der Steuerharmonisierung ist in der Eidgenossenschaft ein zunehmend drückendes Problem. Mein Antrag zu Artikel 120 geht weniger weit als der Antrag der SP-Fraktion, vertreten durch Herrn Gysin Remo. Ich möchte mit meinem Antrag zu den Absätzen 1 und 2 keine Harmonisierung über praktisch alle wichtigen Steuern hinweg, sondern nur eine materielle Harmonisierung der direkten Bundessteuer, und zwar für natürliche und juristische Personen, eine Harmonisierung also der Tarife, der Sätze und der Freibeträge und nichts anderes, nicht auch noch der Schenkungssteuer, Erbschaftssteuer, Strafbestimmungen usw.

Die Kompetenz des Bundes für die materielle Harmonisierung ist ein langjähriges Diskussionsthema. Ich erinnere daran, dass auch frühere Volksinitiativen diese angestrebt haben. Ich glaube, dass heute die Zeit dafür gekommen ist und bei der Angleichung der Steuersätze etwas geschehen muss.

Wir haben zunehmende Einkommensdisparitäten und eine zunehmende Kluft bei der Reichtumsverteilung im Lande. Wenn ich sehe, dass ein verheirateter Steuerpflichtiger mit einem mittleren Einkommen von 60 000 Franken im Kanton Neuenburg 2,6 Mal mehr Steuern zahlt als im Kanton Zug, so ist das anstössig. Das zerstört die Kohärenz und die Solida-

rität unter den Regionen. Ich würde sogar weitergehen: Das gefährdet den nationalen Zusammenhalt. Das Steuerklima wird durch solche Ungerechtigkeiten, die vom Volk auch als Ungerechtigkeiten empfunden werden, verschlechtert.

Man wirft uns immer vor – wir haben dieses Thema schon mehrmals vorgebracht und möchten das auch hier wieder tun –, wir möchten einfach einen Einheitssatz. Das ist nicht unser Ziel. Ich sehe eine Harmonisierung in einer Bandbreite von – wenn 100 Prozent das schweizerische Mittel sind – vielleicht plus/minus 20 Prozent Abweichung vom Mittel für die natürlichen Personen und plus/minus 10 Prozent Bandbreite für die juristischen Personen.

Ich möchte natürlich auch, dass die Harmonisierung, soweit es geht, über den Finanzausgleich und erst zuletzt über die Fixierung der Sätze in einem Band in Abweichung vom Mittel stattfindet. Aber ich glaube, der Finanzausgleich reicht nicht aus. Es wird nicht möglich sein, diese Scherenbewegung, die heute von 48 Prozent bis 130 Prozent reicht – wenn 100 Prozent das schweizerische Mittel ausmachen –, wirklich einzugrenzen. Ein solches Modell ist z. B. auch im Kanton Zürich möglich. Ich erinnere daran, dass die Steuersätze der Zürcher Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Zürich, auch in einer Bandbreite eingegrenzt sind; die Abweichung vom kantonalen Mittel beträgt plus/minus 20 Prozent.

Es gibt immer Argumente gegen diese Harmonisierung, z. B. dass es gut wäre, unter den Kantonen eine Konkurrenz zu haben; die Kantone würden sich dann gegenseitig disziplinieren. Ich möchte Sie fragen, ob das im Zeitalter der hohen Mobilität der Personen mit hohem Einkommen und der Sitzgesellschaften noch spielen kann, dass sich die Kantone die Sitzgesellschaften streitig machen. Zum Beispiel, dass der Chef von Novartis seinen Steuerwohnsitz im Kanton Zug hat und hundertprozentig die Infrastruktur von Basel benutzt. Sollen solche Dinge noch möglich sein?

Ich glaube, der nationale Zusammenhalt ist gefährdet, wenn wir hier neben einer nur formellen nicht auch eine materielle Harmonisierung realisieren. Im Zeitalter der Globalisierung erleben wir eine transnationale Integration der reichen Zentren zwischen den Ländern und gleichzeitig eine Desintegration im Inland, nämlich zwischen den Wachstumspolen und dem Hinterland. Diese Problematik können Sie nicht lösen, indem Sie einen Steuerkrieg unter den Kantonen zulassen. Deswegen möchte ich Sie bitten, die Frage der materiellen Harmonisierung ernst zu nehmen. Wünschbar wäre das, wie es Herr Gysin Remo als Sprecher der SP-Fraktion will, in möglichst allen Bereichen. Ich konzentriere mich mit meinem Antrag auf die direkte Bundessteuer.

Ich weiss, dass das nicht einfach eine Nachführung ist, sondern auch eine materielle Erweiterung. Aber wir müssen die Verfassung auch dem Zeitalter der Globalisierung und dem nächsten Jahrhundert anpassen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La proposition du groupe socialiste et la proposition Strahm n'étaient pas présentées lors des délibérations de la commission. Néanmoins, il me semble pouvoir vous recommander de vous opposer à ces deux propositions, tout simplement parce que ces modifications iraient largement au-delà de la mise à jour de notre constitution. Ce que veulent ces deux propositions, dans une mesure plus ou moins vaste, c'est une harmonisation matérielle de nos régimes fiscaux cantonaux, la proposition Strahm uniquement en matière d'impôts directs sur le revenu, je suppose, alors que celle du groupe socialiste voudrait l'étendre à d'autres domaines, notamment aux domaines de la succession et des taxes sur les donations.

Une telle modification, il faut en être conscient, ne peut être introduite à cet endroit et dans cette opération, parce qu'il faudrait pour le moins avoir consulté les cantons. Or, je suis en possession d'une déclaration de la Conférence des gouvernements cantonaux qui nous dit clairement:

«Zudem ersuchen wir Sie, die Räte auf die finanz- und staatspolitischen Konsequenzen der Anträge der sozialdemokratischen Fraktion und von Nationalrat Strahm aufmerksam zu machen. Zu einer derartigen Neufassung besteht jedenfalls kein Konsens mit den Kantonsregierungen.»

Je ne pense pas que nous puissions prendre une décision d'une telle portée sur le plan de notre structure fédérale et de l'autonomie des cantons, sans avoir consulté ces derniers et sans avoir obtenu un certain consensus entre eux.

Pour cette raison, je pense que ces propositions n'ont pas leur place dans la mise à jour de notre constitution et je vous invite à les rejeter.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Zu Artikel 120 liegen die Anträge Strahm und der SP-Fraktion vor. Die Anträge haben der Kommission nicht vorgelegen, vielmehr ist die Kommission diskussionslos dem Entwurf des Bundesrates gefolgt. Beide Anträge verfolgen das Ziel einer materiellen Steuerharmonisierung der kantonalen Gesetzgebung. Allerdings ist Kollege Strahm zu attestieren, dass er in quasi weiser Selbstbeschränkung nur die direkten Steuern harmonisieren möchte, während die SP-Fraktion noch weiter geht. Dennoch ist zu sagen, dass die beiden Anträge nicht mehr nachführungskonform sind und ihnen schon aus diesem Grund nicht zugestimmt werden kann. Es entspricht wohl kaum einer seriösen Verfassungsgebung, wenn eine derartige Kompetenz des Bundes zum Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone auf die Schnelle gutgeheissen würde, ohne dass dies mit den Kantonen vorher diskutiert worden wäre und ohne dass Ihre Kommission auch nur ansatzweise darüber diskutiert hätte.

Es sei am Rande aber auch vermerkt, dass die unterschiedlichen kantonalen Steuersysteme wichtige Elemente des kantonalen Wettbewerbes darstellen. Zum Beispiel zieht Appenzell Innerrhoden mit seinem für höhere Einkommen eher steuergünstigen kantonalen Steuersystem vermögendere Steuersubjekte an, verbessert so das Steuersubstrat eines eher armen Kantons und entlastet damit auch den interkantonalen Finanzausgleich.

Aus Sicht der Kommission sind Ihnen beide Anträge zur Ablehnung zu empfehlen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich bin Herrn Strahm dankbar, dass er selber Transparenz geschaffen hat. Er hat ganz klar festgehalten, dass sein Antrag über die Nachführung hinausgeht, dass es eine klare rechtspolitische Neuerung ist, die er hier einführen möchte. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für den Antrag der SP-Fraktion.

Es kann aber im Rahmen der Nachführung sicher nicht die Aufgabe sein, eine grundlegende Debatte über die Frage und Opportunität einer materiellen Steuerharmonisierung zu führen. Ich wäre auch der falsche Bundesrat hierfür. Finanzminister Villiger hätte wahrscheinlich wenig Freude, wenn ich im Rahmen der Nachführung der Bundesverfassung hier irgendwelche Konzessionen machte.

Als Justizminister muss ich aber vor allem auch die Interessen der Kantone vertreten, und es ist ganz klar, dass eine derartige Neuordnung, die auf Kosten der Kantone eingeführt würde, hier nicht husch, husch im Rahmen der Beratung dieses Artikels realisiert werden kann.

Wir haben uns daher bemüht, uns eng an den Artikel 42quinquies der geltenden Bundesverfassung zu halten. Ich möchte zuhänden der Materialien lediglich noch erwähnen, dass wir dabei die im Artikel 42quinquies festgehaltenen Mitwirkungsrechte der Kantone im Bereich der Steuerharmonisierung mit der neuen Fassung in keiner Weise einschränken oder relativieren möchten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission und des Bundesrates zuzustimmen und den Antrag Strahm sowie den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion abzulehnen.

Baumann Alexander (V, TG): Herr Bundesrat, ich möchte Sie fragen, ob Ihre Ausführungen bezüglich der Haltung des Finanzministers und der Neukonzeptionierung und Abweichung von der Nachführung auch für den Minderheitsantrag Dettling zu den Artikeln 119 und 121 Geltung haben.

Koller Arnold, Bundesrat: Dort geht es um keinerlei rechtspolitische Neuerung, sondern dort bleiben wir klar im Rah-

men der Nachführung, und für die Nachführung der Bundesverfassung erachte ich mich als Justizminister als kompetent.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Strahm

83 Stimmen
59 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag
der sozialdemokratischen Fraktion

84 Stimmen
58 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Präsident: Der Antrag Strahm ist zurückgezogen worden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag
der sozialdemokratischen Fraktion

83 Stimmen
58 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag
der sozialdemokratischen Fraktion
Dagegen

56 Stimmen
85 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag
der sozialdemokratischen Fraktion

83 Stimmen
62 Stimmen

Art. 121

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Präsident: Der Antrag der Minderheit Dettling zu Absatz 4 ist infolge der Abstimmung zu Artikel 119 Absatz 5 erledigt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 121a

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Antrag Eberhard

Abs. 1

....

b. gebrannten Wassern, mit Ausnahme des steuerfreien Eigenbedarfs;

....

Antrag Zwygart

Abs. 1

....

b. alkoholischen Getränken und Alkohol;
c. Streichen

....

Proposition Eberhard

Al. 1

....

b. un impôt sur les boissons distillées, à l'exception des besoins propres non soumis à l'impôt;

....

Proposition Zwygart
Al. 1

....

b. un impôt sur les boissons alcoolisées et l'alcool;
c. Biffer

....

Zwygart Otto (U, BE): Ich beantrage, in Artikel 121a Absatz 1 beim Alkohol die gleiche Lösung festzuschreiben, wie sie für den Tabak gilt. Wir sprechen beim Tabak ja von «Tabak und Tabakwaren» und nicht von Tabak und Zigarren oder von Tabakwaren und Kautabak. Es ist klar, dass die gebrannten Wasser aus geschichtlichen Gründen als Steuerobjekt erwähnt sind. Auch die Bierbesteuerung hat ihre Geschichte. Es gibt aber noch andere Alkoholika, die hier nicht genannt sind.

Mit meinem Antrag, die Litera c zu streichen und in Litera b die Formulierung «alkoholische Getränke und Alkohol» zu wählen, ändern wir an der heutigen Praxis im Prinzip nichts. Sie kann fortgesetzt werden. Sie könnte aber Ausgangsbasis für eine einheitliche Besteuerung sein. Zudem kann mit meinem Antrag die vielfältige Terminologie, die bei gebrannten Wassern existiert, vereinheitlicht werden. Mit der Nennung von Oberbegriffen wird auch die Möglichkeit der Aufzählung der Besteuerungsformen besser geregelt.

Gebrannte Wasser – da denken wir etwa an den Schnaps. Dieser ist hier indirekt genannt, aber nicht auf diese Art und Weise. Es kann auch anderes dazugehören. Schnaps hat sowohl auf die Volksgesundheit als auch auf die Volkswirtschaft einen Einfluss. Vergorene Säfte wie der Apfelwein beispielsweise haben aber ebenfalls volkswirtschaftliche und gesundheitliche Folgen. Warum nicht alle Alkoholika gleich behandeln?

Mit den modernen Mischgetränken hat die Problematik noch eine weitere Dimension erhalten. «Alcopops» sprechen vorwiegend Jugendliche an. Dies zeigt auch die Dimension der Alkoholmissbrauchs-Problematik. Darum besteht ein öffentliches Interesse daran, eine angemessene Besteuerung aller Alkoholika erreichen zu können, auch wenn das noch nicht umgesetzt ist. Alkoholismus ist leider nicht nur Privatsache. Man wird mir entgegenhalten, das sei nicht Nachführung, hier werde das Prinzip geritzt. Da ich aber z. B. nicht ausdrücklich von einer Weinsteuer spreche, bin ich der Meinung, dass der Antrag trotz allem auf der Linie der Nachführung liegt.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Eberhard Anton (C, SZ): Artikel 121a ist eine Zusammenfassung diverser Bestimmungen, die sich an verschiedenen Stellen der geltenden Verfassung finden und die die besonderen Verbrauchssteuern regeln. Mein Antrag bezieht sich auf den Buchstaben b betreffend die Besteuerung gebrannter Wasser. In Artikel 32bis der geltenden Bundesverfassung sind die Herstellung, die Einfuhr, der Verkauf und die fiskalische Belastung geregelt. In Absatz 4 ist auch der steuerfreie Eigenbedarf für konzessionierte Hausbrennereien geregelt. Beim vorliegenden Verfassungsentwurf wird nun der steuerfreie Eigenbedarf mit der Begründung, er sei auf Gesetzesstufe zu regeln, herausgestrichen. Gleichzeitig sind Bestrebungen im Gange, diesen Bereich im Alkoholgesetz neu zu regeln. In der Vergangenheit waren zudem auch Bestrebungen im Gange, den steuerfreien Eigenbedarf ganz aufzuheben. 1996 waren rund 64 000 Landwirtschaftsbetriebe berechtigt, vom steuerfreien Eigenbedarf Gebrauch zu machen. Das sind vor allem Betriebe, die noch sehr viele Hochstamm-Obstbäume besitzen und pflegen. Gerade jetzt, wo durch die Angleichung der Steuersätze auf in- und ausländische Spirituosen die Preise für Mostobst und Brennkirschen stark gesunken sind, würden viele Bauern – wenn Sie den steuerfreien Eigenverbrauch ebenfalls aufheben – die Zahl der Hochstamm-Obstbäume stark reduzieren. Hochstamm-

Obstbäume prägen aber das Landschaftsbild stark, und in verschiedenen Vorstössen haben Sie sich für deren Erhaltung und Förderung eingesetzt.

Ich bin mir dessen bewusst, dass es sich hier um ein altes Privileg handelt, das von verschiedener Seite hinterfragt werden darf. Ich gebe auch zu, dass ich persönlich eine konzessionierte Hausbrennerei besitze, sie aber mangels Zeit im Moment nicht betreibe. Mein Hauptanliegen ist aber, dass mit dem Herausstreichen des steuerfreien Eigenbedarfs aus der Verfassung die Gefahr besteht, dass sich die Betroffenen – das sind immerhin 64 000 Bauernbetriebe – mit einer Zustimmung zur Verfassungsrevision schwertun.

Gerade bei uns in der Innerschweiz und generell in den ländlichen Regionen hat die Revision der Bundesverfassung kaum Vorrang. Ein solches Detail kann eine unnötige Opposition aufbauen.

Es ist ja in diesem Saal immer wieder betont worden, dass nur eine Nachführung und nicht eine materielle Änderung der Verfassung vorgesehen sei.

Es ist natürlich ein Unterschied, ob der steuerfreie Eigenbedarf auf Verfassungsstufe oder auf Gesetzesstufe geregelt ist, wenn man ihn aufheben will. Daher ist das Misstrauen berechtigt.

Ich will also mit meinem Einzelantrag eine unnötige Gegnerschaft der Revision der Bundesverfassung verhindern und bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Sie leisten damit auch einen Beitrag zur Erhaltung der Hochstamm-Obstbäume, zum Erhalt des Landschaftsbildes und einer alten bäuerlichen Kultur.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: A l'article 121a, la proposition Zwygart, malgré les affirmations de son auteur, va nettement au-delà des dispositions actuelles, puisque, comme il l'a dit, cette proposition reviendrait en particulier à rendre possible l'introduction d'un impôt sur le vin.

Cette question est actuellement en discussion puisque faisant l'objet d'interventions parlementaires, ce qui prouve que, pour le moment, ça ne fait en tout cas pas partie du droit constitutionnel et du droit fiscal vécu.

Pour ces raisons, compte tenu de l'importance de cette question pour bon nombre de viticulteurs et de régions de notre pays, je vous invite, dans ce cadre-là, à ne pas faire ce pas qui comporte tout de même des implications politiques importantes et nombreuses. Je vous invite à refuser la proposition Zwygart.

La proposition Eberhard voudrait maintenir une disposition qui effectivement, à l'heure actuelle, est inscrite dans notre constitution. Mais nous avons déjà eu l'occasion de souligner, à l'article 96, que la révision de la constitution vise aussi à éliminer de ce texte les éléments qui ont valeur de loi, et non pas de norme constitutionnelle. C'est particulièrement vrai pour les articles qui touchent aux questions liées à l'alcool, qui en partie sont dépassés ou justement n'ont pas de raison d'être inscrits dans la constitution.

Le but de cette révision des textes en ce qui concerne l'alcool n'est pas de modifier quelque chose de fondamental, par exemple le problème soulevé par M. Eberhard. On peut comprendre qu'à son avis un ancrage constitutionnel de ce qu'il appelle lui-même un privilège est plus sûr que le renvoi à la loi. Néanmoins, pour rester sur la ligne de nos travaux – ce que nous avons essayé de respecter jusqu'à présent –, je vous invite à vous en tenir à la décision du Conseil des Etats.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Herr Zwygart möchte mit seinem Antrag Litera b ausdehnen und neu alle alkoholischen Getränke und Alkohol besteuern sowie Litera c streichen. Die Annahme dieses Antrages würde bedeuten, dass neu auch Wein besteuert würde. Sicher ist es kritisch zu hinterfragen, warum Wein gegenüber Bier steuerlich privilegiert wird. Dies wäre aber separat zu diskutieren und kann nicht ohne ausführliche Vernehmlassung als Schnellschuss im Rahmen der Nachführung in die Verfassung aufgenommen werden.

Der Antrag Eberhard bezweckt, dass in Litera b explizit erwähnt wird, dass der Eigenbedarf an gebrannten Wassern

steuerbefreit ist. Der Antrag entspricht dem jetzigen Artikel 32bis Absatz 4 der Bundesverfassung. Gemäss dem Konzept der Nachführung ist zweifelsfrei, dass auch die strafere und offenere Formulierung von Artikel 121a keine Änderung für die Ausnahmen von der Steuerpflicht bringen soll. In diesem Sinne braucht es diesen Zusatz, der nicht verfassungswürdig ist, auf der Stufe der Bundesverfassung nicht. Aus Sicht der Kommission sind Ihnen beide Anträge zur Ablehnung empfohlen.

Koller Arnold, Bundesrat: Die systematische Stellung dieser Bestimmung ist vom Ständerat geändert worden. Der Artikel fasst alle besonderen Verbrauchssteuern, deren Ertrag ganz oder grösstenteils in die allgemeine Bundeskasse fliesst, zusammen. Der Bundesrat macht keine Opposition. Der Artikel dient auch der Transparenz.

Nun möchte Nationalrat Zwygart eine generelle Alkoholsteuer einführen. Bekanntlich unterliegen heute nur die gebrannten Wasser und das Bier einer Bundessteuer, nicht jedoch der Wein. Sie kennen mein Ceterum censeo: Es wäre in einem sensiblen Bereich der Besteuerung wiederum eine klare, rechtspolitische Neuerung, und ich muss diesen Antrag schon aus diesem Grund zur Ablehnung empfehlen.

Etwas anders ist die Lage beim Antrag Eberhard. Er nimmt tatsächlich eine Bestimmung wieder auf, die sich im geltenden Artikel 32bis Absatz 4 findet. Der Bundesrat hat denn auch in keiner Weise im Sinn, diesen steuerfreien Eigenbedarf für die Landwirtschaft irgendwie einzuschränken oder gar aufzuheben.

Nach Artikel 16 des Alkoholgesetzes können Hausbrenner die für ihren Haushalt oder Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen gebrannten Wasser steuerfrei zurückbehalten. Nach der Verordnung sind dies zurzeit fünf Liter pro erwachsene Person und ein Liter pro Stück Grossvieh. Daran, Herr Eberhard, wollen wir in keiner Weise rütteln, nur waren wir der Meinung, diese Bestimmung habe nicht unbedingt Verfassungswürde. Deshalb haben wir im Sinne einer schlanken Verfassung diese Bestimmung nicht mehr aufgenommen. Das sind die Gründe, weshalb ich Sie bitte, diese Anträge abzulehnen.

Abs. 1 – Al. 1

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Kommission	62 Stimmen
Für den Antrag Eberhard	46 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Kommission	87 Stimmen
Für den Antrag Zwygart	46 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Angenommen – Adopté

Art. 122–125

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 126

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Gysin Remo (S, BS): Artikel 126 «Finanzausgleich» lautet in der Version des Bundesrates wie folgt: «Der Bund fördert den Finanzausgleich unter den Kantonen. Er berücksichtigt bei der Gewährung von Bundesbeiträgen die Finanzkraft der Kantone und die Berggebiete.» Hier setzt unser Minderheitsantrag an: Wenn Sie schon einen Hinweis auf die Berggebiete haben, dann ist es sicher richtig und notwendig, dass die Städte mit Zentrumsfunktionen ebenfalls erwähnt werden.

In unserem Lande gibt es zwei verschiedene Arten von Gebieten, die besondere Lasten zu tragen haben; entweder er-

wähnen wir beide, oder wir erwähnen beide nicht. Dass Städte Trägerinnen von Aufgaben für ganze Regionen sind und bei gleichzeitig abnehmender Bevölkerung, die sich in Vorortsgemeinden niederlässt, besondere Lasten zu tragen haben, ist seit Jahren zu beobachten. In neuen Regelungen – sei es im Kanton Zürich oder im Kanton Bern – wird dies auch berücksichtigt. Auch der Bund hat nun angefangen, Städte, Gemeinden direkt mit Bundesmitteln, Finanzhilfen, zu unterstützen. Sie kennen das neueste Beispiel mit den Finanzhilfen an Sportanlagen. Hiermit ist auch das Kriterium der Nachführung erfüllt.

Der Minderheitsantrag berücksichtigt auch die laufende Reform des Finanzausgleichs. Mit der Vorgabe, Städte und Berggebiete zu beachten, wird nichts vorweggenommen, was umstritten ist. Unser Föderalismus hat auch seine zarten Seiten, und dazu gehört das Gleichgewicht zwischen Stadt und Land, zwischen den Städten und den Berggebieten. Ich bitte Sie um Unterstützung des Minderheitsantrages.

Thanei Anita (S, ZH): Im Namen der SP-Fraktion ersuche ich Sie, den Antrag der Minderheit zu unterstützen. Es geht um die Frage, ob die Situation der Kernstädte beim Finanzausgleich des Bundes berücksichtigt werden soll.

In der heute geltenden Verfassung existieren die Städte nicht, obwohl sie gesamtschweizerisch gesehen einen grossen Teil der sozialen, kulturellen und weiteren Kosten tragen. In Artikel 41 Absatz 3 der revidierten Bundesverfassung wird nun neu festgehalten, dass Bund und Kanton Rücksicht auf die besondere Situation der Städte nehmen. Damit erscheint der Begriff «Stadt» erstmals in der Bundesverfassung, was grundsätzlich zu begrüßen ist.

Dass Kernstädte Sonderlasten zu tragen haben, dürfte selbst in diesem Rat nicht umstritten sein. Als Zürcherin erlaube ich mir, kurz darauf hinzuweisen, dass die Stadt Zürich durchschnittlich 500 Millionen Franken pro Jahr für solche Sonderlasten aufwendet. Dies hängt einerseits mit der spezifischen Struktur der Bevölkerung und Wirtschaft und andererseits mit den typischen Angeboten von Grossstädten zusammen. Es hat im Gegensatz zur Ansicht der SVP jedoch nichts mit der jeweiligen politischen Zusammensetzung der Exekutive zu tun. Städte finanzieren nämlich unbestrittenermassen Sonderleistungen, u. a. in den Bereichen Kultur, Gesundheit, Wirtschaft, Sport, Bildung und Freizeit. Hier stimmt jedoch der Kreis der Benützenden nicht mit dem Kreis der Bezahlenden überein.

Zu diesen Sonderangeboten der Grossstädte kommt die Sonderstellung in bezug auf die Sozialfälle. Wegen der Anonymität und der Bevölkerungsdichte konzentrieren sich in den Städten auch die Sozialfälle. Kernstädte sind sogenannte A-Städte. Auf der anderen Seite wandern gute Einkommen und Unternehmungen in die Agglomeration und in sogenannte Steuerparadiese ab. Die Städte können darauf nur so reagieren, dass sie entweder Steuererhöhungen durchführen oder asoziale Sparmassnahmen treffen. Sie befinden sich also in einem Teufelskreis.

Angesichts dieser Situation stellt sich somit lediglich die Frage, ob der Finanzausgleich zugunsten der Städte eine Bundesaufgabe sei. Dabei möchte ich klarstellen, dass der Antrag der Minderheit nicht so weit geht. Es wird nur eine Berücksichtigung der speziellen Situation der Kernstädte angestrebt.

Ich bin jedoch der Ansicht, dass die schleichende Verarmung der Städte ein nationales Problem ist. Die Zukunft der Schweiz hängt genauso von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der grossen Städte wie von jener der Berggebiete ab.

Ich bitte Sie deshalb, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Weigelt Peter (R, SG): In Artikel 126 sehen wir uns einmal mehr mit der Frage nach der Konsequenz unseres Nachführungsmodelles konfrontiert. Mit dem Antrag der Minderheit wird ein Anliegen aufgenommen, welches im wesentlichen unbestritten ist, wissen wir doch alle um die besondere Situation der Städte bezüglich der Finanzierung ihrer Aufgaben im

allgemeinen und bezüglich ihrer zentralörtlichen Funktionen und Leistungen im besonderen.

Wenn wir uns dennoch gegen den Minderheitsantrag stellen, so in der Überzeugung, dass an dieser Stelle – im Rahmen der Nachführung unserer Bundesverfassung – keine weitergehenden Aufzählungen von besonderen Rücksichtnahmen angebracht sind. Diese würden unweigerlich die Frage aufwerfen, wer sonst noch als zu berücksichtigender Empfänger des Finanzausgleiches zu formulieren wäre.

Vielmehr müsste man mit Berücksichtigung auf eine rein föderalistische Ausgestaltung von Artikel 126 auch den Begriff «Berggebiete» aus der Verfassung streichen. Denn eine korrekte Bewertung der Finanzkraft eines Kantons beinhaltet selbstverständlich und selbstredend auch die besonderen Verhältnisse der Berggebiete und der Städte. Da wir uns jedoch einer konsequenten Nachführung verpflichtet haben, steht für uns eine Streichung des Begriffes «Berggebiete» nicht zur Diskussion, um so mehr, als die Vorlage der Nachführung der Verfassung durch eine solche Streichung zusätzlich belastet würde.

Der Verzicht auf eine Streichung des Begriffes «Berggebiete», bei gleichzeitiger Ablehnung des Minderheitsantrages, fällt um so leichter, als wir uns für die Neustrukturierung des Finanzausgleiches sowie dessen Entflechtung und Vereinfachung bereits jetzt engagieren. Im Rahmen der Arbeiten zum neuen Finanzausgleich wird sicherlich auch Artikel 126 der Bundesverfassung überprüft und dementsprechend neu formuliert. Es macht also keinen Sinn, an dieser Stelle eher aus dem Bauch heraus einen Verfassungsartikel zu ändern, während im Hintergrund gleichzeitig intensive Arbeiten zu genau diesem Thema laufen.

Im Namen der FDP-Fraktion empfehle ich Ihnen daher Zustimmung zur Mehrheit und Ablehnung des Minderheitsantrages Gysin Remo.

Präsident: Die SVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: L'article 126 traite de la péréquation financière. Le texte qui nous est présenté suit celui de l'article 42ter de l'actuelle constitution. Ce dernier mentionne que, dans le cadre de la péréquation financière, il sera tenu compte des régions de montagne.

Concernant les villes, je rappelle qu'à l'article 41 alinéa 3, nous avons déjà proposé dans le cadre de la mise à jour, de faire un pas qui va au-delà de ce que nous entendions: «La Confédération et les cantons prennent en considération la situation particulière des villes et des agglomérations urbaines.» Il ne semble pas judicieux de reprendre ici, et encore dans une formulation différente puisqu'il n'est plus question que des villes, et non plus des villes et des agglomérations urbaines, cette mention proposée par la minorité Gysin Remo.

Hormis l'argument que nous dépasserions la mise à jour, il y a aussi une question plus fondamentale qui touche la péréquation financière. En effet, la péréquation financière au niveau de la Confédération est une opération qui se fait en principe entre la Confédération et les cantons. C'est un élément du fédéralisme qui se passe à ce plan-là. La Confédération n'intervient pas directement auprès des communes, mais auprès des cantons qui, eux, répercutent sur les communes. Introduire ici la mention des villes pourrait faire croire qu'on pense aux communes et, par là, à une modification plus fondamentale du système de péréquation financière au plan fédéral.

Pour ces raisons, je vous invite à adopter la proposition de la majorité de la commission.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Minderheit Gysin Remo will den Bund bei der Regelung des interkantonalen Finanzausgleichs ausdrücklich dazu verpflichten, auch die Finanzkraft der Städte zu berücksichtigen. Die Diskussion, ob und gegebenenfalls wie die Städte oder Agglomerationen in der Bundesverfassung erwähnt werden sollen, haben wir auch bei Artikel 34 und Artikel 41 geführt. Immerhin

wurde der Bund in Artikel 41 bereits verpflichtet, auf Städte und Agglomerationen Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtspflicht des Bundes wird sich auch in der Gewährung von Bundesbeiträgen an die Städte und Agglomerationen ausdrücken müssen.

Die Mehrheit Ihrer Kommission lehnt diesen Antrag aus mindestens zwei Gründen ab:

1. Der Antrag sprengt eindeutig die Nachführung.

2. Die Reform des Finanzausgleichs ist als weiteres Reformpaket in Arbeit, und die Ergebnisse der Expertenkommission sollen noch dieses Jahr in die Vernehmlassung gehen. Es ist daher noch zu früh, hier schon auf Verfassungsebene vorzusprechen, was sowieso aller Wahrscheinlichkeit nach umfassend geändert werden wird.

Ihre Kommission hat diesen Antrag mit 22 zu 11 Stimmen abgelehnt, und ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Sie wissen, dass der Bundesrat unter der Leitung des Finanzdepartements zurzeit in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein eigenes, neues Reformpaket betreffend den Finanzausgleich vorbereitet. Nach der Planung soll noch in diesem Jahr die entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung gehen. Das ist der Hauptgrund, weshalb wir es zurzeit nicht opportun finden, jetzt noch im Rahmen der Nachführung irgendwelche Änderungen der geltenden Texte vorzunehmen.

Ich möchte Sie aus diesem Grunde bitten, den Antrag der Minderheit Gysin Remo abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	60 Stimmen

Art. 185

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Ziff. 1–5; 5a; 5b; 5c; 6–8; 10 Abs. 1–3; 10a; 11; 12

Ch. 1–5; 5a; 5b; 5c; 6–8; 10 al. 1–3; 10a; 11; 12

Angenommen – Adopté

Ziff. 9, 10 Abs. 4 – Ch. 9, 10 al. 4

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. II

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Ziff. 1a – Al. 2 ch. 1a

Vollmer Peter (S, BE): Es geht hier darum, eine bisherige Verfassungsbestimmung auch in der neuen Verfassung weiterzuführen. Es geht hier noch einmal um den Moorschutzartikel. Wir haben uns ja bereits bei Artikel 62 über den Moorschutz unterhalten. Wir haben damals einen Änderungsantrag, einen «Aufweichungsantrag» Baumberger, abgelehnt. Jetzt geht es darum, die bisherige Übergangsbestimmung in Artikel 24sexies auch in die neue Verfassung zu übernehmen. Ich möchte daran erinnern, dass dieser Artikel durch eine Volksinitiative, durch eine Volksabstimmung, in die Verfassung gekommen ist. Am 6. Dezember 1987, also vor zehn Jahren, ist dieser Artikel gegen den Widerstand des Bundesrates und der Mehrheit der Räte vom Schweizervolk, durch Volk und Stände, in diese Verfassung aufgenommen worden. Im Initiativtext gab es eine Übergangsbestimmung, die festlegte, dass Bauten, die nach dem Jahr 1983 in Moorschutzgebieten erstellt wurden – also nachdem die Initiative gestartet worden war –, auf Kosten der Ersteller wieder entfernt werden müssen. An sich eine gute Sache!

Es gab damals eine heftige Auseinandersetzung über diesen Übergangsartikel. Er wurde von vielen als zu radikal einge-

stuft. Aber das Schweizervolk hat diesem Artikel zugestimmt, und er ist deshalb heute in der geltenden Verfassung festgeschrieben. Was passiert jetzt?

Jetzt schlagen Ihnen der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit vor, diesen Übergangsartikel einfach fallenzulassen, quasi zu eliminieren und damit diesen säumigen Erstellern von Bauten nachträglich quasi recht zu geben. Mit anderen Worten: In denjenigen Kantonen, in denen man den Moorschutz umgesetzt hat, wurden diese Bauten auf Kosten der Eigentümer entfernt. Es gibt aber immer noch verschiedene Bauten, die nicht entfernt worden sind. Wenn wir diesen Artikel jetzt streichen, lachen sich die Betroffenen ins Fäustchen und sagen: «Wir haben das einfach ausgesessen. Man muss nur lange genug warten, und dann passiert nichts mehr.»

So können wir nicht mit Verfassungsrecht – und schon gar nicht mit Verfassungsrecht, welches aufgrund einer Volksabstimmung eingefügt worden ist – umgehen!

Wenn Sie die Botschaft des Bundesrates – dieses dicke Buch – lesen, werden Sie darin zu diesem Kapitel Ausführungen finden, die genau auf das zielen, was wir mit unserem Minderheitsantrag verlangen. Der Bundesrat kommt in seiner Analyse – in seiner Botschaft – zu Recht zum Schluss, dass es richtig ist, dass es rechtlich vertretbar und notwendig ist, diese alte Übergangsbestimmung zu übernehmen, damit dieser Verfassungsgedanke der heutigen Verfassung durch entsprechende gesetzliche Arbeiten auch in Zukunft gelten kann. Eigenartigerweise ist dieser Artikel aber hier bei den Übergangsbestimmungen nun herausgefallen. Der Text in der Botschaft, die Begründung in der Botschaft, und der Text, den wir heute als Übergangsbestimmung beraten, stimmen nicht überein.

Ich kann übrigens die freisinnig-demokratische Fraktion daran erinnern, dass die Freisinnig-demokratische Partei – sie hat das sogar publiziert – fast als einzige Partei ausführlich zu diesem Moorschutzartikel Stellung genommen und in ihrer Stellungnahme zum Verfassungsentwurf festgehalten hat, dass sie unbedingt der Auffassung ist, dass diese Übergangsbestimmung, die 1987 eingefügt worden ist, auch in der neuen Verfassung weitergeführt werden muss, nicht zuletzt auch aus Respekt vor dem Willen des Volkes. Das ist die Haltung, welche die Freisinnig-demokratische Partei im Zusammenhang mit der Verfassungsdiskussion publiziert und verabschiedet hat. Ich hoffe, dass man sich hier nun daran erinnert, wenn man konkret darüber befinden muss.

Ich möchte Sie deshalb bitten, diese Übergangsbestimmung aufzunehmen. Man würde es nicht verstehen, und es stünde auch völlig im Widerspruch zur Botschaft des Bundesrates, wenn man hier nun denjenigen, die diese Verfassungsbestimmung nicht eingehalten haben, einen Freipass geben und damit die Umsetzung der Verfassung quasi ins Leere laufen lassen würde. Es ist hier nicht nur eine Frage des Rechtsstaates, sondern es ist auch eine Frage des Respektes vor den Volksrechten.

Der Bundesrat hat gestern in seinem Kommentar zu den Abstimmungen gesagt: Das Volk ist der Souverän, das Volk hat richtig entschieden, wir haben das zu respektieren, was das Volk beschlossen hat. Ich hoffe, dass das, was der Bundesrat gestern gesagt hat, heute noch gilt und dass der Rat heute auch in diesem Sinne entscheiden wird.

Baumberger Peter (C, ZH): Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Vollmer abzulehnen. Warum das? Es trifft zu, dass – wie dies Herr Vollmer gesagt hat – mein Antrag zu Artikel 62 Absatz 5, also Moor- und Moorlandschaftsschutz, seinerzeit abgelehnt wurde. Wie Sie wissen, ging es mir seinerzeit um einen Akt der intellektuellen und politischen Ehrlichkeit. Jene Vorschrift im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), welchen wir als Kompromiss mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden seinerzeit gefunden haben, ging dahin, dass Anlagen zulässig sein sollten, die dem Schutz der Moore und der Moorlandschaft «nicht widersprechen», anstatt «dienen». Wir haben das so in die Gesetzgebung aufgenommen, und die Praxis hat sich bewährt – das haben bei der Debatte zu Artikel 62 alle bestätigt –; sie ist

vernünftig und auch die Umweltverbände haben sich dahingestellt.

Schlimmer als der seinerzeitige Beschluss wäre es, wenn Sie heute dem Minderheitsantrag Vollmer auf Wiederaufnahme von Artikel 24sexies der Übergangsbestimmungen entsprechen würden. Warum das?

Erstens wäre dies wegen dem bereits erwähnten Problem des «Nicht-Widersprechens» bzw. des «Dienens» solcher Einrichtungen schlimm.

Zweitens aber wird es nun wirklich rechtsstaatlich bedeutsam, Herr Vollmer. Diese Übergangsbestimmung schlägt allem ins Gesicht, was ein Rechtsstaat zu verteidigen hat. Warum das? Würde dieser Artikel wörtlich angewendet – er ist nicht so angewendet worden; ich sage Ihnen nachher noch, warum –, so müsste jemand, der nie mit der Aufnahme seines Areals in die Liste der Moorlandschaften hat rechnen müssen und der über eine rechtskräftige Bewilligung für seine Einrichtungen verfügt, nun nachträglich auf eigene Kosten seine Einrichtungen beseitigen. Das schlägt allem ins Gesicht, allem, was wir rechtsstaatlich zu verteidigen haben. Das wäre ein krasser Verstoss gegen Treu und Glauben. Es gibt auch im Verfassungsrecht eine Hierarchie der Werte; das wird von den Professoren anerkannt, auf die Sie sich so gerne berufen. Warum hat man diese Bestimmung nicht wörtlich durchgeführt?

Ich komme auf die Details, Herr Vollmer: Das ist so, weil wir bei der NHG-Revision seinerzeit diese Lösung nur für das Gebiet von Rothenthurm belassen haben! Dort musste jemand spätestens ab Einreichen der Initiative damit rechnen, dass sich sein Areal künftig allenfalls in einer Moorlandschaft befinde.

Für die übrigen Bereiche haben wir im Gesetz die Regelung gefunden, dass die Vorschrift auf all jene Anwendung findet, welche nicht gutgläubig sind, welche nicht über eine rechtskräftige Baubewilligung verfügen. Das wurde – vielleicht noch nicht überall, aber überall, wo es gemacht wurde, korrekt – im Einvernehmen mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden durchgeführt. Das ist die korrekte Umsetzung dieser Bestimmung des NHG.

Im Rahmen der Nachführung der Bundesverfassung haben wir – wie bei anderen Bestimmungen – diese Klärung auch vorzunehmen. Die Minderheit Vollmer, Herr Kollege Vollmer, sollte sich mit dieser Bereinigung abfinden können, nachdem die Umsetzung inzwischen erfolgt ist. Es wäre wirklich das Letzte, was wir brauchen könnten, wenn in dieser Frage neue Gräben aufgerissen würden – Gräben, die nicht mehr aufgerissen werden müssten! Es ging und geht um eine Übergangsbestimmung, welche wir im NHG einvernehmlich und ohne jede Opposition hier im Rat gefunden haben.

Ich bitte Sie, im Rahmen der Nachführung dieser bereinigten und realisierten Situation Rechnung zu tragen und dementsprechend den Minderheitsantrag Vollmer abzulehnen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Il est vrai que l'article 24sexies des dispositions transitoires de la constitution n'est pas entré en force absolument partout. D'ailleurs, son application aurait eu des conséquences qui auraient été au-delà de l'objectif de l'initiative populaire qui était d'empêcher la construction d'une place d'armes – il faut rappeler que le principal objectif de cette initiative dite «de Rothenthurm» a été atteint. Il est vrai que, rigoureusement, il y aurait lieu de maintenir cette disposition – M. Vollmer évoque la question du respect de la volonté du peuple ou encore le fait qu'il n'est pas sain de donner raison aux éventuels récalcitrants –, mais comme vient de le dire M. Baumberger une solution a été trouvée pour pouvoir liquider cette affaire. Il est temps, comme l'a dit un membre de la commission, d'accorder aussi la grâce à ceux qui étaient derrière cette initiative et qui se trouvent, je crois dans l'un ou l'autre cas, dans la position de l'arroseur arrosé.

Finalement, la question à laquelle il faut répondre maintenant est la suivante: Monsieur Vollmer, pensez-vous qu'il soit vraisemblable qu'au nom de cette disposition des mesures seront ou pourront encore être prises? D'après le débat qu'il y a eu en commission, la conviction était plutôt que des mesu-

res n'étaient plus possibles. Il y va cette fois du principe de la bonne foi et de la sécurité du droit pour les personnes concernées.

Ce sont les raisons pour lesquelles la majorité de la commission a estimé qu'il était plus judicieux de suivre le projet du Conseil fédéral et de ne pas reprendre cette disposition transitoire; c'est ce que je vous invite à faire.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Minderheit Vollmer möchte eine «mise à jour», d. h., sie möchte die Übergangsbestimmungen zur Moorschutz-Initiative festschreiben und sicherstellen, dass die Bestimmungen von Artikel 24sexies der geltenden Bundesverfassung auch noch in der neuen erwähnt werden und dass auch jene Bauten beseitigt werden, die jetzt noch bestehen, aber nach dem Wortlaut der Initiative eigentlich nicht mehr bestehen dürften, da sie nach 1983 erstellt wurden.

Elf Jahre sind seit der Abstimmung über die Initiative vergangen; das ist eine lange Zeit. Nun stellt sich die Frage, ob diese Bauten auch nach dieser langen Zeit abgerissen werden müssen und ob diese «mise à jour» gerechtfertigt ist.

Die Umsetzung der Initiative und der Vertrauensschutz der betroffenen Bürger und Bürgerinnen sind gegeneinander abzuwägen, und es ist zu entscheiden, was heute schützenswerter erscheint. Ihrer Kommission erschien elf Jahre nach Annahme der Initiative deren hundertprozentige Umsetzung weniger schützenswert als das berechtigte Vertrauen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, ihre Bauten nach dieser langen Zeit weiter nutzen zu können.

Ihre Kommission hat daher den entsprechenden Antrag mit 20 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt, dies im Interesse der Rechtssicherheit.

Koller Arnold, Bundesrat: Artikel 24sexies ist als Übergangsbestimmung durch die Rothenthurm-Initiative in unsere Verfassung eingefügt worden. Sie sieht ein Bau- und Veränderungsverbot vor, das seit dem 1. Juni 1983 gilt. Die Initiative wurde am 6. Dezember 1987 angenommen; es handelt sich also um eine rückwirkende Klausel, die ihre Wirkung für Tatbestände entfalten soll, die ab dem Zeitpunkt der Unterschriftensammlung bis zur Annahme der Initiative erfüllt wurden.

Es kann sein, dass es noch vereinzelt Fälle gibt, in denen diese Bestimmung nicht vollumfänglich vollzogen wurde. Der Bundesrat hat deshalb ursprünglich – wie Herr Vollmer gesagt hat – die Meinung vertreten, dass Artikel 24sexies der Übergangsbestimmung auf Gesetzesstufe weiterzuführen sei. Nachdem nun aber elf Jahre verflossen sind und es den zuständigen Behörden nicht gelungen ist, diese Übergangsbestimmung in allen Fällen, hundertprozentig, durchzusetzen und – Herr Baumberger hat dies ausgeführt – im Rahmen des NHG mit den betroffenen Kantonen und Organisationen eine einvernehmliche Lösung zu finden, muss natürlich das Element des Vertrauensschutzes in Betracht gezogen werden.

In Berücksichtigung dieses Elementes des Vertrauensschutzes und der einvernehmlichen Umsetzung im Ausführungsgesetz scheint es uns vertretbar, wenn man hier einmal – wie der Volksmund sagt – fünf gerade sein lässt. Das ist keine ausschliesslich juristische Begründung, ich gebe das zu, Herr Vollmer. Aber angesichts dieser Tatbestände und angesichts der Umsetzung im NHG scheint uns vertretbar, dass man diese mehr als elf Jahre alte Bestimmung nicht mehr in die nachgeführte Verfassung aufnimmt.

Vollmer Peter (S, BE): Herr Bundesrat, Sie haben vorhin ausgeführt, es könnte sein, dass es noch Bauten gebe, auf die diese Übergangsbestimmung der geltenden Verfassung nicht angewendet worden ist.

Können Sie eine Aussage darüber machen, wie viele Bauten unter diese Übergangsbestimmung fallen würden? Haben Sie ein Inventar erhoben? Offenbar sind Sie heute dazu bereit, diese Übergangsbestimmung einfach fallenzulassen.

Koller Arnold, Bundesrat: Nein, das kann ich Ihnen nicht sagen, weil für diese Umsetzung das EDI zuständig war.

Ich war deshalb nicht dabei, als Sie hier im Rat das NHG beschlossen. Ich habe Ihnen aber die Gründe genannt, weshalb der Bundesrat überzeugt ist, dass es in einer Gesamtwürdigung angeht, hier einmal fünf gerade sein zu lassen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	61 Stimmen

Abs. 2 Einleitung, Ziff. 1, 2, 2a, 3

Al. 2 introduction, ch. 1, 2, 2a, 3

Angenommen – Adopté

Ziff. III, IV – Ch. II, IV

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Präsident: Die Frage der geschlechtsneutralen Ausformulierung der Verfassung haben wir seinerzeit als Auftrag an die Redaktionskommission überwiesen, mit der Aufforderung, für die Differenzbereinigung mit einem geeigneten Vorschlag aufzuwarten. Ich gehe davon aus, dass Sie damit immer noch einverstanden sind. – Dies ist der Fall.

Ordnungsantrag der Kommission

Rückkommen auf Artikel 44 Absatz 2

Motion d'ordre de la commission

Revenir à l'article 44 alinéa 2

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Une erreur, qui n'est pas seulement rédactionnelle, s'est glissée dans les dépliants qui ont été distribués à propos de l'article 44 qui concerne la garantie du territoire et du statut des cantons. Il règle aussi les éléments de procédure pour d'éventuels changements du nombre des cantons ou du territoire des cantons. En effet, au terme d'une discussion approfondie, la commission avait admis, à l'alinéa 2, qu'il était nécessaire d'ajouter à l'acceptation par les cantons aussi celle de la population concernée à l'intérieur du canton touché par une modification visée par cet alinéa. Cette adjonction de la population aux cantons était correctement reportée dans la brochure qui contenait toutes les propositions des commissions, mais malheureusement n'a pas figuré sur le dépliant. C'est pourquoi la commission vous propose de revenir sur cette question, qui a son importance dans la mesure où l'absence de la référence à la population concernée signifierait, par exemple dans le cas du canton du Jura, que l'on aurait demandé l'avis de la population du canton de Berne, mais qu'on n'aurait pas au préalable fait voter la population de la région concernée, c'est-à-dire du Jura lui-même.

Je vous invite donc à accepter cette proposition de nouvel examen faite par la commission, qui n'est pas un changement d'avis, mais simplement la rectification d'une erreur qui s'était glissée dans le dépliant.

Präsident: Der Rückkommensantrag der Verfassungskommission ist nicht bestritten, Rückkommen auf Artikel 44 Absatz 2 ist beschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 44 Abs. 2

Neuer Antrag der Kommission

Änderungen im Bestand der Kantone bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Kantone und der Zustimmung von Volk und Ständen.

Art. 44 al. 2

Nouvelle proposition de la commission

Les modifications du nombre des cantons et du statut propre de chacun d'eux requièrent l'approbation de la population et

des cantons concernés; elles doivent ensuite être approuvées par un vote du peuple et des cantons.

Präsident: Die neue Formulierung von Artikel 44 Absatz 2 ist nicht bestritten.

Angenommen – Adopté

Thür Hanspeter (G, AG): Wir haben jetzt die nachgeführte Verfassung durchberaten. Das Nachführungskonzept hat bei der grünen Fraktion keine Begeisterung ausgelöst, weil in diesem starren Rahmen längst fällige Reformen keine Chancen hatten. Trotzdem sind wir schlussendlich hinter diesem Reformvorhaben gestanden.

Sie haben aber dieses Konzept in zwei wichtigen Fällen klar verletzt, als Sie bei Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 59 den Anträgen Baumberger folgten und bei der Raumplanung und beim Umweltschutz massive Verschlechterungen guthiesen.

Die grüne Fraktion wird eine derart gerupfte Verfassung nicht akzeptieren können. Wir hoffen darauf, dass die inzwischen von der ständerätlichen Kommission beschlossenen Korrekturen in beiden Räten eine Mehrheit finden werden, sonst müssen wir in der Schlussabstimmung diese Revision ablehnen.

Wir werden uns deshalb heute in der Gesamtabstimmung der Stimme enthalten.

Gross Andreas (S, ZH): Sie wissen, dass sich die SP mit dem Korsett der Nachführung nur mit grosser Mühe hat abfinden können. Dies vor allem, weil es uns fast widersinnig scheint, in einer Zeit, in der der Reformbedarf offensichtlich ist, eine Verfassung zu revidieren, ohne diesem Reformbedarf eigentlich Rechnung zu tragen.

Die SP hat sich dennoch mit diesem Konzept abfinden können, weil wir uns alle auf den Anspruch geeinigt haben, dass die Nachführung keine verfassungsrechtlichen Rückschritte produzieren darf. Wenn wir nun aber diesen Massstab an unsere eigenen Beschlüsse anlegen, ist das Ergebnis klar. Der Nationalrat genügt diesem Massstab nicht!

Zu erinnern ist vor allem an die Anträge Baumberger – sinnigerweise von der CVP, Herr Bundesrat Koller –, welche die Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand ins Uferlose steigern, welche den Umweltschutz von der Gnade der Wirtschaft abhängig machen und die Natur den Bedürfnissen der Wirtschaft unterordnen wollen. Nicht vollumfänglich respektiert wurde zudem eben der Moorschutzartikel, und auch der heute verabschiedete Artikel 100 über das Mietwesen bedeutet einen Rückschritt im Mieterschutz.

Diese Gründe führen einige von uns dazu, diese Vorlage abzulehnen.

Andere geben die Hoffnung nicht auf, dass die Differenzbereinigung doch noch eine Vorlage bringt, die dem Anspruch genügt, den wir uns selber gesetzt haben; sie enthalten sich deswegen der Stimme. Dies vor allem, weil sich der Ständerat – das scheint mir wichtig zu sein – auch bewegen muss, wenn er dem Anspruch, dass die Nachführung keinen Rückschritt bedeuten darf, genügen will. So muss er dem Nationalrat beim Streikrecht, bei der Behindertengleichstellung und bei den Sozialzielen entgegenkommen.

Die SP ist im übrigen sehr enttäuscht, dass nicht mehr echte Reformen auf konsensualer Basis möglich waren. Dabei denken wir vor allem an die Sozialpflichtigkeit des Eigentums, an die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft, an das Öffentlichkeitsprinzip und auch an die Neufassung des PTT-Artikels.

Für die ganze SP ist klar, dass sie der Nachführung nicht zustimmen kann, wenn diese in der Fassung des Nationalrates durchkommt. Mit Stimmenthaltungen wollen wir dem Ständerat signalisieren, dass wir die Möglichkeit sehen, aus der Nachführung wieder das zu machen, als was sie ursprünglich gedacht war, nämlich eine Basis für kommende Reformen ohne Rückschritte gegenüber dem jetzigen Verfassungsrecht, und ihn bitten, diese Möglichkeit wahrzunehmen.

*Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 2056)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Baumberger, Bezzola, Cavadini Adriano, David, Deiss, Dörmann, Dünki, Dupraz, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Eymann, Fischer-Seengen, Freund, Fritsch, Grendelmeier, Grossenbacher, Heberlein, Heim, Hess Otto, Hess Peter, Imhof, Kofmel, Kühne, Leu, Leuba, Lötscher, Meier Samuel, Pelli, Raggenbass, Ratti, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Scheurer, Schmid Samuel, Stamm Judith, Steinegger, Tschopp, Vallender, Vogel, Weigelt, Widrig, Wyss, Zapfl, Zwygart (49)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:

Aguet, Baader, Banga, Baumann Alexander, Berberat, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Dreher, Fässler, Fehr Jacqueline, Frey Walter, Genger, Gonseth, Gusset, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hasler Ernst, Herzog, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Leemann, Maurer, Maury Pasquier, Moser, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schlüter, Schmied Walter, Steffen, Steiner, Thanei, von Felten, Ziegler (40)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Aeppli, Alder, Aregger, Bäuml, Béguelin, Blaser, Bonny, Bortoluzzi, Bühlmann, Bühler, Dettling, Fankhauser, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Claude, Friderici, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Hans Rudolf, Hegetschweiler, Hollenstein, Hubmann, Jans, Meier Hans, Mühlmann, Müller-Hemmi, Ostermann, Pidoux, Sandoz Suzette, Schenk, Stamm Luzi, Strahm, Stucky, Stump, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschuppert, Vetterli, Vollmer, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Wittenwiler, Zbinden (47)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Binder, Bircher, Blocher, Borel, Borer, Bosshard, Brunner Toni, Burgener, Caccia, Christen, Cumberg, Comby, Ducrot, Durrer, Epiney, Fasel, Fehr Hans, Filliez, Gadiant, Giezendanner, Goll, Grobet, Gros Jean-Michel, Guisan, Hämmerle, Hochreutener, Jaquet, Keller Rudolf, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Loeb, Loretan Otto, Maitre, Marti Werner, Maspoli, Meyer Theo, Müller Erich, Nabholz, Oehrl, Philipona, Pini, Randegger, Ruf, Scherrer Jürg, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Steinemann, Suter, Teuscher, Vermot, von Allmen, Waber, Weyeneth (63)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

*Angenommen – Adopté**An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

Schluss der Sitzung um 20.20 Uhr

La séance est levée à 20 h 20